

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts**



Der Senat von Berlin

InnSport II A-58-A-000001/2024

(030) 217 93-0

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts

#### A. Problem

Bund und Länder arbeiten gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b Grundgesetz (GG), § 1 Absatz 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammen. Eine effektive und rechtssichere (Zusammen-) Arbeit der Verfassungsschutzbehörden ist ein zentrales Element der wehrhaften Demokratie und ein wesentlicher Baustein der Sicherheitsarchitektur.

Das geltende Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin (Verfassungsschutzgesetz Berlin – VSG Bln) stammt in seinen wesentlichen Teilen aus dem Jahre 2001. Anlass zur Überarbeitung geben zunächst die jüngeren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Nachrichtendienstrecht (Urt. v. 26. April 2022 – 1 BvR 1619/17; Beschl. v. 28. September 2022 – 1 BvR 2354/13; Beschl. v. 17. Juli 2024 – 1 BvR 2133/22). Das Bundesverfassungsgericht hat darin die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Datenerhebungs- und übermittlungsbefugnisse präzisiert und den systematischen Zusammenhang zwischen der Dringlichkeit der Beobachtung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Tätigkeiten einerseits sowie der Reichweite nachrichtendienstlicher Befugnisse andererseits ausgeschärft. Aus den genannten Entscheidungen ergibt sich zudem das Erfordernis, die Voraussetzungen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel wesentlich ausführlicher gesetzlich zu normieren. Dies gilt insbesondere für eingriffsintensivere Maßnahmen wie beispielsweise längerfristige Observationen, den Einsatz verdeckt ermittelnder Personen oder die Wohnraumüberwachung. Auch hat das

Bundesverfassungsgericht das Erfordernis einer externen Vorab-Kontrolle erkannt, die das geltende Recht nur für die Wohnraumüberwachung vorsieht (§ 9 VSG Bln). Änderungsbedarf ergibt sich fernerhin mit Blick auf die Übermittlungsvorschriften. Die insbesondere für Übermittlungen zum Zwecke von Strafverfolgung früher etablierte Differenzierung von Staatsschutzdelikten einerseits und sonstigen Straftaten andererseits (§§ 21, 22 VSG Bln) ist dogmatisch überholt und findet sich auch in den jüngeren Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder nicht wieder.

Darüber hinaus entspricht das VSG Bln in der geltenden Fassung auch mit Blick auf den technischen Fortschritt und die veränderte Sicherheitslage, insbesondere hinsichtlich professionell agierender ausländischer Akteure, die verfassungsfeindliche Bestrebungen im Inland ggf. logistisch und finanziell unterstützen, nicht mehr den Anforderungen der Gegenwart. So enthält es einerseits anachronistisch anmutende Regelungen ohne nennenswerte praktische Bedeutung, etwa zur „Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen“ (§ 8 Absatz 2 Nummer 10 VSG Bln). Andererseits fehlen Vorschriften für wichtige nachrichtendienstliche Befugnisse wie etwa die Erhebung von Bestandsdaten von Telekommunikationsunternehmen oder den Zugriff auf informationstechnische Systeme. Zudem bestehen in rechtlicher Hinsicht teils sachlich nicht gerechtfertigte hohe Hürden für die Informationserhebung. Es sind beispielsweise Finanzermittlungen, denen für das Erkennen von Verflechtungen, Strukturen und Netzwerken ein potentiell hoher Aufklärungswert zukommt, nach geltendem Recht erst bei Bestehen einer Gefahr für Leib und Leben zulässig (§ 27a Absatz 1 VSG Bln). Damit ist eine polizeinahe Gefährdungslage beschrieben, bei deren Bestehen Finanzermittlungen regelmäßig zu spät ansetzen. Die Verfassungsschutzbehörde kann insoweit ihrer Funktion als „Frühwarnsystem“ nicht gerecht werden.

Schließlich ist das geltende Recht auch mit Blick auf die Information der Öffentlichkeit nicht mehr zeitgemäß. So ist der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin die Information über Verdachtsfälle derzeit nicht gestattet. Das Berliner Recht weicht hierin signifikant von den Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und anderer Länder ab.

Ausgehend hiervon besteht ein umfassender Reformbedarf. Die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 sehen ausdrücklich die Anpassung des Verfassungsschutzgesetzes an die aktuellen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, die Schaffung von Befugnissen zur Auskunft über Bestandsdaten von Telekommunikationsunternehmen und Unterrichtung der Öffentlichkeit über Verdachtsfälle vor.

## B. Lösung

Der Gesetzentwurf löst die unter A. dargelegten Probleme und setzt dabei die Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 um.

Mit Blick auf die Vielzahl der aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen gebotenen Änderungen erfolgt eine Komplettüberarbeitung im Sinne einer konstitutiven Neufassung, durch die ein rechtssicheres, systematisch geordnetes und – trotz erhöhter Regelungsdichte – übersichtlicheres Gesetz geschaffen wird. Wesentliche Punkte sind:

- Klare Abgrenzung der durch Bundesrecht bestimmten Aufgaben im Verfassungsschutzverbund (§§ 5 bis 8) und der landesspezifischen Aufgaben, darunter die Befugnis zur Verdachtsberichterstattung (§§ 9 und 10),
- Legaldefinition von Bestrebungen und Tätigkeiten, an deren Aufklärung ein besonderes öffentliches Interesse besteht (§ 13),
- Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und von Berufsgeheimnissen (§§ 15 und 16),
- bedarfsgerechte Ausgestaltung der Befugnisse zur Informationserhebung, darunter die Bestands- und Verkehrsdatenauskunft (§§ 19 und 20),
- verfassungskonforme Neuordnung der Befugnisse zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel (§§ 23 bis 29) einschließlich der verfassungsrechtlich gebotenen ausführlicheren gesetzlichen Ausformung der Eingriffsschwellen,
- Schaffung einer externen gerichtlichen Vorabkontrolle (§§ 30 bis 33),
- Neufassung der Vorschriften zur Informationsübermittlung (§§ 38 bis 48),
- Schaffung grundrechtskonformer Vorschriften für die Wohnraum-Überwachung und Online-Durchsuchung (§§ 49 bis 52).

Im Einzelnen stellen sich die Änderungen wie folgt dar: Der Gesetzentwurf legt die Aufgaben im Verfassungsschutzverbund (§§ 5 bis 8) auf der einen Seite dar und regelt die landesspezifischen Aufgaben (§§ 9 und 10) auf der anderen Seite in eigenen Unterabschnitten. Bei erstgenannten erfolgt im Interesse der Normenklarheit ein Verweis auf die insoweit maßgeblichen Vorschriften des Bundesrechts. Am landesspezifischen Auftrag, den Senat, das Abgeordnetenhaus und andere staatliche Stellen des Landes Berlin rechtzeitig über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung zu informieren (§ 9), hält das Gesetz ebenso fest wie an der Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit (§ 10), die im Wesentlichen durch den jährlichen Verfassungsschutzbericht erfolgt. Neu aufgenommen wird die Befugnis zur Berichterstattung über Verdachtfälle (§ 10 Absatz 1 Satz 2).

Aus der Verfassungsrechtsprechung folgt das Erfordernis, insbesondere beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel zur Aufklärung verfassungsfeindlicher Bestrebungen und Tätigkeiten stärker danach zu differenzieren, wie dringlich die Beobachtung ist. Der Gesetzentwurf tut dies anhand allgemein anerkannter Indikatoren für eine erhöhte Gefährlichkeit wie beispielsweise die Bereitschaft zur Begehung von Straftaten oder das systematische Verbreiten von Desinformation (§ 13).

Von Verfassungs wegen geboten sind ferner klarere Vorschriften zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und von Berufsgeheimnissen. Für Überwachungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Telekommunikation enthält das Artikel 10-Gesetz hierzu bereits ausführliche Regelungen. Der Gesetzentwurf sieht solche nunmehr auch für sonstige Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde zur Informationserhebung vor (§§ 15, 16).

Zugleich ordnet der Gesetzentwurf die Befugnisse zur Datenerhebung mittels Auskünften neu und ergänzt sie um die Bestandsdatenauskunft (§ 19). Deren Abfrage hat erhebliche praktische Bedeutung, wenn durch andere Maßnahmen Mobilfunkverbindungen, jedoch keine Klarnamen erlangt worden sind. Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, von der nach Maßgabe von § 8b Absatz

10 des Bundesverfassungsschutzgesetzes bestehenden Gesetzgebungsbefugnis zur Abfrage von Verkehrs- und Nutzungsdaten bei Post-, Telekommunikations- und Teledienstleistern Gebrauch zu machen. Die hierbei zu erlangenden Informationen über das Kommunikationsverhalten (z.B. Frequenz und Dauer von Kontakten) erleichtern insbesondere die Aufklärung verfassungsfeindlicher Netzwerke.

Reformuliert werden des Weiteren die Befugnisse zum Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel. § 23 bildet den vor die Klammer gezogenen Grundtatbestand. § 24 normiert den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz Unbeteiligter. Sodann folgen die spezialgesetzlichen Vorschriften zu den einzelnen nachrichtendienstlichen Mitteln, darunter der Einsatz von Vertrauensleuten (§ 27) und die Observation (§ 28). Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit wesentlich detailschärfere gesetzliche Regelungen angemahnt. Der Gesetzentwurf setzt dies insbesondere durch dezidierte Vorgaben zum Ob und Wie der Maßnahmen um.

Entsprechend den verfassungsgerichtlichen Anforderungen sieht der Gesetzentwurf für eingeschlossene nachrichtendienstliche Mittel zudem eine Vorab-Kontrolle vor, die primär durch das Amtsgericht Tiergarten erfolgen soll (§ 30). Die richterliche Entscheidung gewährleistet ein Maximum an Unabhängigkeit bei der Kontrolle von Grundrechtseingriffen. Schon nach bisherigem Recht obliegt dem Amtsgericht Tiergarten die Anordnung der Wohnraumüberwachung. Es verfügt zudem über Erfahrungen des ermittlungsrichterlichen Bereitschaftsdienstes, welche die aus operativen Gründen erforderliche Gewähr für die stete zeitnahe Erreichbarkeit des Kontrollorgans bieten.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gibt auch Anlass zur Anpassung der Übermittlungsvorschriften. Durch die Übermittlung personenbezogener Daten an eine andere Stelle kommt es zu einem erneuten Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Vor allem bei Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden und auch im Zeitpunkt der Übermittlung nicht auf anderem Wege erlangt werden könnten, muss die Informationsübermittlung einem qualifizierten öffentlichen Interesse dienen. Zu nennen sind neben Vereinsverboten und Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (§ 39) insbesondere die Aufklärung und Verfolgung von besonders schweren Straftaten (§ 40) sowie Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für besonders bedeutende Rechtsgüter (§ 41). Neu geschaffen wurden zudem Vorschriften zur Übermittlung im Interesse betroffener Personen, zum Zwecke des Jugendschutzes und zur Erleichterung von Maßnahmen der Deradikalisierung (§ 45).

Mit Blick auf die Verfassungsrechtsprechung neu zu regeln sind schließlich die Vorschriften zur Wohnraumüberwachung (§ 49). Es handelt sich um einen besonders tiefen Grundrechtseingriff, der nur dann zulässig ist, wenn eine dringende Gefahr für ein besonders bedeutendes Rechtsgut besteht. Die Eingriffsbefugnis der Verfassungsschutzbehörde ist subsidiär zu Maßnahmen der Polizei. Das gleiche Schutzniveau hat das Bundesverfassungsgericht für die Online-Durchsuchung (§ 50) formuliert. Beide Maßnahmen unterliegen dem Richtervorbehalt (§ 51); zudem sichern Mitteilungspflichten an die G 10-Kommission den Grundrechtsschutz ab (§ 52).

Der Gesetzentwurf enthält im Weiteren Änderungen beim Auskunftsanspruch (§ 53). Das bisher sehr weit reichende, an keine materiellen Voraussetzungen gebundene Antragsrecht hat in der Vergangenheit zu einer Flut von Verfahren geführt. Zukünftig obliegt es den betroffenen Personen,

ein berechtigtes Interesse an der Auskunft darzulegen. Insoweit erfolgt eine Angleichung an das Bundesrecht (vgl. § 15 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes).

Die Vorschriften zur parlamentarischen Kontrolle (§§ 33 bis 36 VSG BlN) sind inhaltlich unverändert (§§ 56 bis 59). Die neu aufgenommenen Berichtspflichten (§ 60) folgen bundesrechtlichen Vorgaben.

#### C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Zu den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen gibt es keine Alternativen.

#### D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Es entstehen keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

#### E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Mit dem Gesetzentwurf sind keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter verbunden.

#### F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Es entstehen keine Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln.

#### G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalt und/oder Wirtschaftsunternehmen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Privathaushalte. Hingegen werden bestimmten Wirtschaftsunternehmen, insbesondere Anbietern von Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Luftfahrtunternehmen, Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsunternehmen durch die §§ 19 bis 21 besondere Auskunftspflichten auferlegt. Zum Ausgleich dessen sieht der Gesetzentwurf Entschädigungsansprüche der Verpflichteten vor, und zwar gemäß § 22 Absatz 4 in Verbindung mit § 20 des Artikel 10-Gesetzes, der auf § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes verweist, und gemäß § 22 Absatz 5 in Verbindung mit § 7 der Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung. Umfang und Ausmaß der Entschädigung entsprechen dem allgemein Üblichen (vgl. etwa Artikel 17 Absatz 3 und 4 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes -Bay VSG- und § 10 Absatz 6 Satz 2 Hessisches Verfassungsschutzgesetz - Hess. VSG).

#### H. Gesamtkosten

Für die Verfassungsschutzbehörde entsteht aufgrund der zwingend einzuführenden gerichtlichen Vorabkontrolle ein Prüf- und Vorbereitungsaufwand beim Einsatz eingeschränkterer nachrichtendienstlicher Mittel. Erforderlich ist eine Vollzeitstelle. Die Dienstkraft muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Im Haushaltskapitel 0520, Titel 42201, ist daher eine Planstelle A 15 vorgesehen. Die Kosten hierfür betragen gemäß dem Durchschnittssatz ca. 92.270 Euro pro Jahr. Zudem entstehen Entschädigungsansprüche nach § 22 Absatz 4 und Absatz 5 VSG Bln für Auskünfte bestimmter Wirtschaftsunternehmen mit besonderen Auskunftspflichten (insbesondere Anbieter von Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Luftfahrtunternehmen, Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsunternehmen) in nicht bezifferbarer Höhe. Die Umsetzung inkl. der Finanzierung erfolgt jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel des Einzelplans 05.

Beim Amtsgericht Tiergarten ist eine Richterstelle R 1 erforderlich. Die jährlichen Kosten werden ca. 94.270 Euro betragen, die im Haushaltskapitel und Titel 0630/42202 liegen. Weitere Kosten in Höhe von knapp 10.000 Euro fallen für die Anschaffung eines Verwahrglasses beim Amtsgericht Tiergarten an, das zur geheimschutzwürdigen Aufbewahrung von Unterlagen für die gerichtliche Vorabkontrolle notwendig ist. Die Umsetzung inkl. der Finanzierung des Vorhabens beim Amtsgericht Tiergarten erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel des Einzelplans 06.

#### I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Im Verfassungsschutzverbund, auch unter Beteiligung des Landes Brandenburg, ist durch die Novellierung der Verfassungsschutzgesetze eine möglichst weitgehende Angleichung der rechtlichen Regelungen angestrebt. Es kommt zu keiner Veränderung bei der Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

#### J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

Der Senat von Berlin

InnSport II A-58-A-000001/2024

(030) 217 93-0

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz  
zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts  
Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

# **Artikel 1**

## **Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin (Verfassungsschutzgesetz Berlin - VSG Bln)**

### **Inhaltsübersicht**

#### **Abschnitt 1**

##### **Einrichtung und Organisation der Verfassungsschutzbehörde**

- § 1 Einrichtung der Verfassungsschutzbehörde
- § 2 Bindung an Gesetz und Recht
- § 3 Einstandspflicht der Dienstkräfte
- § 4 Interne Aufsicht über die Abteilung für Verfassungsschutz

#### **Abschnitt 2**

##### **Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde**

###### **Unterabschnitt 1**

###### **Aufgaben im Verfassungsschutzverbund**

- § 5 Aufgaben gemäß dem Bundesverfassungsschutzgesetz
- § 6 Begriffsbestimmungen
- § 7 Tätigwerden des Bundesamts für Verfassungsschutz im Land Berlin
- § 8 Grenzüberschreitendes Tätigwerden der Verfassungsschutzbehörden der Länder

###### **Unterabschnitt 2**

###### **Weitere Aufgaben zum Wohle des Landes Berlin**

- § 9 Information des Senats, des Abgeordnetenhauses und anderer staatlicher Stellen des Landes Berlin
- § 10 Information der Öffentlichkeit

#### **Abschnitt 3**

##### **Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde, gerichtliche Kontrolle, Datenverarbeitung und Informationsübermittlung**

###### **Unterabschnitt 1**

###### **Allgemeine Befugnisse, Beobachtung und Verhältnismäßigkeit**

§ 11 Allgemeine Befugnisse

§ 12 Beobachtung

§ 13 Erhöhtes und besonders erhöhtes öffentliches Interesse an der Beobachtung

§ 14 Verhältnismäßigkeit

§ 15 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

§ 16 Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen

#### **Unterabschnitt 2**

#### **Auskünfte, Akten- sowie Registereinsicht und Auskunftsersuchen**

§ 17 Auskünfte bei öffentlichen Stellen

§ 18 Einsichtnahme in Akten und Register

§ 19 Auskunftsersuchen zu Bestands- und gleichstehenden Daten

§ 20 Auskunftsersuchen zu Verkehrs- und Nutzungsdaten

§ 21 Weitere Auskunftsersuchen

§ 22 Besondere Vorschriften für Auskunftsersuchen nach den §§ 19 bis 21

#### **Unterabschnitt 3**

#### **Nachrichtendienstliche Mittel**

§ 23 Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel

§ 24 Gezielter personenbezogener Einsatz

§ 25 Punktuelle Ortung von Mobilfunkendgeräten

§ 26 Verdeckt eingesetzte Dienstkräfte

§ 27 Vertrauensleute

§ 28 Observation

§ 29 Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes

#### **Unterabschnitt 4**

#### **Gerichtliche Kontrolle**

§ 30 Zuständigkeit

§ 31 Verfahren

§ 32 Aktenverwaltung

§ 33 Dringlichkeitsanordnung

#### **Unterabschnitt 5**

#### **Datenverarbeitung**

§ 34 Befugnis zur Datenverarbeitung

§ 35 Dauer der Speicherung

§ 36 Beseitigung von Unrichtigkeiten und Widerspruch betroffener Personen

## § 37 Dateianordnungen

### **Unterabschnitt 6 Informationsübermittlung**

- § 38 Informationsaustausch mit Behörden des Bundes oder eines anderen Landes
- § 39 Vereinsverbot und Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
- § 40 Aufklärung oder Verfolgung von Straftaten
- § 41 Fachbehördliche Ersuchen, Erfüllung von Nachberichts- und Unterrichtungspflichten sowie Gefahrenabwehr
- § 42 Öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes
- § 43 Nicht personenbezogene Informationen
- § 44 Nicht-öffentliche Stellen
- § 45 Übermittlung im Interesse betroffener Personen; Kinder- und Jugendhilfe sowie Deradikalisierung
- § 46 Verwendungsbeschränkung, Dokumentation, Zweckänderung
- § 47 Übermittlung an die Verfassungsschutzbehörde
- § 48 Übermittlungsverbote

### **Unterabschnitt 7**

#### **Besondere Vorschriften für die Wohnraumüberwachung und Online-Durchsuchung**

- § 49 Wohnraumüberwachung
- § 50 Online-Durchsuchung
- § 51 Richtervorbehalt
- § 52 Mitteilungen, Übermittlungen und Löschfristen

### **Abschnitt 4**

#### **Auskunft und Akteneinsicht**

- § 53 Auskunftsanspruch
- § 54 Akteneinsicht
- § 55 Unabhängige Datenschutzkontrolle

### **Abschnitt 5**

#### **Parlamentarische Kontrolle**

- § 56 Ausschuss für Verfassungsschutz
- § 57 Geheimhaltung
- § 58 Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses

§ 59 Vertrauensperson des Ausschusses für Verfassungsschutz

§ 60 Berichtspflichten

**Abschnitt 6**  
**Abschließende Vorschriften**

§ 61 Prüf- und Löschfristen

§ 62 Zuständigkeiten für Entscheidungen

§ 63 Personalentwicklung

§ 64 Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes

§ 65 Strafvorschriften

§ 66 Einschränkung von Grundrechten

## **Abschnitt 1**

### **Einrichtung und Organisation der Verfassungsschutzbehörde**

#### **§ 1**

##### **Einrichtung der Verfassungsschutzbehörde**

- (1) Zum Schutz der Verfassungsschutzgüter, das heißt zum Schutz
1. der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder sowie der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder und ihrer Mitglieder vor einer ungesetzlichen Beeinträchtigung ihrer Amtsführung,
  2. vor Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden und
  3. des Gedankens der Völkerverständigung, insbesondere vor Bestrebungen gegen das friedliche Zusammenleben der Völker,
- besteht im Land Berlin eine Verfassungsschutzbehörde.
- (2) Verfassungsschutzbehörde ist die für Inneres zuständige Senatsverwaltung. Ihre Aufgaben werden von einer gesonderten Abteilung, der Abteilung für Verfassungsschutz, wahrgenommen. Die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz soll nur einer Person übertragen werden, die über die Befähigung zum Richteramt verfügt.
- (3) Die Abteilung für Verfassungsschutz darf keine polizeilichen Aufgaben wahrnehmen. Ihr stehen keine polizeilichen Befugnisse zu; sie darf die Dienststellen der Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

#### **§ 2**

##### **Bindung an Gesetz und Recht**

Die Verfassungsschutzbehörde ist an Gesetz und Recht gebunden (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes).

#### **§ 3**

##### **Einstandspflicht der Dienstkräfte**

Die Dienstkräfte der Abteilung für Verfassungsschutz haben neben den allgemeinen Pflichten die sich aus dem Wesen des Verfassungsschutzes und ihrer dienstlichen Stellung ergebenden besonderen Pflichten. Sie haben sich jederzeit für die Verfassungsschutzgüter nach § 1 Absatz 1 einzusetzen.

## § 4

### **Interne Aufsicht über die Abteilung für Verfassungsschutz**

Die Leitung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung kontrolliert die Abteilung für Verfassungsschutz. Sie richtet hierzu eine von der Abteilung für Verfassungsschutz organisatorisch getrennte Aufsicht ein. Die Aufsicht ist unbeschadet ihrer Verantwortung gegenüber der Leitung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung im Übrigen in der Durchführung von Prüfungen und der Beurteilung von Prüfungsvorgängen unabhängig.

## Abschnitt 2

### **Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde**

#### **Unterabschnitt 1**

##### **Aufgaben im Verfassungsschutzverbund**

## § 5

### **Aufgaben gemäß dem Bundesverfassungsschutzgesetz**

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde arbeitet mit dem Bund und den Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammen. Die ihr zu diesem Zwecke zugewiesenen Aufgaben werden durch das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.
- (2) Zu den in Absatz 1 genannten Aufgaben gehört, dass die Verfassungsschutzbehörde Informationen sammelt und auswertet, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen, über
  1. in § 3 Absatz 1 Nummern 1, 3 und 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannte Bestrebungen,
  2. in § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannte sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des genannten Gesetzes für eine fremde Macht.
- (3) Zu den in Absatz 1 genannten Aufgaben gehört ferner, dass die Verfassungsschutzbehörde mitwirkt
  1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,
4. bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich bestimmten Fällen und
5. bei der Geheimschutzbetreuung von nichtöffentlichen Stellen durch den Bund oder durch ein Land.

## § 6

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Für die in § 5 Absatz 1 bis 3 genannten Aufgaben werden die Begriffe durch § 4 Absatz 1 Satz 1 bis 4 und Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes bestimmt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Begriffsbestimmungen sind auf die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden. Satz 1 gilt nicht, wenn dieses Gesetz eine abweichende Begriffsbestimmung trifft.
- (3) Besonders bedeutende Rechtsgüter sind
  1. die Verfassungsschutzwerte,
  2. Güter oder Sachen, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist, sowie
  3. Leib, Leben, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung oder ein im Einzelfall vergleichbar wichtiges Rechtsgut einer Person.
- (4) Eine dringende Gefahr liegt vor, wenn eine konkrete Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in allernächster Zukunft einen größeren Schaden verursachen wird.
- (5) Eine konkretisierte Gefahr liegt vor, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf zwar noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, aber bereits bestimmte Tatsachen im Einzelfall auf die Entstehung einer konkreten Gefahr für ein besonders bedeutendes Rechtsgut hinweisen.

## § 7

### **Tätigwerden des Bundesamts für Verfassungsschutz im Land Berlin**

Das Tätigwerden des Bundesamts für Verfassungsschutz im Land Berlin wird durch § 5 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes bestimmt.

## § 8

### **Grenzüberschreitendes Tätigwerden der Verfassungsschutzbehörden der Länder**

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde eines anderen Landes darf in Berlin nur im Einvernehmen mit der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin tätig werden.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin darf in einem anderen Land nur mit dessen Einvernehmen tätig werden.

### **Unterabschnitt 2**

#### **Weitere Aufgaben zum Wohle des Landes Berlin**

## § 9

### **Information des Senats, des Abgeordnetenhauses und anderer staatlicher Stellen des Landes Berlin**

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet den Senat, das Abgeordnetenhaus von Berlin und andere zuständige staatliche Stellen des Landes Berlin über Gefahren aufgrund von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Absatz 2, um es ihnen insbesondere zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen.

## § 10

### **Information der Öffentlichkeit**

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die Öffentlichkeit mindestens einmal innerhalb eines Kalenderjahres über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Absatz 2. Sie darf die Unterrichtung bereits dann vornehmen, wenn hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für eine solche Bestrebung oder Tätigkeit vorliegen.
- (2) Der Öffentlichkeit dürfen personenbezogene Daten mitgeteilt werden, wenn dies für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegen.

**Abschnitt 3**  
**Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde, gerichtliche Kontrolle,**  
**Datenverarbeitung und Informationsübermittlung**

**Unterabschnitt 1**  
**Allgemeine Befugnisse, Beobachtung und Verhältnismäßigkeit**

**§ 11**

**Allgemeine Befugnisse**

- (1) Soweit nicht besondere Rechtsvorschriften gelten, darf die Verfassungsschutzbehörde Informationen einschließlich personenbezogener Daten auch ohne Kenntnis der betroffenen Person sammeln und auswerten, soweit dies erforderlich ist
  1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich der Vorgangsverwaltung,
  2. zur Erforschung und Bewertung der hierfür erforderlichen Nachrichtenzugänge oder
  3. zum Schutz ihrer Dienstkräfte, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge vor die Anwendung von Gewalt bejahenden Bestrebungen und sicherheitsgefährdenden sowie geheimdienstlichen Tätigkeiten.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten Unbeteiligter nicht erheben, es sei denn, dass diese mit einer zu erhebenden Information untrennbar verbunden sind oder eine Trennung nur mit unvertretbarem Aufwand möglich wäre; in diesem Fall dürfen die Daten Unbeteiligter im Übrigen nicht verwertet werden.
- (3) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten über den Anlass und Zweck hinaus, zu dem sie erhoben wurden, auch für einen anderen in Absatz 1 genannten Zweck verwenden.
- (4) Die Befugnisse nach dem Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2001 (GVBl. S. 243), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

**§ 12**  
**Beobachtung**

- (1) Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 vorliegen.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erforschung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, nur Informationen einschließlich personenbezogener Daten aus allgemein zugänglichen Quellen verarbeiten. Die nach Satz 1 erhobenen Daten sind nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen; dies gilt nicht, wenn spätestens von diesem Zeitpunkt an die

Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Satz 1 und 2 gelten für das Anlegen personenbezogener Akten entsprechend.

- (3) Die Beobachtung ist zu beenden, wenn ihre Dauer zum Grad der Beobachtungsbedürftigkeit und zum Gewicht der hierfür gesammelten Informationen außer Verhältnis steht. Sie ist in der Regel zu beenden, wenn binnen fünf Jahren keine weiteren tatsächlichen Anhaltspunkte hinzugereten sind.

## § 13

### **Erhöhtes und besonders erhöhtes öffentliches Interesse an der Beobachtung**

- (1) An der Beobachtung von Tätigkeiten nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 besteht ein erhöhtes öffentliches Interesse. Dasselbe gilt für eine Bestrebung nach § 5 Absatz 2 Nummer 1, wenn ihre Fähigkeit oder Möglichkeit, sich wirksam gegen Verfassungsschutzgüter nach § 1 Absatz 1 zu stellen, gesteigert ist und es sich deshalb um eine Bestrebung von erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit handelt; dies ist in der Regel der Fall, wenn sie
1. nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Mitglieder den Strafgesetzen zuwiderläuft oder sich kämpferisch-aggressiv gegen ein Verfassungsschutzgut richtet,
  2. ihre Existenz, Organisation, Ziele oder Tätigkeit in erheblichem Maße zu verschleiern sucht,
  3. in erheblichem Maße oder in besonders wirkungsvoller Art Propaganda betreibt oder
  4. systematisch Fehlinformationen verbreitet oder Einschüchterung betreibt, um die öffentliche politische Willensbildung zu beeinträchtigen oder den öffentlichen Frieden zu stören.

Setzt die Anordnung des Einsatzes eines nachrichtendienstlichen Mittels voraus, dass diese zur Aufklärung einer Bestrebung von erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit erfolgt, ist vor jeder Anordnung zu prüfen, ob das erhöhte öffentliche Interesse unter Berücksichtigung der Dauer der Beobachtung und des Gewichts der dabei gewonnenen Informationen fortbesteht.

- (2) An der Beobachtung einer Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 oder einer Bestrebung nach Absatz 1 besteht ein besonders erhöhtes öffentliches Interesse, wenn ihre Fähigkeit oder Möglichkeit, sich wirksam gegen Verfassungsschutzgüter nach § 1 Absatz 1 zu stellen, erheblich gesteigert ist und es sich deshalb um eine Bestrebung oder Tätigkeit von besonders erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit handelt; dies ist in der Regel der Fall, wenn sie
1. nach Größe und gesellschaftlichem Einfluss, insbesondere auf Grund des Gesamtbildes von Mitglieder- und Unterstützerzahl, Organisationsstruktur, Mobilisierungsgrad, Aktionsfähigkeit und Finanzkraft geeignet ist, ein Verfassungsschutzgut erheblich zu beeinträchtigen, oder
  2. mit der Bereitschaft einhergeht, im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Bestrebung oder Tätigkeit eine Straftat zu begehen, die mit einer Höchststrafe von

mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist und sich gegen ein besonders bedeutendes Rechtsgut gemäß § 6 Absatz 3 richtet.  
Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 14** **Verhältnismäßigkeit**

- (1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Verfassungsschutzbehörde diejenige zu treffen, welche die Allgemeinheit und die betroffene Person am wenigsten beeinträchtigt.
- (2) Eine Maßnahme ist nur zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann. Sie ist unzulässig, wenn sie absehbar zu einem Nachteil führen würde, der zu dem erstrebten Erfolg außer Verhältnis steht.

## **§ 15** **Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung**

- (1) Die Erhebung von Daten ist unzulässig, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass durch sie allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung gewonnen werden würden.
- (2) Treten die Voraussetzungen des Absatzes 1 während der Datenerhebung ein, ist sie zu unterbrechen. Ist eine Unterbrechung nicht möglich, würde sie Leib und Leben einer Person gefährden oder sonst zu einem schweren Nachteil führen, sind die erhobenen Daten unverzüglich zu vernichten; ihre Verwertung ist ausgeschlossen. Die Tatsache der Erlangung und die Vernichtung der Daten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist gesondert aufzubewahren und durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern; sie ist nach Ablauf eines Jahres zu vernichten.
- (3) Soweit sich nach der Erhebung von Daten herausstellt, dass Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt worden sind, gilt Absatz 2 entsprechend.

## **§ 16** **Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen**

- (1) Die Erhebung von Daten ist unzulässig, wenn hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass durch sie bei
  1. einer oder einem Geistlichen,
  2. einer Verteidigerin oder einem Verteidiger,
  3. einer Rechtsanwältin, einem Rechtsanwalt oder Kammerrechtsbeistand,
  4. einer Person, die in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Strafprozeßordnung als Berufsgeheimnisträgerin genannt ist, oder

5. einer nach § 53a Absatz 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung gleichstehenden Person allein Erkenntnisse gewonnen werden würden, über welche die genannte Person das Zeugnis verweigern dürfte. § 15 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht, soweit von der zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Person selbst eine Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 ausgeht.

**Unterabschnitt 2**  
**Auskünfte, Akten- und Registereinsicht sowie Auskunftsersuchen**

**§ 17**  
**Auskünfte bei öffentlichen Stellen**

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Aufklärung einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 bei öffentlichen Stellen Auskünfte einholen, wenn die betreffende Information einschließlich personenbezogener Daten
1. nicht aus allgemein zugänglichen Quellen,
  2. nur mit übermäßigem Aufwand oder
  3. nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden kann. Dasselbe gilt für die Überprüfung einer Erkenntnis, die bei der Verfassungsschutzbehörde bereits vorhanden und für eine Informationsübermittlung an eine öffentliche Stelle zur Sicherheitsüberprüfung nach § 5 Absatz 3 Nummer 1 und 2 von Bedeutung ist.
- (2) Einer Begründung von Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde bedarf es nicht, soweit dies dem Schutz der betroffenen Person dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Die in Anspruch genommene Stelle darf nur die Informationen übermitteln, die bei ihr bereits bekannt sind. Sie ist zur Übermittlung und auf Verlangen zum Stillschweigen verpflichtet; entgegenstehende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 47.
- (3) Die Verfassungsschutzbehörde hat das Ersuchen um Übermittlung personenbezogener Daten zu dokumentieren.

**§ 18**  
**Einsichtnahme in Akten und Register**

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 Akten und Register öffentlicher Stellen einsehen und dort vorhandene Informationen einschließlich

personenbezogener Daten erheben, wenn durch die Einholung einer Auskunft der Zweck der Maßnahme gefährdet oder die betroffene Person unverhältnismäßig beeinträchtigt würde.

- (2) § 17 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 19

### **Auskunftsersuchen zu Bestands- und gleichstehenden Daten**

- (1) Zur Aufklärung einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 darf die Verfassungsschutzbehörde bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft einholen über die
1. in § 174 Absatz 1 Satz 1, 1. Alternative des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Bestandsdaten,
  2. in § 174 Absatz 1 Satz 1, 2. Alternative des Telekommunikationsgesetzes genannten, nach § 172 des Telekommunikationsgesetzes erhobenen, Daten,
  3. die in § 174 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes genannten Daten zum Schutz des Zugriffs auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden.
- Für Auskunftsersuchen nach Nummer 3 müssen die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen.
- (2) Zur Aufklärung einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 darf die Verfassungsschutzbehörde bei denjenigen, die geschäftsmäßig Teledienste anbieten oder daran mitwirken, Auskunft einholen über die in § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I, S. 1045), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Bestandsdaten.
- (3) Die Auskunft darf bei Unternehmen eingeholt werden, die in Deutschland ihren Sitz oder eine Niederlassung haben, den Dienst erbringen oder hieran mitwirken.

## § 20

### **Auskunftsersuchen zu Verkehrs- und Nutzungsdaten**

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Auskünfte nach § 19 auch einholen, wenn hierzu anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse automatisiert Verkehrsdaten ausgewertet werden müssen.

- (2) Zur Aufklärung einer Bestrebung von erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 oder einer Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 darf die Verfassungsschutzbehörde Auskunft einholen bei denjenigen, die
1. geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen und daran mitwirken, zu den Umständen des Postverkehrs,
  2. geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes und
  3. geschäftsmäßig Teledienste anbieten oder daran mitwirken, über
    - a) Merkmale zur Identifikation des Nutzers eines Teledienstes,
    - b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
    - c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Teledienste.

(3) § 19 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung. § 3 Absatz 2 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 413) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auskünfte auch über Personen eingeholt werden dürfen, die die Leistung für die Zielperson in Anspruch nehmen.

## § 21

### Weitere Auskunftsersuchen

- (1) Zur Aufklärung einer Bestrebung von erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 darf die Verfassungsschutzbehörde Auskunft einholen bei
1. Verkehrsunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften von Kundinnen und Kunden sowie zu Inanspruchnahme und Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug sowie zum Buchungsweg und
  2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Finanzunternehmen Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge.

Die Befugnis nach Satz 1 besteht nur, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die es möglich erscheinen lassen, dass ein Verfassungsschutzgut konkret bedroht ist und dass das gegen das Verfassungsschutzgut gerichtete Handeln erfolgreich sein kann.

- (2) Zur Aufklärung einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 darf die Verfassungsschutzbehörde das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den

Kreditinstituten einen Abruf aus dem in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Dateisystem vorzunehmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) § 20 Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 22

### **Besondere Vorschriften für Auskunftsersuchen nach den §§ 19 bis 21**

- (1) Über die Anordnung von Auskunftsersuchen nach den §§ 20 und 21 entscheidet die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz.
- (2) Dem zur Auskunft Verpflichteten ist es verboten, allein auf Grund eines Auskunftsersuchens einseitige Handlungen vorzunehmen, die für die betroffene Person nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. Die Anordnung hat auf das Verbot nach Satz 1 und darauf hinzuweisen, dass das Auskunftsersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten habe oder ein darauf gerichteter Verdacht bestehe.
- (3) Bei Auskunftsersuchen nach § 20 Absatz 1 sind die Rechtsgrundlage und die tatsächlichen Anhaltspunkte, die das Auskunftsverlangen veranlassen, zu dokumentieren.
- (4) Bei Auskunftsersuchen nach § 20 Absatz 2 und § 21 Absatz 1 sind für die Prüfung, Kennzeichnung und Löschung § 4 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden.

Bei Auskunftsersuchen nach § 20 Absatz 2 sind darüber hinaus

1. für Antrag, Anordnung und Durchführung die §§ 9, 10, 11 Absatz 1 und 2, 17 Absatz 3, 18 des Artikel 10-Gesetzes, § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 25. Juli 2001 (GVBl. S. 251), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 571) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und

2. für die Mitteilung § 12 Absatz 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes und, soweit dem Verpflichteten keine Entschädigung nach besonderen Bestimmungen zusteht, § 20 des Artikel 10-Gesetzes

entsprechend anzuwenden. Abweichend von § 10 Absatz 3 des Artikel 10-Gesetzes genügt eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks des Auskunftsersuchens aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

- (5) Auf Auskunftsersuchen nach § 20 Absatz 2 Nummer 2 sind die Vorschriften des § 8b Absatz 8 Satz 4 und 5 des Bundesverfassungsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden. Für die Erteilung von Auskünften nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Nummer 3 und

§ 21 Absatz 1 gilt die Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung vom 11. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2117), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 29 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (6) In den Fällen der §§ 19 bis 21 sind Personen, welche an der Erteilung der Auskunft mitwirken, zum Stillschweigen verpflichtet.

**Unterabschnitt 3**  
**Nachrichtendienstliche Mittel**

**§ 23**  
**Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel**

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf bei der Erhebung von Informationen nachrichtendienstliche Mittel, das heißt Methoden, Gegenstände und Instrumente zur verdeckten Informationsbeschaffung, anwenden, insbesondere
1. eine Person außerhalb des Schutzbereichs von Artikel 13 des Grundgesetzes verdeckt auch mit technischen Mitteln planmäßig beobachten (Observation) und
  2. Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Tarnpapiere und -kennzeichen herstellen und verwenden,
- soweit nicht die Vorschriften dieses Gesetzes die Anwendung besonders regeln.
- (2) Die Behörden des Landes Berlin sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu geben.
- (3) Die Verfassungsschutzbehörde darf nachrichtendienstliche Mittel auch zum Schutz ihrer Dienstkräfte, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge anwenden. Nachrichtendienstliche Mittel dürfen auch angewendet werden, wenn Dritte hierdurch unvermeidbar betroffen werden.
- (4) Bei Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 5 Absatz 3 Nummer 1 und 2 darf die Verfassungsschutzbehörde nur das Mittel der Tarnung von Dienstkräften anwenden.
- (5) Die Verfassungsschutzbehörde hat den Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels zu dokumentieren.

**§ 24**  
**Gezielter personenbezogener Einsatz**

Ein nachrichtendienstliches Mittel darf gezielt gegen eine bestimmte Person nur dann eingesetzt werden, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie

1. selbst an einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 beteiligt ist oder

2. mit einer anderen Person, die an einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 beteiligt ist, in Kontakt steht und
  - a) sie davon Kenntnis hat, dass die andere Person an der Bestrebung oder Tätigkeit beteiligt ist, oder
  - b) die andere Person sich ihrer zur Förderung der Bestrebung oder Tätigkeit bedient und eine Maßnahme gegen die andere Person allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.

## § 25

### **Punktuelle Ortung von Mobilfunkendgeräten**

Zur Aufklärung einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 darf die Verfassungsschutzbehörde technische Mittel zur punktuellen Ermittlung des Standorts eines Mobilfunkendgeräts oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartensummer einsetzen.

## § 26

### **Verdeckt eingesetzte Dienstkräfte**

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf eigene Dienstkräfte unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende als verdeckt eingesetzte Dienstkräfte einsetzen. Soll eine Maßnahme

1. über sechs Monate andauern,
2. auf eine bestimmte Person zielen,
3. schutzwürdiges Vertrauen in Anspruch nehmen oder
4. gezielt in zu privaten Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten durchgeführt werden,

ist dies nur zur Aufklärung einer Bestrebung von erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 oder einer Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 zulässig. Eine Maßnahme im Sinne von Satz 2 Nummer 2, bei der unter Berücksichtigung ihrer voraussichtlichen Dauer und der Umstände ihrer Durchführung zu erwarten ist, dass der persönliche Lebensbereich in besonderem Maße betroffen wird, ist nur zur Aufklärung einer Bestrebung oder Tätigkeit von besonders erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 zulässig. Verdeckt eingesetzte Dienstkräfte dürfen unter Verwendung ihrer Legende eine Wohnung mit dem Einverständnis der berechtigten Person betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Verdeckt eingesetzte Dienstkräfte sorgen während des Einsatzes für die Einhaltung der §§ 15 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2, 16 Absatz 1. Intime oder vergleichbar engste persönliche Beziehungen zu Zielpersonen sind unzulässig.

- (2) Verdeckt eingesetzte Dienstkräfte dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach § 5 Absatz 2 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. Dasselbe gilt für Dienstkräfte, die verdeckt Informationen in sozialen Netzwerken oder sonstigen Kommunikationsplattformen im Internet erheben, ohne unter einer auf Dauer angelegten Legende tätig zu sein.
- (3) Verdeckt eingesetzte Dienstkräfte dürfen in Personenzusammenschlüssen oder für Personenzusammenschlüsse, einschließlich strafbarer Vereinigungen, tätig werden, um Bestrebungen nach § 5 Absatz 2 aufzuklären. Im Übrigen ist im Einsatz eine Beteiligung an einer solchen Bestrebung zulässig, wenn sie
1. nicht in Individualrechte eingreift,
  2. von den an der Bestrebung Beteiligten derart erwartet wird, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich ist, und
  3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.
- Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine verdeckt eingesetzte Dienstkraft rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht hat, soll der Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet werden; über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz.
- (4) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung von Vergehen, die im Einsatz begangen wurden, absehen. Die Befugnis hierzu wird durch § 9a Absatz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes bestimmt.
- (5) Über die Anordnung entscheidet die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz in den Fällen
1. des Absatzes 1 Satz 1 und
  2. des Absatzes 1 Satz 2 Nummern 1 und 2, wenn der Einsatz nicht auf die Herstellung wiederholter unmittelbarer persönlicher Zusammentreffen gerichtet ist.
- Bei der Anordnung sind Grund und Umfang des Einsatzes zu dokumentieren. Die Anordnung ist zu befristen; das Höchstmaß der Frist beträgt zwölf Monate. Der Anordnung darf eine Vorbereitungs- und Einführungszeit von zwölf Monaten vorausgehen. Über die Vorbereitungs- und Einführungszeit entscheidet die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz.
- (6) Über die Anordnung entscheidet das gemäß § 30 zuständige Gericht in den Fällen
1. des Absatzes 1 Satz 2 Nummern 1 und 2, wenn der Einsatz auf die Herstellung wiederholter unmittelbarer persönlicher Zusammentreffen gerichtet ist, und
  2. des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3.
- Das Gericht prüft in längstens jährlichem Abstand, ob die Fortsetzung der Maßnahme unter Berücksichtigung ihrer Gesamtdauer und der in dieser Zeit erlangten Informationen

gerechtfertigt ist. Angaben zur Identität der eingesetzten Dienstkräfte sind geheim zu halten und dürfen dem für die Anordnung zuständigen Gericht nur offengelegt werden, soweit das Gericht dies verlangt, weil die Angaben für die richterliche Entscheidung unerlässlich sind.

## **§ 27**

### **Vertrauensleute**

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Privatpersonen, deren planmäßige und dauerhafte Zusammenarbeit mit der Verfassungsschutzbehörde Dritten nicht bekannt ist, als Vertrauensleute einsetzen. Für den Einsatz ist § 26 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der Anordnung eine Anwerbungs- und Erprobungszeit von zwölf Monaten vorausgehen darf; eine einmalige Verlängerung um weitere sechs Monate ist zulässig, wenn die Eignung der Person noch nicht hinreichend beurteilt werden kann. Über die Anwerbungs- und Erprobungszeit sowie ihre Verlängerung entscheidet die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz.
- (2) Als Vertrauensleute dürfen Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines solchen Mitglieds nicht angeworben und eingesetzt werden. Nicht angeworben und eingesetzt werden darf ferner eine Person, die
  1. minderjährig oder hinsichtlich derer der Verfassungsschutzbehörde bekannt ist, dass ein sonstiger Mangel der Geschäftsfähigkeit besteht,
  2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würde,
  3. an einem Aussteigerprogramm teilnimmt oder
  4. eine Eintragung im Bundeszentralregister über eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, hat.
- (3) Informationen von Vertrauensleuten dürfen von der Verfassungsschutzbehörde nur verarbeitet werden, wenn zuvor ihre Verwertbarkeit nach den §§ 15 und 16 geprüft wurde.

## **§ 28**

### **Observation**

- (1) Die Observation zu Zwecken des § 11 Absatz 1 Nummer 1 bedarf der Anordnung der Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz. Hierbei sind der Grund und der Umfang der Observation zu dokumentieren. Die Anordnung ist zu befristen; das Höchstmaß der Frist beträgt drei Monate. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.

- (2) Eine langfristige Observation, das heißt eine Observation, die durchgehend länger als 48 Stunden oder an mehr als drei Tagen innerhalb einer Woche stattfindet, ist nur zur Aufklärung einer Bestrebung von erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 oder einer Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 zulässig. Dauert eine langfristige Observation durchgehend länger als eine Woche oder findet sie an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats oder unter Einsatz technischer Mittel außerhalb der Öffentlichkeit statt, ist sie nur zur Aufklärung einer Bestrebung oder Tätigkeit von besonders erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 zulässig. Über die Anordnung einer langfristigen Observation entscheidet das Gericht. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend; die Verlängerung der Anordnung bedarf des Antrages der Verfassungsschutzbehörde.
- (3) Zur Durchführung der Observation kann die Verfassungsschutzbehörde die Betreiberin oder den Betreiber einer Videoüberwachung von
1. öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen, wie insbesondere Sport-, Versammlungs- und Vergnügungsstätten, Einkaufszentren oder Parkplätzen, oder
  2. Fahrzeugen und öffentlich zugänglichen großflächigen Einrichtungen des öffentlichen Schienen-, Schiffs- und Busverkehrs
- verpflichten, die Überwachung auszuleiten und Aufzeichnungen zu übermitteln. Personen, welche hieran mitwirken, sind zum Stillschweigen verpflichtet.

## § 29

### Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentliche gesprochenen Wortes

- (1) Zur Aufklärung einer Bestrebung von erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 darf die Verfassungsschutzbehörde auch ohne Wissen der betroffenen Person das außerhalb von Wohnungen nichtöffentliche gesprochene Wort mit technischen Mitteln abhören und aufzeichnen.
- (2) Über die Anordnung entscheidet das Gericht. § 28 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend; die Verlängerung der Anordnung bedarf des Antrages der Verfassungsschutzbehörde.
- (3) Die Vorschriften des Artikel 10-Gesetzes bleiben unberührt.

## Unterabschnitt 4

### Gerichtliche Kontrolle

## § 30

### Zuständigkeit

Zuständig für Entscheidungen des Gerichts nach diesem Gesetz ist das Amtsgericht Tiergarten. Über Beschwerden entscheidet das Kammergericht.

## **§ 31** **Verfahren**

- (1) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Buches 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Das Verfahren unterliegt den Vorschriften des materiellen Geheimschutzes; eine Anhörung betroffener Personen unterbleibt. Entscheidungen des Gerichts bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Bekanntgabe an die betroffene Person.
- (3) Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.
- (4) Die Verfassungsschutzbehörde ist zur Vorlage von Beweismitteln, Schriftstücken oder Akten, zur Übermittlung elektronischer Dokumente oder zu Auskünften nicht verpflichtet, wenn die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz erklärt, dass das Bekanntwerden des Inhalts dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder die Vorgänge aufgrund einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

## **§ 32** **Aktenverwaltung**

Entscheidungen des Gerichts und sonstige Unterlagen über Maßnahmen, die nach diesem Gesetz der richterlichen Entscheidung unterliegen, werden ausschließlich bei der Verfassungsschutzbehörde verwahrt und verwaltet. Eine Speicherung in den Akten des Gerichts ist unzulässig.

## **§ 33** **Dringlichkeitsanordnung**

- (1) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Besorgnis, dass der Aufschub des Gebrauchs eines nachrichtendienstlichen Mittels, dessen Einsatz der Entscheidung des Gerichts unterliegt, die Abwehr einer konkretisierten Gefahr für ein besonders bedeutendes Rechtsgut gemäß § 6 Absatz 3 unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde, kann die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz den Einsatz einstweilen anordnen, wenn absehbar ist, dass die Entscheidung des Gerichts nicht rechtzeitig erlangt werden kann.
- (2) Die Entscheidung des Gerichts ist unverzüglich nachzuholen.

## **Unterabschnitt 5** **Datenverarbeitung**

### **§ 34** **Befugnis zur Datenverarbeitung**

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten.
- (2) Personenbezogene Daten, die in unzulässiger Weise erhoben wurden, dürfen nicht weiter verarbeitet werden. Die Erhebung gilt als unzulässig, wenn sie auf einer Dringlichkeitsanordnung beruht, die das Gericht bei seiner Entscheidung nach § 33 Absatz 2 nicht bestätigt hat.
- (3) Ist eine Weiterverarbeitung insbesondere durch Speicherung gleichwohl erfolgt, sind die personenbezogenen Daten unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, wenn zwischenzeitlich Umstände eingetreten sind, nach denen die Erhebung zulässig wäre. Die Vernichtung unterbleibt auch dann, wenn durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden. In den Fällen des Satzes 3 sind die betroffenen personenbezogenen Daten zu kennzeichnen; ihre Verwendung ist unzulässig, es sei denn, die betroffene Person willigt hierin ein.
- (4) Sind zu vernichtende personenbezogene Daten mit anderen erhaltungsbedürftigen Daten untrennbar verbunden oder wäre eine Trennung nur mit unvertretbarem Aufwand möglich, kann an die Stelle der Vernichtung eine andere Maßnahme treten, durch welche die weitere Nutzung der zu vernichtenden Daten verhindert wird.

### **§ 35** **Dauer der Speicherung**

- (1) Die Dauer der Speicherung von personenbezogenen Daten ist auf das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.
- (2) Sind personenbezogene Daten in einem nachrichtendienstlichen Informationssystem gespeichert, ist die Erforderlichkeit der Fortdauer der Speicherung bei der Einzelfallbearbeitung, spätestens jedoch nach fünf Jahren zu prüfen. Sie sind zu löschen, wenn die weitere Speicherung zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass hierdurch schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Im Übrigen gilt § 34 Absatz 3 und Absatz 4 entsprechend.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 beträgt die Frist zwei Jahre, wenn es sich um personenbezogene Daten einer minderjährigen Person handelt; dies gilt nicht, wenn die betroffene Person zum Zeitpunkt der letztmaligen Speicherung die Volljährigkeit erlangt hat.

## § 36

### **Beseitigung von Unrichtigkeiten und Widerspruch betroffener Personen**

- (1) Unrichtige personenbezogene Daten sind zu berichtigen; die Berichtigung erfolgt dadurch, dass die unrichtigen Daten durch die richtigen Daten ersetzt werden. Ist die Berichtigung nicht möglich oder würde sie einen unverhältnismäßig großen Aufwand erzeugen, ist die Unrichtigkeit auf andere Weise, etwa durch die Beifügung eines richtigstellenden Vermerks, zu beseitigen oder die Verwendung der unrichtigen personenbezogenen Daten zu beschränken. Unvollständige personenbezogene Daten sind zu ergänzen, wenn durch die Unvollständigkeit schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden.
- (2) Widerspricht die betroffene Person der Richtigkeit ihrer personenbezogenen Daten, ohne dass dies zu einer Maßnahme nach Absatz 1 führt, ist der Widerspruch zu dokumentieren.
- (3) Waren unrichtige oder zu ergänzende personenbezogene Daten Gegenstand einer Übermittlung und ist der Informationswert aufgrund der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt, unterrichtet die Verfassungsschutzbehörde die empfangende Stelle.

## § 37

### **Dateianordnungen**

- (1) Für jedes automatisiertes Dateisystem der Verfassungsschutzbehörde zur Erschließung von Akten sind in einer Dateianordnung im Benehmen mit der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit festzulegen:
  1. Bezeichnung des Dateisystems,
  2. Zweck des Dateisystems,
  3. Inhalt, Umfang, Voraussetzungen der Speicherungen, Übermittlung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Arten der Daten),
  4. Eingabeberechtigung,
  5. Zugangsberechtigung,
  6. Überprüfungsfristen, Speicherungsdauer,
  7. Protokollierung,
  8. Datenverarbeitungsgeräte und Betriebssystem sowie
  9. Inhalt und Umfang von Textzusätzen, die der Erschließung der Akten dienen.

Die Verfassungsschutzbehörde führt ein Verzeichnis der geltenden Dateianordnungen.

- (2) Die Verfassungsschutzbehörde hat in angemessenen Abständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung ihrer Dateisysteme zu prüfen.

## **Unterabschnitt 6** **Informationsübermittlung**

### **§ 38**

#### **Informationsaustausch mit Behörden des Bundes oder eines anderen Landes**

Die Verfassungsschutzbehörde ist in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesrechts zum Austausch von Informationen einschließlich personenbezogener Daten mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst, dem Bundesnachrichtendienst sowie sonstigen Behörden des Bundes oder eines anderen Landes verpflichtet und in entsprechender Weise berechtigt.

### **§ 39**

#### **Vereinsverbot und Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**

Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten an öffentliche Stellen zur Vorbereitung und Durchführung

1. eines Vereinsverbots nach § 3 Absatz 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. eines Verfahrens wegen des Missbrauchs von Grundrechten nach § 36 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 440) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder
3. eines Verfahrens zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei oder zum Ausschluss einer Partei von der staatlichen Finanzierung nach § 43 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass diese dafür erforderlich sind.

### **§ 40**

#### **Aufklärung oder Verfolgung von Straftaten**

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf den Strafverfolgungsbehörden Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zum Zwecke der Aufklärung oder Verfolgung einer Straftat erforderlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels gemäß Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 oder Unterabschnitt 7 dieses Gesetzes gewonnen wurden und die auch im Zeitpunkt der Übermittlung nicht ohne den Einsatz eines solchen Mittels gewonnen werden können, dürfen zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nur übermittelt werden, wenn

bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine besonders schwere Straftat als Täter oder Mittäter gemäß § 25 des Strafgesetzbuchs begangen, an der Begehung gemäß §§ 26, 27 des Strafgesetzbuches teilgenommen oder die Beteiligung gemäß §§ 22, 23, 30 des Strafgesetzbuches versucht hat.

- (3) Besonders schwere Straftaten gemäß Absatz 2 sind solche, die im Höchstmaß bedroht sind mit Freiheitsstrafe von

1. mehr als fünf Jahren oder
2. fünf Jahren, sofern die Tat im Einzelfall
  - a) sich gegen ein besonders bedeutendes Rechtsgut gemäß § 6 Absatz 3 richtet,
  - b) im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 steht und
  - c) eine im gesetzlichen Tatbestand oder einem Regelbeispiel umschriebene besondere Begehungsform oder Tatfolge verwirklicht und dies ein besonderes Unrecht der Tat begründet.

Maßgeblich ist die Strafdrohung im Zeitpunkt der Übermittlung.

- (4) Die Übermittlung zum Zwecke der Verfolgung anderer Straftaten über Absatz 3 hinaus ist ausgeschlossen, soweit nicht eine besondere Rechtsvorschrift sie ausdrücklich gestattet.
- (5) Personenbezogene Daten, die durch Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen in Wohnungen gemäß § 49 Absatz 8 erlangt wurden, dürfen zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nicht übermittelt werden.

## § 41

### Fachbehördliche Ersuchen, Erfüllung von Nachberichts- und Unterrichtungspflichten sowie Gefahrenabwehr

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten an eine Behörde oder eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts übermitteln, soweit die Übermittlung erfolgt
1. auf Ersuchen der empfangenden Stelle, soweit diese gesetzlich berechtigt oder verpflichtet ist, Auskünfte der Verfassungsschutzbehörde einzuholen oder
  2. zur Erfüllung einer der Verfassungsschutzbehörde obliegenden gesetzlichen Nachberichts- oder Unterrichtungspflicht,  
insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3.
- (2) Zudem darf die Verfassungsschutzbehörde Informationen einschließlich personenbezogener Daten an eine in Absatz 1 genannte Stelle übermitteln, wenn

1. diese die Daten benötigt, um sich vor einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 zu schützen oder in Ordensangelegenheiten tätig wird oder
2. die Übermittlung sonst für die Erfüllung von Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist.

Bei einer Übermittlung nach Satz 1 dürfen personenbezogene Daten, die durch den Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels gemäß Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 oder Unterabschnitt 7 dieses Gesetzes gewonnen wurden und die auch im Zeitpunkt der Übermittlung nicht ohne den Einsatz eines solchen Mittels gewonnen werden können, an eine Stelle, die gegenüber der betroffenen Person über Befugnisse verfügt, die durch die Anwendung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden können, nur übermittelt werden, wenn dies zur Abwehr einer konkretisierten Gefahr für ein besonders bedeutendes Rechtsgut gemäß § 6 Absatz 3 erforderlich ist; Zwangsmittel sind die in § 9 Absatz 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Mittel. Satz 2 gilt auch für personenbezogene Daten, die aus einer allgemein zugänglichen Quelle systematisch erhoben und zusammengeführt wurden.

## § 42

### **Öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes**

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz personenbezogene Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen der empfangenden Stelle erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- (2) Für die Übermittlung personenbezogener Daten, die durch ein nachrichtendienstliches Mittel gemäß Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 oder Unterabschnitt 7 dieses Gesetzes gewonnen wurden und auch im Zeitpunkt der Übermittlung nicht ohne den Einsatz eines solchen Mittels gewonnen werden könnten, muss das erhebliche Sicherheitsinteresse der empfangenden Stelle einem Übermittlungsgrund nach den §§ 39, 40 Absatz 2 und 3 oder § 41 Absatz 2 Satz 2 gleichstehen. Dasselbe gilt für die Übermittlung personenbezogener Daten einer minderjährigen Person.
- (3) Die empfangende öffentliche Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Informationen zu bitten.

## **§ 43**

### **Nicht personenbezogene Informationen**

Die Verfassungsschutzbehörde darf die im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung gewonnenen, nicht personenbezogenen Informationen an inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn diese für die Aufgabenerfüllung der empfangenden öffentlichen Stelle, insbesondere von Polizei und von Staatsanwaltschaft, erforderlich sein können.

## **§ 44**

### **Nicht-öffentliche Stellen**

- (1) Personenbezogene Daten dürfen an Personen oder Stellen außerhalb von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen nicht übermittelt werden, es sei denn, dass dies zur Abwehr einer konkretisierten Gefahr für ein besonders bedeutendes Rechtsgut gemäß § 6 Absatz 3 erforderlich ist. Die empfangende nicht-öffentliche Stelle ist verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf Verlangen Auskunft über die vorgenommene Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu erteilen.
- (2) Nicht personenbezogene Informationen dürfen an nicht-öffentliche Stellen übermittelt werden, wenn
  1. dies zur Abwehr einer Gefahr für ein besonders bedeutendes Rechtsgut gemäß § 6 Absatz 3 erforderlich ist oder
  2. die nicht-öffentliche Stelle die Daten benötigt, um sich vor einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 zu schützen.

## **§ 45**

### **Übermittlung im Interesse betroffener Personen; Kinder- und Jugendhilfe sowie Deradikalisierung**

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt. Vor der Übermittlung ist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen; ist dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich, darf die Übermittlung nur dann erfolgen, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass die betroffene Person ihre Einwilligung verweigern würde.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an öffentliche und nicht-öffentliche Stellen unabhängig von Absatz 1 übermitteln
  1. für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere um eine minderjährige Person davor zu bewahren, dass sie für Zwecke einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 missbraucht wird und
  2. an eine Einrichtung, deren satzungsmäßiger Zweck es ist, darauf hinzuwirken, dass sich Menschen von verfassungsfeindlich orientiertem Denken oder Handeln distanzieren, um

die Aufnahme des ersten Kontakts zu ermöglichen; die Verfassungsschutzbehörde legt dem Ausschuss für Verfassungsschutz mindestens einmal jährlich eine Liste geeigneter Einrichtungen vor und die Übermittlung ist unzulässig, bevor die Einrichtung dem Ausschuss für Verfassungsschutz zur Kenntnis gebracht wurde.

## **§ 46**

### **Verwendungsbeschränkung, Dokumentation, Zweckänderung**

- (1) Die empfangende öffentliche oder nicht-öffentliche Stelle darf die personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu welchem sie übermittelt wurden. Hierauf ist sie bei der Übermittlung hinzuweisen. Des Hinweises bedarf es gegenüber den Staatsanwaltschaften, den Polizei- und sonstigen Behörden, die regelmäßig Übermittlungen der Verfassungsschutzbehörde empfangen, nicht.
- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist zu dokumentieren. Hiervon kann bei der Übermittlung an eine öffentliche Stelle nach Absatz 1 Satz 2 abgesehen werden, wenn sie alsbald mitteilt, dass die personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht bedeutsam sind, und zusagt, die personenbezogenen Daten nicht zu speichern oder unverzüglich zu löschen.
- (3) Beabsichtigt die empfangende öffentliche oder nicht-öffentliche Stelle, personenbezogene Daten zu einem anderen Zweck als denjenigen zu nutzen, welcher der Übermittlung zugrunde lag, hat sie die Verfassungsschutzbehörde um Zustimmung zu ersuchen. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn die Übermittlung auch für den neuen Zweck zulässig ist; andernfalls ist sie zu versagen. Die Nutzung für den neuen Zweck ist erst dann zulässig, wenn die Zustimmung erteilt ist. Die Zustimmung ist zu dokumentieren.

## **§ 47**

### **Übermittlung an die Verfassungsschutzbehörde**

- (1) Die Behörden des Landes Berlin und die sonstigen der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, über
  1. Bestrebungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt werden und
  2. Tätigkeiten nach § 5 Absatz 2 Nummer 2.Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei übermitteln darüber hinaus auch andere im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt gewordene Informationen über Bestrebungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1.
- (2) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche

Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die der Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 übermittelten Informationen findet § 4 Absatz 6 des Artikel 10-Gesetzes, auf die dazugehörigen Unterlagen § 4 Absatz 1 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

- (3) Vorschriften zur Informationsübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.
- (4) Die Verfassungsschutzbehörde hat die übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass sie nicht erforderlich sind, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten. Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand erfolgen kann; in diesem Fall ist die Verarbeitung solcher Informationen eingeschränkt und entsprechend zu kennzeichnen.
- (5) Soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht besondere Regelungen über die Dokumentation treffen, haben die Verfassungsschutzbehörde und die übermittelnde öffentliche Stelle die Informationsübermittlung zu dokumentieren.

## § 48

### Übermittlungsverbote

Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt keine Informationen, insbesondere personenbezogenen Daten, nach den Vorschriften dieses Unterabschnitts, wenn

1. ihre Prüfung ergibt, dass die Information zu löschen oder für die empfangende Stelle nicht mehr bedeutsam ist,
2. unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung erkennbar ist, dass die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Interesse an der Übermittlung überwiegen,
3. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern, insbesondere weil die Übermittlung eine Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung oder ein im Einzelfall vergleichbar gewichtiges Rechtsgut einer Person schaffen würde, ohne von der Allgemeinheit oder Dritten eine Gefahr abzuwenden, die in Ansehung der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahr das Sicherheitsinteresse überwiegt, oder
4. gesetzliche Vorschriften der Übermittlung entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlicher Vorschrift beruhen, bleibt unberührt.

**Unterabschnitt 7**  
**Besondere Vorschriften für die Wohnraumüberwachung**  
**und Online-Durchsuchung**

**§ 49**

**Wohnraumüberwachung**

- (1) Das in einer Wohnung nicht-öffentliche gesprochene Wort darf mit technischen Mitteln ausschließlich zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein besonders bedeutendes Rechtsgut gemäß § 6 Absatz 3 und Absatz 4 mitgehört oder aufgezeichnet werden.
- (2) Die Wohnraumüberwachung ist über Absatz 1 hinaus nur zulässig, wenn
  1. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass den im Schutzbereich von Artikel 13 des Grundgesetzes geführten Gesprächen der betroffenen Person mit Personen ihres besonderen persönlichen Vertrauens der höchstvertrauliche Charakter fehlen wird oder die Gespräche unmittelbar die Besprechung oder Planung von Straftaten, die sich gegen ein besonders bedeutendes Rechtsgut gemäß § 6 Absatz 3 richten, zum Gegenstand haben werden und
  2. die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte besonders bedeutende Rechtsgut ansonsten nicht rechtzeitig erlangt werden kann.
- (3) Die Wohnraumüberwachung ist zu befristen; das Höchstmaß der Frist beträgt drei Monate. Die Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung nach Absatz 1 und 2 fortbestehen.
- (4) Die Wohnraumüberwachung darf sich nur gegen eine Person richten, von der aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie für die Gefahr im Sinne des Absatzes 1 verantwortlich ist (Zielperson), und nur in deren Wohnung durchgeführt werden. In der Wohnung einer anderen Person ist die Maßnahme über Satz 1 hinaus nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass sich die Zielperson dort zur Zeit der Maßnahme aufhält, sich dort für die Erforschung des Sachverhalts relevante Informationen ergeben werden und der Zweck der Maßnahme nicht allein unter Beschränkung auf die Wohnung der Zielperson zu erreichen ist.
- (5) Ergeben sich während der laufenden Wohnraumüberwachung tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unzulässigkeit, ist sie unverzüglich zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung von Leib und Leben eingesetzter Personen möglich ist. Besteht Zweifel an der Zulässigkeit der Maßnahme, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Wird die Maßnahme wegen einer Gefährdung nach Satz 1 trotz tatsächlicher Anhaltspunkte für deren Unzulässigkeit nicht unverzüglich unterbrochen, sind die Umstände des Fortsetzens der Maßnahme zu dokumentieren.

- (6) Die erhobenen Daten sind dem Gericht unverzüglich vorzulegen. Dieses entscheidet unverzüglich über die Verwendbarkeit oder Löschung der Daten. Bei Gefahr im Verzug können die Erkenntnisse, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt worden sind, unter Aufsicht einer Dienstkraft mit Befähigung zum Richteramt gesichtet werden. Die Dienstkraft entscheidet im Benehmen mit der Datenschutzbeauftragten oder dem Datenschutzbeauftragten der Abteilung für Verfassungsschutz über eine vorläufige Verwertung der Erkenntnisse. Die gerichtliche Entscheidung nach Satz 2 ist unverzüglich nachzuholen.
- (7) Die aus einer Wohnraumüberwachung nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen über den Anlass und Zweck der Maßnahme hinaus nur zur Abwehr einer Gefahr im Sinne des Absatzes 1 weiterverarbeitet werden.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen in Wohnungen.

## **§ 50** **Online-Durchsuchung**

- (1) Zur Abwehr einer konkretisierten Gefahr für ein besonders bedeutendes Rechtsgut gemäß § 6 Absatz 3 und Absatz 5 darf ohne Wissen der betroffenen Person mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen und dürfen aus ihnen Daten erhoben werden. Die Online-Durchsuchung ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte besonders bedeutende Rechtsgut ansonsten nicht rechtzeitig erlangt werden kann.
- (2) Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass
1. an den informationstechnischen Systemen nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind,
  2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden und
  3. Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, soweit technisch möglich, nicht erhoben werden.

Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Erhobene Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

- (3) Die Online-Durchsuchung darf sich nur gegen die Zielperson richten und nur durch Zugriff auf deren informationstechnisches System durchgeführt werden. Der Zugriff auf informationstechnische Systeme anderer Personen ist über Satz 1 hinaus nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass

1. die Zielperson informationstechnisches System der anderen Person benutzt oder benutzt hat,
2. sich dadurch für die Abwehr der konkretisierten Gefahr relevante Informationen ergeben werden und
3. ein Zugriff auf das informationstechnische System der Zielperson allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.

(4) § 49 Absatz 5 bis 7 gilt entsprechend.

## **§ 51 Richtervorbehalt**

- (1) Die Wohnraumüberwachung und die Online-Durchsuchung dürfen auf Antrag der Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz nur auf Grund richterlicher Anordnung durchgeführt werden.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Unterabschnitts 4 in Abschnitt 3 dieses Gesetzes. § 33 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Leitung der Verfassungsschutzbehörde die Leitung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung tritt.
- (3) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, ist die Wohnraumüberwachung oder Online-Durchsuchung unverzüglich zu beenden. Der Vollzug der Anordnung erfolgt unter Aufsicht einer Dienstkraft der Verfassungsschutzbehörde, die die Befähigung zum Richteramt hat.

## **§ 52 Mitteilungen, Übermittlungen und Löschfristen**

- (1) Die Leitung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung unterrichtet die Kommission nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes unverzüglich über den Einsatz technischer Mittel im Rahmen der Wohnraumüberwachung und Online-Durchsuchung nach den §§ 49 und 50. Die weiteren Vorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes gelten entsprechend.
- (2) Eine Maßnahme nach den §§ 49 und 50 ist der betroffenen Person in entsprechender Anwendung des § 12 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes mitzuteilen.
- (3) Die durch eine Wohnraumüberwachung oder Online-Durchsuchung erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur in entsprechender Anwendung des § 4 Absatz 2 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes verwendet werden.
- (4) Die Verfassungsschutzbehörde prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen personenbezogenen Daten zu dem Zweck, zu welchem sie

erhoben wurden oder ihre Weiterverarbeitung zulässig ist, erforderlich sind. Soweit dies nicht der Fall ist, sind sie unverzüglich unter Aufsicht und Protokollierung einer Dienstkraft mit Befähigung zum Richteramt zu löschen. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokolldaten sind sechs Monate nach der Mitteilung oder nach der Feststellung der endgültigen Nichtmitteilung zu löschen. Die Löschung der personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit sie für eine Mitteilung oder für eine gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall dürfen die personenbezogenen Daten ausschließlich zu diesen Zwecken verwendet werden. Die verbleibenden personenbezogenen Daten sind zu kennzeichnen. Die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz kann anordnen, dass bei der Übermittlung auf die Kennzeichnung verzichtet wird, wenn dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung einer Maßnahme nicht zu gefährden, und das für die Anordnung zuständige Gericht zugestimmt hat. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung bereits vor der Zustimmung getroffen werden. Wird die Zustimmung versagt, ist die Kennzeichnung durch die empfangende Stelle unverzüglich nachzuholen; die Verfassungsschutzbehörde hat sie hiervon zu unterrichten. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch die empfangende Stelle aufrechtzuerhalten.

## **Abschnitt 4**

### **Auskunft und Akteneinsicht**

#### **§ 53**

#### **Auskunftsanspruch**

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt einer natürlichen Person auf Antrag Auskunft über die zu ihr gespeicherten Informationen, soweit sie hierzu auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein berechtigtes Interesse an der Auskunft darlegt. Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf Informationen, die nicht der alleinigen Verfügungsberechtigung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen, sowie auf die Herkunft der Informationen und die Stellen, welche Übermittlungen empfangen haben.
- (2) Die Verfassungsschutzbehörde hat sich zu vergewissern, dass der Antrag von der antragstellenden Person selbst oder einer zur Wahrnehmung ihrer Rechte berechtigten Person gestellt wurde. Die Verfassungsschutzbehörde darf hierzu die Vorlage geeigneter Mittel der Glaubhaftmachung verlangen. Der Antrag gilt als zurückgenommen, wenn die antragstellende oder die berechtigte Person an der Überprüfung innerhalb angemessener Frist nicht mitwirken.
- (3) Die Erteilung der Auskunft erfolgt unentgeltlich. Die wiederholte Beantragung ist zulässig, sofern seit der letzten Auskunft mindestens ein Jahr vergangen ist.

- (4) Die Verfassungsschutzbehörde darf den Antrag ablehnen, wenn das öffentliche Interesse an der Geheimhaltung ihrer Tätigkeit oder ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse Dritter gegenüber dem Interesse der antragstellenden Person an der Auskunftserteilung überwiegt. In einem solchen Fall hat die Verfassungsschutzbehörde zu prüfen, ob und inwieweit eine Teilauskunft möglich ist. Ein Geheimhaltungsinteresse liegt insbesondere vor, wenn
1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,
  2. durch die Auskunftserteilung nachrichtendienstliche Zugänge gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweisen der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,
  3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
  4. die Informationen oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter, geheim gehalten werden müssen.

Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz oder eine hierzu von ihr besonders beauftragte Dienstkraft. Die tragenden Gründe sind zu dokumentieren.

- (5) Die Ablehnung der Auskunft bedarf keiner Begründung; jedoch sind die hierfür tragenden Gründe zu dokumentieren. Die antragstellende Person ist darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann. Der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auf ihr oder sein Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit nicht die Leitung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Mitteilungen der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an die betroffene Person dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, soweit sie nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

## § 54

### Akteneinsicht

- (1) Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, kann der betroffenen Person auf Antrag Akteneinsicht gewährt werden. § 53 gilt entsprechend.
- (2) Die Einsichtnahme in Akten oder Aktenteile ist auch dann zu versagen, wenn die personenbezogenen Daten der betroffenen Person mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen sonstigen Informationen derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich wäre. In diesem Fall ist der betroffenen Person zusammenfassende Auskunft über den Akteninhalt zu erteilen.

- (3) Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung findet auf die von der Abteilung für Verfassungsschutz geführten Akten keine Anwendung.

## § 55

### **Unabhängige Datenschutzkontrolle**

- (1) Jede Person kann sich an die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Verfassungsschutzbehörde in ihren Rechten verletzt worden zu sein.
- (2) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kontrolliert bei der Verfassungsschutzbehörde die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Soweit die Einhaltung von Vorschriften der Kontrolle durch die Kommission nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes unterliegt, unterliegt sie nicht der Kontrolle durch die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, es sei denn, die Kommission ersucht die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten. Die Befugnis zur Kontrolle erstreckt sich nur auf Vorgänge und Inhalte, die der alleinigen Verfügungsberechtigung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen.
- (3) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, die Berliner Beauftragte oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und ihre oder seine schriftlich besonders Beauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Den in Satz 1 genannten Personen ist dabei insbesondere
1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Kontrolle nach Absatz 2 stehen und
  2. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.
- Dies gilt nicht, soweit die Leitung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung im Einzelfall feststellt, dass durch die Auskunft oder Einsicht das Wohl des Bundes oder eines Landes gefährdet würde.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Abschnitt 2 dieses Gesetzes. Sie gelten entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere Stellen, wenn diese der Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde dient. § 13 Absatz 1 und 4 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das

zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1121) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

## **Abschnitt 5** **Parlamentarische Kontrolle**

### **§ 56** **Ausschuss für Verfassungsschutz**

- (1) In Angelegenheiten des Verfassungsschutzes unterliegt der Senat von Berlin der Kontrolle durch den Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin. Die Rechte des Abgeordnetenhauses und seiner anderen Ausschüsse bleiben unberührt.
- (2) Der Ausschuss für Verfassungsschutz besteht in der Regel aus höchstens zehn Mitgliedern. Das Vorschlagsrecht der Fraktionen für die Wahl der Mitglieder richtet sich nach der Stärke der Fraktionen, wobei jede Fraktion mindestens durch ein Mitglied vertreten sein muss. Eine Erhöhung der im Satz 1 bestimmten Mitgliederzahl ist nur zulässig, soweit sie zur Beteiligung aller Fraktionen notwendig ist. Es werden stellvertretende Mitglieder gewählt, die im Fall der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahrnehmen. Die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder entspricht der Anzahl der ordentlichen Mitglieder. Kann das ordentliche Mitglied seine Rechte und Pflichten nicht wahrnehmen, wird es durch ein stellvertretendes Mitglied derselben Fraktion vertreten.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Abgeordnetenhaus oder seiner Fraktion aus, verliert es die Mitgliedschaft im Ausschuss für Verfassungsschutz. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Ausschuss ausscheidet. Für stellvertretende Mitglieder des Ausschusses gelten die Vorgaben der Sätze 1 und 2 entsprechend.

### **§ 57** **Geheimhaltung**

- (1) Die Öffentlichkeit wird durch einen Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen, wenn das öffentliche Interesse oder berechtigte Interessen einer einzelnen Person dies gebieten. Sofern die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, sind die Mitglieder des Ausschusses zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen dabei bekannt geworden sind. Das gleiche gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Ausschuss. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit kann von dem Ausschuss aufgehoben werden, soweit nicht berechtigte Interessen einer einzelnen Person entgegenstehen oder der Senat widerspricht; in diesem Fall legt der Senat dem Ausschuss seine Gründe dar.

- (2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten für stellvertretende Mitglieder des Ausschusses entsprechend.

## § 58

### **Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses**

- (1) Der Senat hat den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten; er berichtet auch über den Erlass von Verwaltungsvorschriften. Der Ausschuss hat einen Anspruch auf Unterrichtung.
- (2) Der Ausschuss hat auf Antrag mindestens eines seiner Mitglieder das Recht auf Erteilung von Auskünften, Einsicht in Akten und andere Unterlagen, Zugang zu Einrichtungen der Verfassungsschutzbehörde sowie auf Anhörung von deren Dienstkräften. Die Befugnisse des Ausschusses nach Satz 1 erstrecken sich nur auf Gegenstände, die der alleinigen Verfügungsberechtigung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen.
- (3) Der Senat kann die Unterrichtung über einzelne Vorgänge verweigern und bestimmten Kontrollbegehren widersprechen, wenn dies erforderlich ist, um vom Bund oder einem der Länder Nachteile abzuwenden; er hat dies vor dem Ausschuss zu begründen.
- (4) Das Abgeordnetenhaus kann den Ausschuss für einen bestimmten Untersuchungsgegenstand als Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 48 der Verfassung von Berlin einsetzen. § 3 des Untersuchungsausschussgesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, findet keine Anwendung.
- (5) Für den Ausschuss gelten im Übrigen die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin.

## § 59

### **Vertrauensperson des Ausschusses für Verfassungsschutz**

Der Ausschuss für Verfassungsschutz kann zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben im Einzelfall nach Anhörung des Senats mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vertrauensperson beauftragen, Untersuchungen durchzuführen und dem Ausschuss über das Ergebnis in nichtöffentlicher Sitzung zu berichten. Die Vertrauensperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und wird für die Dauer der jeweils laufenden Wahlperiode vom Ausschuss für Verfassungsschutz mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gewählt. Die Vertrauensperson erhält für ihre Dienstleistungen im Einzelfall auf Antrag eine Vergütung entsprechend den §§ 8, 9 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; die Höhe des Honorars richtet sich nach der Honorargruppe M 3 Teil 2 der Anlage 1 zu § 9 Absatz 1 Satz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.

## **§ 60** **Berichtspflichten**

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet

1. den Ausschuss für Verfassungsschutz im Abstand von höchstens sechs Monaten über Auskunftsersuchen nach den §§ 20 und 21 Absatz 1 und
2. das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes nach Maßgabe von § 8b Absatz 10 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes jährlich über die Durchführung von Auskunftsersuchen nach § 20 Absatz 2 Nummer 2 und 3.

Bei der Unterrichtung nach Satz 1 ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.

## **Abschnitt 6** **Abschließende Vorschriften**

### **§ 61** **Prüf- und Löschfristen**

Ordnet dieses Gesetz die Prüfung der Fortdauer einer Speicherung, die Vernichtung von Akten oder die Löschung von Daten an, beginnt

1. eine nach Jahren bemessene Frist mit Ablauf des Kalenderjahres,
2. eine nach Monaten bemessene Frist mit Ablauf des Kalenderhalbjahres,

in welchem der maßgebliche Prüfzeitpunkt eingetreten ist.

### **§ 62** **Zuständigkeiten für Entscheidungen**

- (1) Ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Leitung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zur Entscheidung berufen, trifft diese das für Inneres zuständige Senatsmitglied und im Falle seiner Verhinderung die zuständige Staatssekretärin oder der zuständige Staatssekretär.
- (2) Ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz zur Entscheidung berufen, ergeht diese im Falle der Verhinderung durch die zur Vertretung berufene Person. Zur ständigen Vertretung berufen soll nur werden, wer über die Befähigung zum Richteramt verfügt.

## **§ 63**

### **Personalentwicklung**

Der Senat kann jährlich bestimmen, in welchem Umfang Dienstkräften der Abteilung für Verfassungsschutz freie, frei werdende und neu geschaffene Stellen in der Hauptverwaltung für Zwecke der Personalentwicklung vorbehalten werden.

## **§ 64**

### **Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes**

- (1) Bei der Erfüllung der Aufgaben durch die Verfassungsschutzbehörde finden die Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes mit Ausnahme von § 2 Absatz 9, § 13 Absatz 1 und 4 sowie der Bestimmungen der Teile 2 und 3 Anwendung. § 20a Absatz 2, die §§ 31 und 36 Absatz 1 bis 4 und die §§ 37 bis 39, 48, 50, 69 und 70 des Berliner Datenschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Abteilung für Verfassungsschutz ist verantwortliche datenverarbeitende Stelle im Sinne des § 31 Nummer 7 des Berliner Datenschutzgesetzes. Die Übermittlung an andere Organisationseinheiten der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung ist ungeachtet der fach- und dienstaufsichtlichen Befugnisse zulässig, wenn dies für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde nach den Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist.
- (3) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke und zur Verfolgung der im Berliner Datenschutzgesetz als Straftaten bezeichneten Handlungen verwendet werden.

## **§ 65**

### **Strafvorschriften**

- (1) Wer gegen die Verpflichtung zum Stillschweigen nach § 22 Absatz 6 oder § 28 Absatz 3 Satz 2 verstößt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- (2) Die Tat ist nur auf Antrag verfolgbar. Die Antragstellung erfolgt durch die Leitung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.

## **§ 66**

### **Einschränkung von Grundrechten**

Auf Grund dieses Gesetzes können das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis nach Artikel 10 des Grundgesetzes und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes eingeschränkt werden.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin**

In § 47 Absatz 1 Nummer 11 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1145), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 27 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 47 Absatz 1“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **In- und Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: erster Tag des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft. Zugleich tritt das Verfassungsschutzgesetz Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 235), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. 1121) geändert worden ist, außer Kraft.

A. Begründung:

## **Artikel 1**

a) Allgemein:

Das geltende Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin (Verfassungsschutzgesetz Berlin – VSG Bln) stammt in seinen wesentlichen Teilen aus dem Jahre 2001. Eine Vielzahl der Vorschriften ist auch aufgrund technischer Veränderungen nicht mehr zeitgemäß. Darüber hinaus geben die jüngeren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Nachrichtendienstrecht (Urt. v. 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17; Beschl. v. 28. September 2022 - 1 BvR 2354/13; Beschl. v. 17. Juli 2024 - 1 BvR 2133/22) Anlass zur Überarbeitung.

b) Einzelbegründungen:

### **Zu § 1 Einrichtung der Verfassungsschutzbehörde**

Absatz 1 regelt die Einrichtung der Verfassungsschutzbehörde und gibt dabei eine Legaldefinition der Verfassungsschutzgüter. Die Definition schließt an die Aufgabenbeschreibung in § 3 Absatz 1 BVerfSchG an (ähnlich auch Artikel 3 Satz 1 BayVSG).

Absatz 2 Satz 1 bestimmt als Verfassungsschutzbehörde die für Inneres zuständige Senatsverwaltung. Die Norm folgt der bisherigen Praxis (vgl. § 2 Absatz 1 VSG Bln), die Behörde – wie auch in zahlreichen anderen Ländern – als oberste Landesbehörde auszugestalten. Zur institutionellen Absicherung der Gesetzesbindung ist aufgrund der besonderen Grundrechtssensibilität der Tätigkeit des Verfassungsschutzes in Satz 2 vorgesehen, dass die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz nur einer Person übertragen wird, welche die Befähigung zum Richteramt hat. Eine entsprechende Regelung findet sich bereits in § 3 Absatz 1 Satz 3 VSG Bln der bisherigen Fassung.

Absatz 3 ist Ausdruck des Trennungsgebots. Hiernach sind Verfassungsschutz und Polizei organisatorisch zu trennen. Die Trennung dient dem Schutz der Grundrechte und gehört zu dem im Ergebnis unstreitigen Bestand des Rechts der deutschen Nachrichtendienste (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 3 BVerfSchG, teils auch mit Verfassungsrang: Artikel 11 Absatz 3 Verfassung des Landes Brandenburg, Artikel 83 Absatz 1 S. 1 Verfassung des Freistaats Sachsen, Artikel 97 Satz 2 Verfassung des Freistaats Thüringen). Sie schließt Maßnahmen der Amtshilfe außerhalb des eignen Befugnisrahmens aus (vgl. auch BVerfG, Urt. v. 24. März 2013 - 1 BvR 1215/07, Rn. 119).

### **Zu § 2 Bindung an Recht und Gesetz**

Die Vorschrift verdeutlicht, dass es sich bei der Verfassungsschutzbehörde nicht um einen „Geheimdienst“ handelt, sondern um eine Behörde, die als Teil der vollziehenden Gewalt an Gesetz und Recht gebunden ist. Die Regelung gründet auf dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 3 GG) und hat normverdeutlichende Funktion.

### **Zu § 3 Einstandspflicht der Dienstkräfte**

§ 3 normiert die besonderen Pflichten der Dienstkräfte der Abteilung für Verfassungsschutz. Sie haben neben den allgemeinen Pflichten, wie sie für Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte des öffentlichen Dienstes gelten, besondere Pflichten zu tragen, die sich aus dem Wesen des Nachrichtendienstes ergeben, etwa qualifizierte Sorgfalts- und Geheimhaltungspflichten. Zudem verpflichtet sie Satz 2 dazu, jederzeit für die Verfassungsschutzgüter einzustehen.

Eine entsprechende Regelung enthält das bisherige Recht in § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 VSG Bln. Die Verselbständigung in einer eigenen Vorschrift dient der Klarstellung und Hervorhebung.

### **Zu § 4 Interne Aufsicht über die Abteilung für Verfassungsschutz**

§ 4 regelt die Einrichtung einer Kontrolle, die aus Gründen der Ressortverantwortlichkeit innerhalb der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, jedoch außerhalb der Abteilung für Verfassungsschutz anzusiedeln ist.

Das bisherige Recht enthält eine entsprechende Vorschrift in § 2 Absatz 3 VSG Bln, die sich in der Praxis bewährt hat.

### **Zu § 5 Aufgaben gemäß dem Bundesverfassungsschutzgesetz**

Der Bund verfügt gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b GG über die ausschließliche Gesetzgebung über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder zum Zwecke des Verfassungsschutzes. Dies beinhaltet die Kompetenz, einen auch für die Länder verbindlichen Kanon an Aufgaben zu beschreiben (vgl. Uhle in Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, 102. EL, Art. 73 Rn. 233). Hiervon hat der Bundesgesetzgeber im Bundesverfassungsschutzgesetz Gebrauch gemacht.

Zur rascheren Orientierung bei der Rechtsanwendung sind die wesentlichen durch den Bund zugewiesenen Aufgaben (Zusammenarbeit – Sammeln und Auswerten von Informationen zu beobachtungspflichtigen Bestrebungen und Tätigkeiten – Mitwirkung bei Sicherheitsüberprüfungen und Geheimschutz) in den Absätzen 1 bis 3 zitierend wiederholt.

## **Zu § 6 Begriffsbestimmungen**

Die Einheitlichkeit der Aufgabenbeschreibung für die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder begründet das Bedürfnis nach einer möglichst einheitlichen Begrifflichkeit. Ohnehin sind mit Blick auf die durch das Bundesverfassungsschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben (§ 5) die dortigen Begrifflichkeiten maßgeblich. Absatz 1 stellt dies klar. Aus Gründen der Rechtseinheit und Rechtsklarheit erstreckt Absatz 2 diese auf das gesamte Gesetz, eröffnet aber zugleich die Möglichkeit für abweichende Begriffsbestimmungen.

Absatz 3 definiert Rechtsgüter von besonderer Bedeutung. Dieses sind die Verfassungsschutzgüter (Nummer 1) sowie Güter und Sachen, deren Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt (Nummer 2). Ein vergleichbar hohes öffentliches Interesse besteht auch am Erhalt besonders gewichtiger Individualrechtsgüter (Nummer 3): Die Trias von Leib, Leben und Freiheit entstammt unmittelbar der Verfassungsrechtsprechung (BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 243); dazu gehört auch die sexuelle Selbstbestimmung (BVerfG, Beschl. v. 1. Dezember 2020 - 2 BvR 916/11, Rn. 277). Besondere Bedeutung haben schließlich auch weitere im Einzelfall vergleichbar gewichtige Rechtsgüter einer Person. Zu denken ist exemplarisch an die entwürdigende Veröffentlichung von Bildaufnahmen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich, um das öffentliche Ansehen der betroffenen Person erheblich zu beschädigen oder zu vernichten.

Die Absätze 4 und 5 definieren die dringende sowie die konkretisierte Gefahr.

## **Zu § 7 Tätigwerden des Bundesamts für Verfassungsschutz im Land Berlin**

Die Vorschrift regelt das Tätigwerden der Verfassungsschutzbehörde des Bundes in Berlin. Der hierzu vorgenommene Verweis auf § 5 Absatz 1 BVerfSchG ist deklaratorisch; die Gesetzgebungskompetenz liegt insoweit beim Bund.

## **Zu § 8 Grenzüberschreitendes Tätigwerden der Verfassungsschutzbehörden der Länder**

Auch für Landesverfassungsschutzbehörden kann das Erfordernis bestehen, auf dem Gebiet eines anderen Landes tätig zu sein, beispielsweise bei einer Observation über die Landesgrenze hinweg. Insoweit verlangt § 8 Absatz 1 und 2 jeweils die Herstellung des Einvernehmens. Das Erfordernis des Einvernehmens gehört zum unstreitigen Bestand des Rechts der deutschen Nachrichtendienste; eine entsprechende Vorschrift findet sich im bisherigen Recht in § 4 Absatz 2 VSG Bln.

## **Zu § 9 Information des Senats, des Abgeordnetenhauses und anderer staatlicher Stellen des Landes Berlin**

§ 9 beauftragt die Verfassungsschutzbehörde mit der Unterrichtung des Senats, des Abgeordnetenhauses von Berlin und anderer staatlicher Stellen des Landes Berlin. Es handelt sich hierbei um eine zentrale Aufgabe bei der Wahrnehmung ihrer Rolle als Frühwarnsystem. Der Informationstransfer soll die adressierten Stellen in die Lage versetzen, im Rahmen der eigenen Zuständigkeit Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Verfassungsschutzgüter zu ergreifen. Die Aufgabenbeschreibung entspricht der Vorschrift des § 5 Absatz 1 VSG Bln; sie hat sich in der Praxis bewährt. Soweit zur Erfüllung der Aufgabe aus § 9 die Übermittlung von personenbezogenen Daten erforderlich ist, sind die zugehörigen Befugnisse in den §§ 38 ff. normiert.

## **Zu § 10 Information der Öffentlichkeit**

Die Vorschrift normiert die Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Gemäß Absatz 1 Satz 2 hat die Verfassungsschutzbehörde nunmehr auch die Befugnis zur Unterrichtung über Verdachtsfälle. Dabei räumt die Vorschrift der Behörde Ermessen ein. Dies ist zunächst geboten, weil die Art und Weise des Erkenntnisaukommens eine Unterrichtung der Öffentlichkeit nicht in allen Fällen ermöglicht, etwa weil für die Bewertung Erkenntnisse anderer Behörden fragend, diese jedoch mit einer Veröffentlichung nicht einverstanden sind, wofür entgegenstehende Gründe des Geheimschutzes ursächlich sein können. Zum anderen hat die Benennung als Verdachtsfall für die betroffene Person eine potentiell stigmatisierende Wirkung. Insoweit muss sorgfältig zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an der Unterrichtung, insbesondere dem Grad des Verdachts einer Gefahr für Schutzgüter des Verfassungsschutzes, und den Interessen der betroffenen Person mit Blick auf mögliche Folgen der Unterrichtung der Öffentlichkeit abgewogen werden. Das eingeräumte Ermessen ermöglicht hierbei in geeigneter Weise die Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.

Absatz 2 normiert die Befugnis, der Öffentlichkeit auch personenbezogene Daten mitzuteilen, wenn dies für das Verständnis erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegen.

## **Zu § 11 Allgemeine Befugnisse**

Die Vorschrift normiert in Absatz 1 die allgemeinen Befugnisse zur Sammlung und Auswertung von Informationen. Eine entsprechende Regelung findet sich im bisherigen Recht in § 8 Absatz 1 VSG Bln.

Absatz 2 regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten Unbeteiligter, die ggf. mit einer relevanten Information in einer Weise verbunden sind, dass die Trennung physisch unmöglich ist oder zum Verlust des Sinnzusammenhangs führen würde. Zu denken ist beispielsweise an einen Presseartikel. Die Daten Unbeteiligter dürfen zwar erhoben, aber nicht zu ihrem Nachteil verwertet werden.

Absatz 3 regelt die zweckändernde Nutzung, etwa wenn sich herausstellt, dass eine Information zur Bewertung der Zuverlässigkeit einer Quelle auch für den Schutz von Dienstkräften der Verfassungsschutzbehörde von Bedeutung ist. Die Vorschrift gestattet die Weiternutzung, da sie innerhalb des Aufgabenkreises der Verfassungsschutzbehörde erfolgt (vgl. BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 227). Aus der systematischen Verortung in den allgemeinen Bestimmungen des ersten Unterabschnitts folgt, dass die insoweit strengeren Vorschriften über die Zweckbindung bei Daten aus Maßnahmen der Wohnraumüberwachung oder Online-Durchsuchung gemäß § 49 Absatz 7 und § 50 Absatz 4 als spezialgesetzliche Regelungen vorgehen.

## **Zu § 12 Beobachtung**

Entsprechend der nachrichtendienstlichen Praxis und bereichsspezifischen Fachsprache wird der etablierte Begriff der Beobachtung als wesensbestimmender Grundtatbestand der Tätigkeit des Berliner Verfassungsschutzes in eine eigene Vorschrift aufgenommen. Der Begriff „Beobachtung“ meint die in Artikel 87 Absatz 1 Satz 2 GG beschriebene Aufgabe „zur Sammlung von Unterlagen

für Zwecke des Verfassungsschutzes“. Im Übrigen entspricht die Vorschrift im Wesentlichen den Regelungen des bisherigen Rechts, vgl. § 7 Absatz 1 und 2 sowie § 8 Absatz 1 VSG Bln.

### **Zu § 13 Erhöhtes und besonderes erhöhtes öffentliches Interesse an der Beobachtung**

Die Vorschrift benennt in Absatz 1 und 2 Kriterien für ein qualifiziertes öffentliches Interesse an der Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Absatz 2. Das Erfordernis einer solchen Regelung ergibt sich aus der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich ein gesetzgeberisches Erfordernis einer hinreichend bestimmten und normenklaren Ausgestaltung der Beobachtungsbedürftigkeit mit Blick auf eingriffsintensivere Maßnahmen der Informationsgewinnung erkannt (vgl. BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 190). Die Diskussion im Kreise von Experten des Bundes und der Länder hat zur Ausformung eines Mehr-Stufen-Modells geführt (vgl. Abschlussbericht der Bundes-Länder-Arbeitsgruppe zur Auswertung des vorgenannten Urteils, [dortige Anlage 1] Gewichtung der Überwachungsbedürftigkeit). Die Vorschrift des § 13 folgt diesem Modell.

Hiernach besteht an der Beobachtung sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht (§ 5 Absatz 2 Nummer 2) stets ein erhöhtes öffentliches Interesse. Hinsichtlich verfassungsfeindlicher Bestrebungen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 gilt dies, wenn ihr Potential, gegen Verfassungsschutzgüter zu agieren, erhöht ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17. Juli 2024 - 1 BvR 2133/22, Rn. 151). Geboten ist eine Prüfung im Einzelfall, bei welcher die in Absatz 1, 2. Halbsatz genannten Kriterien als Regelbeispiele dienen.

Die erhöhte Beobachtungsbedürftigkeit ist nicht nur für die Priorisierung der Bearbeitung von Bedeutung, sondern auch Voraussetzung für eingriffsintensivere Maßnahmen (vgl. §§ 20 bis 29).

Absatz 2 benennt schließlich weitere Kriterien für eine besonders erhöhte Beobachtungsbedürftigkeit, die Voraussetzung für besonders intensive Grundrechtseingriffe (vgl. § 26 Absatz 1 Satz 3 und § 28 Absatz 2) ist.

### **Zu § 14 Verhältnismäßigkeit**

Die Vorschrift verdeutlicht zum Zwecke der Klarstellung den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als rechtsstaatliches Grundprinzip. Sie entspricht den Regelungen zur Verhältnismäßigkeit im bisherigen Recht, vgl. § 7 Absatz 3 VSG Bln.

### **Zu § 15 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung**

§ 15 Absatz 1 verbietet Maßnahmen der Informationsgewinnung, die absehbar den Kernbereich privater Lebensgestaltung verletzen. In der Sache handelt es sich um einen Spezialfall des § 14 Absatz 2 Satz 2. Die Verselbständigung in einer eigenständigen Vorschrift erfolgt mit Blick auf die verfassungsgerichtlichen Vorgaben zum Kernbereichsschutz (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9. Dezember 2022 - 1 BvR 1345/21, Rn. 120 ff.).

Dabei wird in Absatz 2 und 3 auch der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach ausdrücklichen gesetzlichen Regelungen für die Pflicht zur Löschung bzw. Vernichtung erlangter kernbereichsrelevanter Informationen Rechnung getragen (BVerfG, a.a.O., Rn. 122).

## **Zu § 16 Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen**

Die Vorschrift normiert in Absatz 1 für die aufgeführten Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger sowie für die an deren beruflicher Tätigkeit mitwirkenden Personen (Absatz 1 Nummer 5) einen dem Kernbereich privater Lebensgestaltung nach § 15 entsprechenden Schutz.

Hiervon ausgenommen sind gemäß Absatz 2 diejenigen Personen, von denen selbst eine verfassungsfeindliche Bestrebung oder Tätigkeit ausgeht. Hierdurch soll verhindert werden, dass der durch das Berufsgeheimnis geschützte Raum für verfassungsfeindliche Zwecke missbraucht wird.

## **Zu § 17 Auskünfte bei öffentlichen Stellen**

Die Vorschrift regelt Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde auf Auskunft bei öffentlichen Stellen zur Aufklärung einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2. Die Voraussetzungen nach Absatz 1 entsprechen in der Sache dem bisherigen Recht, vgl. § 27 Absatz 2 VSG Bln.

Im Ergebnis dasselbe gilt für Absatz 2, der die Vorschrift des bisherigen § 27 Absatz 3 VSG Bln fortschreibt, jedoch um eine Regelung ergänzt, welche die übermittelnde Stelle auf Verlangen zum Stillschweigen verpflichtet.

Die in Absatz 3 normierte Dokumentationspflicht der Verfassungsschutzbehörde entspricht dem bisherigen § 27 Absatz 7 VSG Bln.

## **Zu § 18 Einsichtnahme in Akten und Register**

Für die Einsichtnahme in Akten und Register gelten gemäß § 18 die Voraussetzungen des § 17 entsprechend. Es handelt sich um einen Eingriff, der potenziell auch in Rechte Dritter eingreift. Absatz 1 verlangt daher als weitere Voraussetzung, dass durch die Einholung einer Auskunft (anstelle der Einsichtnahme) der Zweck der Maßnahme gefährdet oder die betroffene Person unverhältnismäßig beeinträchtigt würde.

## **Zu § 19 Auskunftsersuchen zu Bestands- und gleichstehenden Daten**

Die Vorschrift dient der Umsetzung der in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 (Abschnitt Inneres) formulierten Ziele. Sie schafft in Absatz 1 gegenüber Telekommunikationsunternehmen die Befugnis zur Auskunft über Bestandsdaten (Nummer 1) sowie gleichstehende Daten (Nummern 2 und 3). Bei den genannten Daten handelt es sich um personenbezogene Daten der Kunden, die insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung von Verträgen stehen. Ihre Abfrage hat erhebliche praktische Bedeutung, etwa bei der Aufklärung von Netzwerken, wenn durch Maßnahmen keine Klarnamen, jedoch Mobilfunkverbindungen erlangt worden sind. Absatz 2 schafft eine gleichgerichtete Befugnis gegenüber den Anbietern von Telediensten.

Die gesetzliche Regelung ist erforderlich, um - gemäß dem vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Doppeltür-Modell (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24. Januar 2012 - 1 BvR 1299/05 [Bestandsdatenauskunft I]) - den Übermittlungsweg in Richtung der Verfassungsschutzbehörde zu eröffnen. Sie entspricht auch materiell den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschl. vom 27. Mai 2020 - 1 BvR 1873/13 [Bestandsdatenauskunft II]). Die Maßnahme greift

nicht tief in die Privatsphäre ein (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 151). Es genügt daher, dass die Auskunft zur Aufklärung einer bestimmten, nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftigen Aktion oder Gruppierung im Einzelfall geboten ist (a.a.O.).

Absatz 3 stellt den Anwendungsbereich der einzelnen Auskunftsverlangen in Bezug auf ausländische Unternehmen klar. Es gilt das sogenannte Marktortprinzip, das Dienstanbieter zur Einhaltung der Rechtsstandards im Zielland der angebotenen Dienstleistung verpflichtet. Verpflichtet, dem jeweiligen Auskunftsersuchen nachzukommen, sind demnach alle Unternehmen oder Personen, die Telekommunikationsnetze oder Telekommunikationsanlagen in Deutschland betreiben - unabhängig vom Unternehmenssitz. Der Bundesgesetzgeber hat das Marktortprinzip an verschiedenen Stellen ausdrücklich verankert, so unter anderen in § 1 Absatz 2 Telekommunikationsgesetz und in § 1 Absatz 3 Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes sowie in den §§ 8a Absatz 4 und 8d Absatz 1 BVerfSchG.

### **Zu § 20 Auskunftsersuchen zu Verkehrs- und Nutzungsdaten**

§ 20 gestattet die Abfrage von Verkehrs- und Nutzungsdaten bei Dienstleistern für Post, Telekommunikation und digitale Dienste. Die Befugnis greift in den Schutzbereich von Artikel 10 Absatz 1 GG ein. Der Bund hat den Ländern insoweit die Gesetzgebung unter Beachtung der Vorgaben des § 8b Absatz 10 BVerfSchG überlassen.

In der Sache haben Auskunftsersuchen zu Verkehrsdaten gemäß Absatz 2 gegenüber der reinen Bestandsdatenauskunft nach § 19 eine erhöhte Eingriffsintensität, da Informationen über das Kommunikationsverhalten (z.B. Frequenz und Dauer von Kontakten) erlangt werden. Daher ist – wie vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben – eine hinreichend bestimmte Eingriffsschwelle vorzusehen (vgl. BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 330 f.). Entsprechend der in § 13 geregelten Systematik verschiedener Kategorien der Beobachtungsbedürftigkeit ist hier eine Bestrebung von erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit nach § 13 Absatz 1 Satz 2 oder eine Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 erforderlich.

### **Zu § 21 Weitere Auskunftsersuchen**

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 Auskunftsersuchen gegenüber Luftfahrtunternehmen und Kreditinstituten und in Absatz 2 Auskunftsersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern, das bei den Kreditinstituten eine Abfrage in dem gemäß § 93b Absatz 1 Abgabenordnung zu führenden Dateisystem vornehmen kann.

Die Vorschrift ist insbesondere mit Blick auf den Wirtschaftsschutz, die Spionageabwehr und den Schutz vor auslandsbezogenem Extremismus von hoher praktischer Bedeutung. So ermöglicht die Kenntnis von Finanzströmen, Beziehungen zu ausländischen Akteuren ausfindig zu machen und beweissicher zu belegen, beispielsweise bei der Finanzierung von Medienplattformen mit dem Ziel der Verbreitung staatlicher Propaganda. Die in Rede stehenden Auskunftsersuchen zu Reiseplanungen und -bewegungen ermöglichen insbesondere bei Straftaten nach § 89b Strafgesetzbuch (StGB) (Ausreise mit dem Ziel der Unterweisung im Ausland) eine genauere räumliche und zeitliche Eingrenzung und erleichtern damit zielgenaue Maßnahmen zu ihrer Verhinderung. Auch bei Einreisen, etwa von namentlich identifizierten Dienstkräften fremder Nachrichtendienste, geben Flugdaten frühzeitig Hinweis auf mögliche Spionageaktivitäten.

Auskünfte über Finanztransaktionen nach Absatz 1 können in ihrer Eingriffswirkung mit derjenigen bei Anfragen zu Verkehrsdaten gegenüber Telekommunikations- und Teledienstleistern nach § 20 Absatz 2 vergleichbar sein. In der Folge findet sich mit dem Tatbestandsmerkmal einer Bestrebung von erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 eine § 20 Absatz 2 entsprechende Eingriffsschwelle. Angesichts moderner Transaktionsmethoden und um Auslegungsunsicherheiten auszuräumen, bezieht sich der Verpflichtetenkreis auf die nach dem Geldwäschegesetz Meldepflichtigen, sodass auch Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute (z.B.: PayPal oder Klarna) ausdrücklich erfasst sind.

Die Einschränkung gemäß Absatz 1 Satz 2 folgt unmittelbar den Vorgaben aus der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (BVerfG, Beschl. v. 17. Juli 2024 - 1 BvR 2133/22, Leitsatz 3c). Sie gilt gemäß Absatz 2 Satz 2 auch in Fällen des Absatzes 2.

Die bloße Kontostammdatenauskunft nach Absatz 2 ist hingegen nicht qualifiziert eingreifend, sie braucht daher nicht an besondere Voraussetzungen gebunden zu werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 13. Juni 2007 - 1 BvR 1550/03, 2357/04, 603/05 Rn. 135 ff. und zur entsprechenden Auskunft zu Telekommunikationsbestandsdaten BVerfG, Beschl. v. 27. Mai 2020 - 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13, Rn. 151).

### **Zu § 22 Besondere Vorschriften für Auskunftsersuchen nach den §§ 19 bis 21**

Die Auskunftsersuchen zu Bestands- und gleichstehenden Daten (§ 19), Verkehrs- und Nutzungsdaten (§ 20) und die weiteren Auskunftsersuchen gegenüber Luftfahrtunternehmen, Kreditinstituten und dem Bundeszentralamt für Steuern (§ 21) unterliegen nach Absatz 1 der Anordnungsbefugnis der Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz.

Absatz 2 entspricht in seiner Regelung § 8b Absatz 5 BVerfSchG und normiert das Verbot von für Betroffene nachteiligen Handlungen in Folge der Anordnung.

Verkehrsdatenauskünfte nach § 20 greifen in den Schutzbereich von Artikel 10 Absatz 1 GG ein. Vor diesem Hintergrund regeln die Absätze 3 bis 5 spezifisch und umfassend die Vorgaben zum Umgang mit den gewonnenen Daten. Im Einzelnen:

Absatz 3 verpflichtet zur Dokumentation der Rechtsgrundlage und tatsächlichen Anhaltspunkte für die Veranlassung des Auskunftsverlangens.

Absatz 4 verweist für die den Maßnahmen zur Aufklärung einer Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 oder Bestrebung von erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 2 vorbehalteten eingriffsintensiveren Befugnisse nach § 20 Absatz 2 auf die strengen Regelungen des Artikel 10-Gesetzes zum Umgang (Prüfung, Kennzeichnung, Löschung, Antrag, Anordnung, Durchführung und Mitteilung an Betroffene) mit auf diesem Wege erlangten Daten.

In Absatz 5 Satz 1 wird für Auskünfte zu Verkehrsdaten gegenüber denjenigen, welche geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, nach § 20 Absatz 2 Nummer 2 auf die Vorschriften des § 8b Absatz 8 Satz 4 und 5 BVerfSchG und die dort normierten Vorgaben für die Erteilung der Auskünfte und technische Einzelheiten verwiesen. Absatz 5 Satz 2 normiert die Gültigkeit der Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung für die Erteilung von Auskünften nach §§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (Bestandsdatenauskunft

gegenüber Teledienstanbietern), 20 Absatz 2 Nummer 3 (Verkehrsdatenauskunft gegenüber Teledienstanbietern) und 21 Absatz 1 (weitere Auskunftsersuchen gegenüber u.a. Luftfahrtunternehmen und Kreditinstituten).

Gemäß Absatz 6 sind mit der Beantwortung von Auskunftsersuchen befasste Personen zur Verschwiegenheit hierüber verpflichtet.

### **Zu § 23 Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel**

Die Vorschrift normiert in Absatz 1 die grundlegende Befugnis für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel. Zugleich wird der Begriff legaldefiniert und es werden die wesentlichen nachrichtendienstliche Mittel wie Observation, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und -kennzeichen explizit benannt. Mit Blick auf eingriffsintensivere nachrichtendienstliche Mittel stellt Absatz 1 am Ende klar, dass die hierzu bestehenden spezielleren Vorschriften, die in diesem Unterabschnitt nachfolgen, vorgehen.

Absatz 2 verpflichtet die Behörden des Landes Berlin zur Hilfe für Tarnungsmaßnahmen der Verfassungsschutzbehörde (z.B. durch Siegelung von Tarnkennzeichen).

Absatz 3 eröffnet der Verfassungsschutzbehörde die Möglichkeit des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel auch zum Schutz ihrer Dienstkräfte, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge. Diese Regelung ermöglicht z.B. die Verwendung von Arbeitsnamen für Dienstkräfte, die in schriftlichen oder tatsächlichen Kontakt mit Dritten treten. Auch der Schutz der durch den Verfassungsschutz genutzten Telekomunikations- und Informationstechnik wird hierdurch möglich.

Absatz 4 beschränkt bei Sicherheitsüberprüfungen im Interesse des Grundrechtsschutzes den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel auf den Schutz von Dienstkräften durch Tarnung.

Im Interesse der Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit normiert Absatz 5 schließlich die Verpflichtung zur Dokumentation des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel.

### **Zu § 24 Gezielter personenbezogener Einsatz**

Der gezielte personenbezogene Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist von Verfassungs wegen einzugrenzen. Insbesondere ist dem Schutz Dritter Sorge zu tragen (vgl. BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 209 ff.). Vor diesem Hintergrund regelt § 24, dass nachrichtendienstliche Mittel nur gegen Personen eingesetzt werden, die selbst an einer verfassungsfeindlichen Bestrebung oder Tätigkeit beteiligt sind (Nummer 1) oder zu einer solchen Person in Kenntnis der verfassungsfeindlichen Aktivität Kontakt halten (Nummer 2 Buchstabe a). In beiden Fällen liegen die Umstände, welche die Maßnahmen veranlassen, in der betroffenen Person selbst begründet.

Des Weiteren gestattet § 24 den zielgerichteten Einsatz mit Blick auf Personen, die für verfassungsfeindliche Zwecke instrumentalisiert werden (Nummer 2 Buchstabe b). Hier rechtfertigt der staatliche Schutzauftrag den Einsatz, der allerdings subsidiär zu Maßnahmen gegen die Person, welche als Akteur verantwortlichen ist, ist.

Für die besonders eingriffsintensiven Maßnahmen der Wohnraumüberwachung (§ 49 Absatz 4) und der Online-Durchsuchung (§ 50 Absatz 3), für die besonders hohe Voraussetzungen gelten

(vgl. BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 211), gelten die dortigen Regelungen als speziellere Vorschriften.

### **Zu § 25 Punktuelle Ortung von Mobilfunkendgeräten**

Die Vorschrift regelt die Befugnis zur punktuellen Ortung von Mobilfunkendgeräten. Die Maßnahme dient regelmäßig der Bestimmung des Standorts einer Person, etwa um eine konkrete Gefährdungslage festzustellen oder auszuschließen. Der Eingriff wiegt angesichts der für sich genommen begrenzten Aussagekraft der auf diese Weise erhobenen Daten nicht sehr schwer (vgl. BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 321).

### **Zu § 26 Verdeckt eingesetzte Dienstkräfte**

Den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragend, ist für den Einsatz verdeckt eingesetzter Dienstkräfte eine je nach Eingriffsintensität differenzierte Eingriffsschwelle und eine unabhängige Vorabkontrolle vorgesehen (BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 337 ff., 397). Die durch das Bundesverfassungsgericht ebenfalls geforderte Begrenzung des Kreises zulässiger Überwachungsadressaten (BVerfG, a.a.O., Rn. 345 ff., 397) wurde über die Regelung des § 24 für alle nachrichtendienstlichen Mittel vor die Klammer gezogen.

Absatz 1 berücksichtigt, dass das Eingriffsgewicht nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts erheblich variieren kann und insbesondere von der Dauer des Einsatzes und der quantitativen wie qualitativen Intensität der von der verdeckten Dienstkraft aufgebauten Kommunikationsbeziehungen abhängt. Dabei ist auch bedeutsam, inwiefern der Einsatz nur organisationsbezogen oder aber konkret personenbezogen ist. Besonders schwer wiegt ein Eingriff, wenn er auch auf Personen zielt, die selbst nicht Teil der Bestrebung sind (BVerfG, a.a.O., Rn. 341). Die hiernach zu differenzierenden Eingriffsschwellen berücksichtigen, dass der Grundrechtseingriff bei längerer Dauer immer schwerer wiegt.

Nummer 1 knüpft diese erhöhte Eingriffsschwelle zunächst an die Dauer der Maßnahme. Eine Durchführung der Maßnahme über sechs Monate hinaus ist nur zur Aufklärung einer Bestrebung von erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 oder einer Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 zulässig.

Nummer 2 trägt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, wonach eine personenbezogene Beobachtung durch eine verdeckt eingesetzte Dienstkraft eingriffsintensiver ist als eine bloß organisationsbezogene Beobachtung (BVerfG, a.a.O.).

Nummer 3 folgt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der Bewertung, dass die Inanspruchnahme schutzwürdigen Vertrauens ebenfalls von erhöhter Eingriffsintensität ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17. Juli 2024 - 1 BvR 2133/22, Rn. 190 ff.).

Nummer 4 stellt darauf ab, ob der Einsatz auch in zu privaten Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten erfolgt, da das durch Täuschung über die Identität erwirkte Einverständnis zum Betreten der vom Grundgesetz besonders geschützten räumlichen Privatsphäre eingeschränkt wirkt. Vergleichbare Regelungen existieren bereits im Bundes- und Landesrecht für den Einsatz von Verdeckten Ermittlern durch die Polizei (vgl. § 45 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 Bundeskriminalamtgesetz, § 110c Satz 1 Strafprozeßordnung -StPO-, § 26 Absatz 1

Nummer 2, Absatz 4 Satz 1 2. Alt. Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin -ASOG-Bln).

Satz 3 normiert eine gegenüber Satz 2 nochmals erhöhte Eingriffsschwelle in Gestalt der besonders erhöhten Beobachtungsbedürftigkeit im Sinne von § 13 Absatz 2 für den Fall einer besonderen Betroffenheit des persönlichen Lebensbereichs. Satz 4 und 5 regeln die Befugnis zum Betreten von Wohnungen und orientieren sich an § 110c Satz 1 und 2 StPO.

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzend (BVerfG, Beschl. v. 9. Dezember 2022 - 1 BvR 1345/21, Rn. 118, 122), regelt Satz 6 mit den jeweiligen Rechtsfolgen, dass verdeckt eingesetzte Dienstkräfte vor der Weitergabe von Informationen zu prüfen haben, ob durch die erlangten Informationen der Kernbereich privater Lebensgestaltung der überwachten Person im Sinne des § 15 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 oder der Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen im Sinne des 16 Absatz 1 berührt ist. Satz 7 enthält das verfassungsgerichtlich geforderte Verbot, intime oder vergleichbar engste persönliche Beziehungen einzugehen (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 107, 110).

Absatz 2 stellt klar, dass verdeckt eingesetzte Dienstkräfte weder zur Gründung noch Steuerung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen zum Einsatz kommen dürfen. Die Vorschrift entspricht der Regelung des § 9a Absatz 2 Satz 1 BVerfSchG. Satz 2 macht explizit, dass dieses Verbot auch für Dienstkräfte gilt, die verdeckt im Internet Informationen in sozialen Netzwerken oder sonstigen Kommunikationsplattformen im Internet erheben, ohne unter einer auf Dauer angelegten Legende tätig zu sein.

Absatz 3 und 4 entsprechen den Regelungen des § 9a Absatz 2 Satz 2 bis 5, Absatz 3 BVerfSchG.

Die Absätze 5 und 6 dienen der weiteren Umsetzung verfassungsgerichtlicher Vorgaben. Hiernach ist bei einem nicht nur kurzzeitigen Einsatz, der den Aufbau einer Vertrauensbeziehung erwarten lässt, eine unabhängige Vorabkontrolle durch eine externe Stelle, die bei länger andauernden Einsätzen zudem wiederholt werden muss, erforderlich (vgl. BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 348). Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 zieht die Grenze für den kurzzeitigen Einsatz bei einer Dauer von bis zu sechs Monaten (siehe Absatz 1 Satz 2 Nummer 1). Die Anordnung erfolgt in diesen Fällen durch die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz. Gleichgestellt gilt dies nach Satz 1 Nummer 2 auch für Maßnahmen über sechs Monate (Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), wenn der Einsatz nicht auf einen wiederholten unmittelbaren Kontakt von Angesicht zu Angesicht gerichtet ist. Satz 2 verpflichtet zu Dokumentation des Einsatzes. Satz 3 normiert eine Befristung der Anordnung und legt das Höchstmaß der Frist auf 12 Monate fest. Satz 4 gewährt vor der Anordnung eine Vorbereitungs- und Einführungszeit von zwölf Monaten. Nach Satz 5 liegt die Entscheidungsbefugnis über die Anwerbungs- und Vorbereitungszeit bei der Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz.

Absatz 6 stellt die übrigen Fälle, in denen der Einsatz wegen seiner Dauer oder Intensität ein erhöhtes Eingriffsgewicht aufweist, unter Richtervorbehalt. Die richterliche Entscheidung bestimmt sich nach den Vorschriften des Vierten Unterabschnitts. In längstens jährlichem Abstand wird nach Satz 1 eine richterliche Wiederholungsprüfung angeordnet. Bei dieser Prüfung sind die

Gesamtdauer der Maßnahme und der in dieser Zeit erlangte Erkenntnisgewinn in Abwägung zu bringen.

Aufgrund der besonderen Gefahren, die verdeckt eingesetzten Dienstkräften im Fall einer Enttarnung insbesondere für Leib und Leben drohen könnten, regelt Satz 2 die Pflicht zur Geheimhaltung der Identitäten und deren Offenlegung nur für den Fall, dass das Gericht dies verlangt, weil die Angaben für die richterliche Entscheidung unerlässlich sind.

### **Zu § 27 Vertrauensleute**

Beim Einsatz von Vertrauensleuten gelten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die gleichen verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Regelung der Eingriffsschwellen, des Adressatenkreises und die unabhängige Kontrolle wie beim Einsatz verdeckt eingesetzter Dienstkräfte (BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 349 ff., 397). Dieser Rechtsprechung folgend erfolgt in Absatz 1 Satz 1 ein Verweis auf die Anordnungsvoraussetzungen in § 26. Auch hier ist im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Anwerbungs- und Erprobungsphase von bis zu zwölf Monaten möglich (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 353 f.). Es genügt für diese Phase eine Anordnung durch die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz. Die einmalige Verlängerung der Anwerbungs- und Erprobungsphase um weitere sechs Monate ist zulässig, wenn die Eignung der Person noch nicht hinreichend beurteilt werden kann.

Absatz 2 Satz 1 verbietet das Anwerben und Einsetzen von Mitgliedern des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter solcher Mitglieder als Vertrauensleute. Satz 2 erweitert dieses Verbot auf Personen, bei denen bestimmte Umstände ihre persönliche Eignung ausgeschlossen erscheinen lassen oder der Erfolg von Maßnahmen der Deradikalisierung nicht gefährdet werden soll.

Absatz 3 regelt im Interesse des Schutzes des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und des Schutzes des Berufsgeheimnisses die Pflicht der Verfassungsschutzbehörde, die über Vertrauensleute erlangten Informationen vor Weitergabe nach §§ 15 und 16 auf ihre Verwertbarkeit hin zu überprüfen (vgl. hierzu BVerfG, Beschl. v. 9. Dezember 2022 - 1 BvR 1345/21, Rn. 118, 122).

### **Zu § 28 Observation**

Das Bundesverfassungsgericht fordert auch für die Observation eine abgestufte Regelung der Eingriffsvoraussetzungen differenziert nach dem Eingriffsgewicht (vgl. BVerfG, Urt. v. 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 357).

Absatz 1 regelt die Anwendung weniger eingeschränkter Observationen zum Zwecke der Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Absatz 2. Die Anordnung hierzu trifft nach Satz 1 die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz. Nach Satz 2 besteht eine Dokumentationspflicht über den Grund und den Umfang der Maßnahme. Gemäß Satz 3 ist die Maßnahme zu befristen. Die Frist darf drei Monate nicht übersteigen. Nach Satz 4 ist eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.

Aufgrund des erhöhten Eingriffsgewichts erhöht Absatz 2 die Eingriffsschwelle für langfristige Observationen, die nur zur Aufklärung einer Bestrebung von erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 oder einer Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 zulässig sind (Satz 1). Dauert eine langfristige Observation durchgehend länger als eine Woche oder findet sie an mehr als 14 Tagen innerhalb eines Monats oder unter Einsatz technischer Mittel außerhalb der Öffentlichkeit statt (Satz 2), ist die Eingriffsschwelle weiter erhöht, da sie ausschließlich für die Aufklärung einer Bestrebung oder Tätigkeit von besonders erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 1 erfolgen darf.

Der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Erfordernis einer unabhängigen Vorabkontrolle (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 361) folgend, überträgt Satz 3 die Anordnungsbefugnis für die letztgenannten Maßnahmen dem Gericht. Das Verfahren des Gerichts bestimmt sich nach den Regelungen des Vierten Unterabschnitts. Für die Maßnahmen nach Absatz 2 gelten gemäß Satz 4 Halbsatz 1 die Bestimmungen des Absatz 1 Satz 2 bis 4 zur Dokumentation, Befristung und Verlängerung einer Anordnung entsprechend. Nach Satz 4 Halbsatz 2 bedarf eine Verlängerung der Maßnahme des Antrages der Verfassungsschutzbehörde.

Absatz 3 Satz 1 regelt – die in § 4 Absatz 1 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz aufgeführten Orte einer Videoüberwachung aufgreifend – das Recht der Verfassungsschutzbehörde, Betreiberinnen und Betreiber einer in der Nummer 1 und Nummer 2 aufgeführten Videoüberwachung zu verpflichten, die Überwachung auszuleiten und Aufzeichnungen zu übermitteln. Aus Satz 2 ergibt sich die Pflicht der Mitwirkenden zum Stillschweigen.

### **Zu § 29 Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlichen gesprochenen Wortes**

Die Vorschrift schafft die Befugnis für das heimliche Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlichen und – in Abgrenzung zur Wohnraumüberwachung nach § 49 – außerhalb des Schutzbereichs von Artikel 13 GG gesprochenen Wortes.

Aufgrund der relativen Eingriffsschwere ist die Maßnahme nur zur Aufklärung einer Bestrebung von erhöhter Beobachtungsbedürftigkeit oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 zulässig. Zudem unterliegt sie nach Absatz 2 der richterlichen Kontrolle. Analog den Regelungen zur Observation in § 28 Absatz 1 Satz 2 bis 4 sind nach Absatz 3 der Grund und Umfang der Maßnahme zu dokumentieren und die Anordnung zu befristen.

### **Zu § 30 Zuständigkeit**

Die gerichtliche Kontrolle des Einsatzes eingeschränkter nachrichtendienstlicher Mittel erfolgt in erster Instanz durch das Amtsgericht Tiergarten, dem bereits im bisherigen Recht die Entscheidung hinsichtlich Maßnahmen der Wohnraumüberwachung zugewiesen ist, vgl. § 9 Absatz 4 Satz 1 VSG Bln in der bisherigen Fassung. Beschwerdeinstanz ist das Kammergericht.

### **Zu § 31 Verfahren**

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht die Besonderheit der Materie etwas Anderes gebietet. Dies gilt dem Grunde nach für die Anordnung der Wohnraumüberwachung bereits nach dem bisherigen Recht, vgl. § 9 Absatz 4 Satz 2 VSG Bln in der bisherigen Fassung.

Zum Schutz der Arbeitsweise und Methoden der Verfassungsschutzbehörde sowie zum Schutz Dritter unterliegt das Verfahren den Vorschriften des materiellen Geheimschutzes und wird ohne die Beteiligung der betroffenen Person durchgeführt, um den Erfolg der Maßnahmen nicht zu gefährden. Das gerichtliche Verfahren ist auf zwei Tatsacheninstanzen ausgelegt; die Rechtsbeschwerde ist daher ausgeschlossen. Zum Schutz von Belangen des Staatswohls besteht schließlich die Befugnis, die Vorlage von Beweisgegenständen zu verweigern.

### **Zu § 32 Aktenverwaltung**

Zur Entlastung der Justiz erfolgt die Aktenverwaltung ausschließlich durch die Verfassungsschutzbehörde. Auch ist im Interesse des Schutzes personenbezogener Daten eine doppelte Aktenführung zu vermeiden. Eine Speicherung bei Gericht, die aufgrund der Geheimschutzanforderungen auch nur unter erheblichem organisatorischen, technischen und finanziellen Aufwand möglich wäre, ist daher ausgeschlossen.

### **Zu § 33 Dringlichkeitsanordnung**

Absatz 1 gewährt der Leitung der Verfassungsschutzbehörde die Befugnis zum Erlass einer Dringlichkeitsanordnung. Da die richterliche Kontrolle im Regelfall als Vorab-Kontrolle erfolgt, handelt es sich um eine Ausnahmevorschrift mit engen, im Gesetz selbst definierten Grenzen.

Um die gerichtliche Kontrolle sicherzustellen, schreibt Absatz 2 vor, dass die Entscheidung des Gerichts unverzüglich nachzuholen ist.

### **Zu § 34 Befugnis zur Datenverarbeitung**

Absatz 1 normiert die grundlegende Befugnis der Verfassungsschutzbehörde, alle Daten, derer sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf, zu verarbeiten, wozu auch die Datenspeicherung gehört. Aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgt, dass diese Befugnis auf die Speicherung von Daten beschränkt ist, die in zulässiger Weise gewonnenen wurden. Mit Blick auf die besondere Grundrechtssensibilität der Speicherung personenbezogener Daten macht Absatz 2 Satz 1 dies zur Normverdeutlichung explizit. Absatz 2 Satz 2 regelt den Sonderfall der Erhebung aufgrund einer Dringlichkeitsanordnung. Wird diese im Verfahren nach § 33 Absatz 2 nicht nachträglich gerichtlich bestätigt, so werden die aus der Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten zum Schutz der betroffenen Person so behandelt, als seien sie unzulässig erhoben worden.

Absatz 3 regelt den Fall, dass trotz unzulässiger Erhebung eine Speicherung erfolgt ist. Der hierdurch geschaffene Zustand ist rechtswidrig; zur Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustandes ist die unverzügliche Löschung geboten. Allerdings wäre die Löschung eine bloße Förmel, wenn sich die Umstände dergestalt geändert haben, dass die betroffenen Daten nunmehr rechtmäßig erhoben werden könnten. Eine Löschung hat zudem auch dann zu unterbleiben, wenn durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden, etwa weil sie gegen die der Datenerhebung zugrunde liegenden Maßnahme Rechtsschutz suchen will. In diesem Falle schreibt Absatz 2 Satz 4 statt der Löschung eine Verwendungsbeschränkung vor (so auch schon § 14 Absatz 3 VSG Bln).

Absatz 4 betrifft den Fall, dass Hinderungsgründe für eine zielgenaue Beseitigung zu löschen Inhalte bestehen. Solche können sich insbesondere bei papiergebundenen Vorgängen aufgrund

der Vermengung mit weiterhin speicherungsbedürftigen Daten ergeben. In diesem Falle tritt an die Stelle der Vernichtung die Verwendungsbeschränkung.

### **Zu § 35 Dauer der Speicherung**

Die Vorschriften des § 35 Absatz 1 und 2 führen die Regelungen der §§ 13 Absatz 1, 14 Absatz 2 bis 4 Satz 2 VSG Bln in ihrer bisherigen Fassung zusammen. Die Höchstfrist für die Speicherung in nachrichtendienstlichen Informationssystemen schließt an die bestehende Höchstspeicherfrist (vgl. § 13 Absatz 1 Satz 2 VSG Bln) an.

Für Daten Minderjähriger sieht Absatz 3 – wie bisher (vgl. § 13 Absatz 2 VSG Bln in der bisherigen Fassung) – eine verkürzte Höchstspeicherfrist von zwei Jahren vor. Es handelt sich um eine Ausnahmeverordnung, deren Rechtswirkung gemäß Absatz 3, 2. Halbsatz entfällt, wenn im Erwachsenenalter Erkenntnisse aufgewachsen sind.

### **Zu § 36 Beseitigung von Unrichtigkeiten und Widerspruch betroffener Personen**

Die Vorschrift des § 36 ersetzt § 14 VSG Bln in der bisherigen Fassung. Die Norm verpflichtet die Verfassungsschutzbehörde zur Bereinigung unrichtiger Daten. Im Regelfall geschieht dies durch Ersetzung (Berichtigung). Sollten dem ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kommen ersatzweise die Richtigstellung (z.B. Hinzufügen eines richtigstellenden Vermerks) oder die Beschränkung der Verwendung in Betracht.

Absatz 2 regelt den Ausgleich der widerstreitenden Interessen, wenn zwischen der Verfassungsschutzbehörde und der betroffenen Person ein Dissens darüber besteht, welcher Speicherinhalt richtig ist.

Gemäß Absatz 3 besteht für die Verfassungsschutzbehörde schließlich die Pflicht, Stellen, die Übermittlungen empfangen haben, zu unterrichten, wenn unrichtige oder ergänzungsbedürftige Daten übermittelt wurden. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Informationswert nur unerheblich beeinträchtigt ist, was bei randständigen Details der Fall ist oder sich durch Zeitablauf einstellt, wenn der Informationswert der Mitteilung insgesamt gering geworden ist. Die Unterrichtung kann auch durch Übermittlung der berichtigenden bzw. ergänzenden Daten geschehen, soweit kein Übermittlungshindernis (z.B. ein Übermittlungsverbot gemäß § 48) besteht.

### **Zu § 37 Dateianordnungen**

Die Vorschrift des § 37 ersetzt § 16 VSG Bln in der bisherigen Fassung. Sie stellt sicher, dass die Einführung neuer Dateien in einem geordneten Verfahren abläuft.

Absatz 1 legt die Voraussetzungen für die Einrichtung und den Betrieb automatisierter Dateisysteme fest. Bedeutsam ist insbesondere, dass der Zweck des Dateisystems und der betroffene Personenkreis jederzeit feststellbar sind.

Absatz 2 hebt den allgemein geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz besonders hervor. Die hieraus resultierende Prüfungspflicht gilt nicht nur für die im Einzelnen gespeicherten Informationen, sondern für die Frage der Erforderlichkeit der Dateisysteme überhaupt.

### **Zu § 38 Informationsaustausch mit Behörden des Bundes oder eines anderen Landes**

Die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes ist Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes, Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b GG. Die Vorschrift des § 38 ist daher deklaratorischer Natur. Es handelt sich um eine informatorische Übernahme aus dem Bundesrecht.

### **Zu § 39 Vereinsverbot und Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**

Die Vorschrift ermöglicht die Datenübermittlung für Zwecke des Vereinsverbots, der Feststellung der Verwirkung von Grundrechten, der Verfassungswidrigkeit einer Partei oder ihres Ausschlusses von der Parteienfinanzierung. Hierbei handelt es sich um Instrumente der wehrhaften Demokratie zur Bekämpfung ihrer Feinde. Der Zwecksetzung ist eine hohe Gefährdungslage für besonders bedeutende Rechtsgüter immanent. Dies rechtfertigt auch die Übermittlung personenbezogener Daten.

### **Zu § 40 Aufklärung und Verfolgung von Straftaten**

Absatz 1 schafft die Befugnis zur Übermittlung von Erkenntnissen zum Zwecke der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten. Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, die es den Strafverfolgungsbehörden ermöglichen, einen Tatverdacht zu begründen, zu erhärten oder auszuräumen.

Für die Übermittlung personenbezogener Daten, die allein durch den Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels erlangt werden konnten oder können (nachrichtendienstlich ersterhobene Daten), hat die Verfassungsrechtsprechung erhöhte Anforderungen erkannt (vgl. BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 250 ff.; Beschl. v. 17. Juli 2024 - 1 BvR 2133/22, Rn. 205 ff.). Zum einen muss der Tatverdacht auf konkreten und in gewissem Umfang verdichteten Umständen gründen; darüber hinausgehend muss es sich um eine besonders schwere Straftat handeln. Erstgenannten Aspekt normiert Absatz 2. Der Begriff der schweren Straftat wird in Absatz 3 legaldefiniert.

Absatz 3 definiert den Begriff der besonders schweren Straftat. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wiegen Delikte mit einer Höchststrafe von mehr als fünf Jahren besonders schwer (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17. Juli 2024 - 1 BvR 2133/22, Rn. 203). Dieser Wertung folgt die Definition in Nummer 1. Darüber hinausgehend hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass auch eine Straftat mit einer angedrohten Höchstfreiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren als besonders schwer eingestuft werden kann, wenn dies nicht nur unter Berücksichtigung des jeweils geschützten Rechtsguts und dessen Bedeutung für die Rechtsgemeinschaft, sondern auch unter Berücksichtigung der Tatbegehung und Tatfolgen vertretbar erscheint (BVerfG, a.a.O., Leitsatz 2.b). Nummer 2 regelt dies in enger Anlehnung an die vom Bundesverfassungsgericht gemachten Vorgaben (BVerfG, a.a.O., Rn. 205 ff.). Hiernach wiegen Delikte mit einer Mindesthöchststrafe von fünf Jahren nicht generell besonders schwer. Vielmehr ist eine Betrachtung des Einzelfalls erforderlich. Die Tat muss sich dabei gegen ein besonders bedeutendes Rechtsgut gemäß § 6 Absatz 3 richten (Buchstabe a) und im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 stehen (Buchstabe b). Ausdrücklich verlangt hat das Bundesverfassungsgericht zudem, dass eine gesetzlich umschriebene besondere Begehungsform oder Tatfolge verwirklicht ist und dies ein

besonderes Unrecht der Tat begründet (BVerfG, a.a.O., Rn. 207 a.E.). Zu denken ist beispielsweise an eine besonders gravierende Tat nach § 130 Absatz 1 StGB, da der Gesetzgeber beim Delikt der Volksverhetzung hinsichtlich bestimmter Handlungsformen einen qualifizierten Strafrahmen vorgegeben hat.

Absatz 4 stellt klar, dass die Übermittlung zum Zwecke der Verfolgung anderer Straftaten – vorbehaltlich einer ausdrücklichen Gestattung durch besondere Rechtsvorschrift (z.B. gemäß dem Artikel 10-Gesetz) – unzulässig ist. Die Klarstellung ist geboten, weil in der früheren Gesetzgebung den Staatsschutzdelikten eine übermittlungsfreundliche Sonderstellung zugewiesen ist oder war (vgl. § 21 VSG Bln in der bisherigen Fassung, § 20 BVerfSchG a.F.), obwohl sie – wie die jüngste Verfassungsrechtsprechung ausdrücklich klargestellt hat (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 208) – für sich genommen nicht als besonders schwere Straftaten qualifiziert werden können. So nahm die Verfassungsschutzbehörde bisher Übermittlungen an Strafverfolgungsbehörden häufig auch in Fällen einer politisch motivierten Bedrohung (§ 241 StGB) oder „einfacher“ Volksverhetzung (§ 130 Absatz 2 StGB) vor. Durch die Vorschrift des Absatzes 4 soll der Verwaltung verdeutlicht werden, dass die infolge der Verfassungsrechtsprechung veränderte Bewertung zum Bruch mit dieser Praxis zwingt.

Dies gilt auch für sonstige Delikte, welche nicht die Schwere aufweisen, die für eine Übermittlung erforderlich ist. Nach verbreiteter Vorstellung (vgl. Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Auswertung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26. April 2022, [dortige Anlage 8] Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden) bestand die Möglichkeit für Übermittlungen der Verfassungsschutzbehörde, etwa wenn ein Extremist Wohnungen von Bewohnerinnen und Bewohnern jüdischen Glaubens mit einem Davidstern „markiert“, um sie für andere als Angriffsziel kenntlich zu machen, oder Homosexuelle, Transpersonen oder politisch Andersdenkende aus verfassungsfeindlichen Beweggründen körperlichen Übergriffen unterhalb der Schwelle des § 224 StGB ausgesetzt waren oder es der Verfassungsschutzbehörde gelungen ist, Täter extremistisch motivierter Akte des Vandalismus an Moscheen, Synagogen, Gedenkstätten oder Friedhöfen zu identifizieren. Taten dieser Art können auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedoch allenfalls als Akte mittlerer Kriminalität gelten. Es ist ausdrücklich klargestellt, dass Delikte wie die öffentliche Verleumdung oder die „einfache“ Körperverletzung keine besonders schweren Straftaten seien (BVerfG, a.a.O., Rn. 204). Das Bundesverfassungsgericht betont dabei, dass auch „eine gegen Verfassungsschutzgüter gerichtete Zielsetzung und Motivation eines Täters noch nicht die besondere Schwere einer Straftat indizieren“ könne (BVerfG, a.a.O., Rn. 209). Im Lichte dieser Argumentation wiegt – wie oben zu Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 dargelegt – eine Straftat nur dann besonders schwer, wenn die Verfassungsfeindlichkeit der Tat im Strafgesetz ihren Niederschlag gefunden hat.

Sollen Erkenntnisse des Verfassungsschutzes zu Delikten wie Körperverletzungen nach § 223 StGB oder (gemeinschädlichen) Sachbeschädigungen zukünftig übermittlungsfähig sein, ist insoweit vorrangig der Strafgesetzgeber berufen, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen, etwa indem er für extremistisch motivierte Körperverletzungen einen Qualifikationstatbestand schafft.

## **Zu § 41 Fachbehördliche Ersuchen, Erfüllung von Nachberichts- und Unterrichtungspflichten sowie Gefahrenabwehr**

Absatz 1 schafft die Befugnis zur Übermittlung von Erkenntnissen – sei es auf Ersuchen der empfangenden Stelle (Nummer 1), sei es zur Erfüllung einer gesetzlichen Nachberichts- oder Übermittlungspflicht der Verfassungsschutzbehörde (Nummer 2) -, damit Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag Maßnahmen zur Vorbeugung gegen personen- oder gruppenbezogene Risiken treffen können (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17. Juli 2024 - 1 BvR 2133/22, Rn. 113). Zu denken ist insbesondere an waffen- oder luftsicherheitsrechtliche Zuverlässigkeitüberprüfungen oder sonstige Fälle einer personenbezogenen Eignungs- oder Sicherheitsüberprüfung. Die verfassungsrechtliche Grundentscheidung für eine wehrhafte Demokratie erleichtert insoweit die Übermittlung. Übermittlungsfähig sind auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhobene personenbezogene Daten (BVerfG, a.a.O.).

Absatz 2 normiert weitere Übermittlungsbefugnisse, und zwar zum Eigenschutz der empfangenden Stelle (Nummer 1) sowie zur sonstigen Erfüllung von Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde (Nummer 2). Aus verfassungsrechtlichen Gründen schränkt Absatz 2 Satz 2 dabei die Übermittlung personenbezogener Daten ein, soweit die empfangende Stelle gegenüber der betroffenen Person über operative Anschlussbefugnisse verfügt. Die Vorschrift verengt die Übermittlung von Erkenntnissen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln ersterhoben wurden, insoweit auf den Schutz besonders bedeutender Rechtsgüter (vgl. BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 364), wobei für das Übermittlungserfordernis eine hinreichende Tatsachengrundlage bestehen muss (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28. September 2022 - 1 BvR 2354/13, Rn. 157). Zulässig ist hiernach beispielsweise eine Erkenntnismitteilung der Verfassungsschutzbehörde an die Bildungsverwaltung, wenn eine Lehrkraft sich in bestimmter Weise verfassungsfeindlich betätigt hat, um schulorganisatorische, dienstaufsichtsrechtliche oder ggf. auch disziplinarische Maßnahmen zu ermöglichen, die darauf hinwirken zu verhindern, dass sie verfassungsfeindliches Gedankengut auch im Unterricht verbreitet.

Die Norm trägt schließlich (Satz 3) dem Umstand Rechnung, dass die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung das vorgenannte hohe Schutzniveau auch mit Blick auf solche personenbezogenen Daten einfordert, welche die Verfassungsschutzbehörde im Verborgenen durch systematische Sammlung erhoben und verknüpfend ausgewertet hat (vgl. BVerfG, Urt. v. 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 255 ff.; § 25d Absatz 2 BVerfSchG).

## **Zu § 42 Öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes**

Die Vorschrift regelt die Übermittlung von Erkenntnissen an eine ausländische öffentliche Stelle, insbesondere einen Partnerdienst. Sie entspricht in weiten Teilen § 25 VSG Bln in der bisherigen Fassung; das Dokumentationserfordernis nach § 25 Satz 4 VSG Bln in der bisherigen Fassung ist in § 46 Absatz 2 enthalten.

Im Interesse des Grundrechtsschutzes enthält Absatz 2 allerdings eine besondere Vorschrift für personenbezogene Daten, die allein durch den Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels erlangbar sind. Die Übermittlungsschwelle wird insoweit an diejenige für eine Übermittlung an

eine inländische öffentliche Stelle angeglichen. Dasselbe hohe Schutzniveau gilt für Daten einer minderjährigen Person.

### **Zu § 43 Nicht personenbezogene Informationen**

Die Vorschrift entspricht § 22 Absatz 1 VSG Bln in der bisherigen Fassung. Sie regelt die Übermittlung von nichtpersonenbezogenen und damit datenschutzirrelevanten Informationen an Dritte, sofern die Empfänger diese Informationen benötigen.

### **Zu § 44 Nicht-öffentliche Stellen**

§ 44 greift die Regelung von § 23 VSG Bln in der bisherigen Fassung auf. Absatz 1 führt den Grundsatz fort, dass personenbezogene Daten an Stellen außerhalb von Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen prinzipiell nicht übermittelt werden dürfen, es sei denn zur Abwehr einer besonders schwer wiegenden konkretisierten Gefahr. Satz 2 erhöht die rechtliche Bindung der empfangenden nicht-öffentlichen Stelle. Diese ist nunmehr verpflichtet, über die vorgenommene Verwendung Auskunft zu erteilen. Das bisher geltende Recht sieht lediglich den Hinweis auf eine entsprechende „Bitte“ um Auskunft vor.

Absatz 2 schafft zudem die Befugnis zur Übermittlung von nicht personenbezogenen Sacherkenntnissen zum Eigenschutz, etwa wenn Erkenntnisse zu Planungen für die gezielte Unterwanderung eines Vereins oder die Nutzung einer Einrichtung für verfassungsfeindliche Zwecke bestehen.

### **Zu § 45 Übermittlung im Interesse betroffener Personen; Kinder- und Jugendhilfe sowie Deradikalisierung**

Absatz 1 schafft die Befugnis, personenbezogene Daten im Interesse der betroffenen Person zu übermitteln. Grundsätzlich kommt es dabei auf ihren tatsächlichen Willen an. Kann dieser nicht oder nicht rechtzeitig erfragt werden, ist der mutmaßliche Wille zu beachten.

Daneben ermöglicht Absatz 2 in bestimmten Sonderkonstellationen die Informationsübermittlung auch dann, wenn sie im Zeitpunkt der Übermittlung dem tatsächlichen Willen nicht entspricht. Dies ist zunächst die Informationsübermittlung zum Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe (Nummer 1). Hier gebietet der staatliche Schutzauftrag das Einschreiten zum Wohle der betroffenen Person.

Ferner ermöglicht die Vorschrift die Übermittlung an eine Deradikalisierungseinrichtung (Nummer 2). Typischerweise stehen Personen am Anfang eines Deradikalisierungsprozesses der Verfassungsschutzbehörde ablehnend gegenüber. Eine Ansprache nach Absatz 1 würde daher die Erfolgsaussichten erheblich vermindern. Aus diesem Grunde soll die Deradikalisierungseinrichtung selbst initiativ tätig werden können und hierzu die zur ersten Kontaktaufnahme erforderlichen Daten erhalten. Die Informationsübermittlung zum Zwecke der Deradikalisierung unterliegt allerdings der besonderen Kontrolle durch den Ausschuss für Verfassungsschutz, da ihm die Einrichtungen vor einer Übermittlung ausdrücklich benannt sein müssen.

### **Zu § 46 Verwendungsbeschränkung, Dokumentation, Zweckänderung**

Absatz 1 begründet für sämtliche Übermittlungen hinsichtlich personenbezogener Daten eine Verwendungsbeschränkung auf den Übermittlungszweck. Damit verbunden ist die Verpflichtung,

auf die Verwendungsbeschränkung hinzuweisen. Im Interesse der Ersparnis an Bürokratie entfällt die Hinweispflicht für Staatsanwaltschaften, Polizei- und sonstige Behörden, die regelmäßig Übermittlungen der Verfassungsschutzbehörde empfangen, da hier davon auszugehen ist, dass die Verwendungsbeschränkung der empfangenden Stelle bekannt ist.

Die Übermittlung personenbezogener Daten ist zu dokumentieren. Im Interesse der Entlastung der Verwaltung entfällt die Pflicht zur Dokumentation, wenn die Übermittlung für die empfangende Behörde ohne Bedeutung war und dort nicht zu einer Speicherung geführt hat oder diese unverzüglich beseitigt wird, da in diesem Falle eine überdauernde Beeinträchtigung der Interessen der betroffenen Person nicht zu besorgen ist.

Absatz 3 regelt die Zweckänderung bei der Nutzung personenbezogener Daten. Aufgrund der Verwendungsbeschränkung nach Absatz 1 würde diese grundsätzlich die erneute Übermittlung erfordern. Diese wird durch die Zustimmung der Verfassungsschutzbehörde ersetzt. Dabei gilt für Übermittlung und Zustimmung zur Zweckänderung derselbe Maßstab.

### **Zu § 47 Übermittlung an die Verfassungsschutzbehörde**

Die Vorschrift des § 47 entspricht mit geringfügigen redaktionellen Änderungen § 27 Absatz 1 und 4 bis 7 VSG Bln in der bisherigen Fassung; die Regelung des § 27 Absatz 2 und 3 VSG Bln in der bisherigen Fassung ist in § 17 aufgegangen.

Absatz 1 legt fest, dass innerstaatliche öffentliche Stellen im Land Berlin verpflichtet sind, auch ohne Ersuchen Informationen zu Bestrebungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 zu übermitteln, sofern es sich bei den Bestrebungen um gewaltbereite Bestrebungen handelt. Die Staatsanwaltschaften und Polizei - unter Beachtung der strafprozessualen Sachleitungsbefugnis - sind zudem zur Übermittlung auch nicht gewaltbereiter Informationen über Bestrebungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 verpflichtet.

Absatz 2 schränkt die Übermittlung personenbezogener Informationen ein, wenn die Informationen ihren Ursprung in einer Maßnahme nach § 100 a StPO haben. Die Vorschrift ist geboten, da es sich bei aus solchen Maßnahmen gewonnenen Erkenntnissen in der Regel um besonders sensible Daten handelt. Sie ist zudem Abbild des Trennungsgebotes. Es soll verhindert werden, dass Erkenntnisse übermittelt werden, sie selbst nach dem Artikel 10-Gesetz nicht hätten erhoben werden dürfen.

Absatz 3 soll klarstellen, dass eine Informationsübermittlung nach anderen Vorschriften, wie etwa dem Bundesverfassungsschutzgesetz unberührt bleibt.

Absatz 4 regelt die Prüfung der übermittelten Informationen auf ihre Erforderlichkeit für die eigene Aufgabenerfüllung und erstreckt sich sowohl auf nicht auf Ersuchen übermittelte personenbezogene Informationen als auch auf solche, die auf Ersuchen übermittelt wurden. Er regelt zudem, dass betreffende Informationen vernichtet werden, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlich sind. Satz 3 regelt aus Gründen der Praktikabilität eine Ausnahme von dem Vernichtungsgebot.

Absatz 5 regelt die notwendige Dokumentation der Übermittlung, sollte diese nicht bereits auf Grundlage von anderen Vorschriften stattgefunden haben.

## **Zu § 48 Übermittlungsverbote**

Die Vorschrift des § 48 entspricht in weiten Teilen § 28 VSG BlN in der bisherigen Fassung. Jedoch wird in Nummer 3 aus Gründen der Normenklarheit das überwiegende Sicherheitsinteresse näher dargelegt.

§ 48 regelt die Verbote der Übermittlung von Daten an Dritte, wenn bestimmte Interessenslagen oder spezielle gesetzliche Regelungen der Weitergabe entgegenstehen.

Nr. 1 stellt klar, dass vor Übermittlung die Informationen auf ihre Bedeutung für den Empfänger geprüft werden.

Die Übermittlung ist ferner nach Nr. 2 ausgeschlossen, wenn Sicherheitsinteressen bestehen, die dem Interesse der empfangenden Stelle an der Übermittlung entgegenstehen und dieses überwiegen.

## **Zu § 49 Wohnraumüberwachung**

Die Wohnraumüberwachung gehört zu den eingriffsintensivsten Maßnahmen der Informationsbeschaffung. Gemäß Absatz 1 ist sie nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Verfassungsschutzgüter und Güter sowie Sachen, deren Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt, sowie besonders gewichtiger Individualrechtsgüter zulässig.

Absatz 2 konkretisiert die Eingriffsschwelle mit Blick auf die verfassungsgerichtlichen Vorgaben (vgl. Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Auswertung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26. April 2022, [dortige Anlage 5] Besondere Vorgaben zu Intensiveingriffen). Insbesondere soll ausgeschlossen werden, dass sich die Verfassungsschutzbehörde Kenntnis von Inhalten eines höchstvertraulichen Gesprächs verschafft (Nummer 1). Zudem ist die strikte Subsidiarität der Maßnahme gegenüber polizeilicher Hilfe zu beachten (Nummer 2). Absatz 2 legt die zwingende Befristung der Maßnahme auf maximal 3 Monate fest.

Aus der verfassungsrichterlichen Rechtsprechung folgt zudem das Gebot, die Maßnahme nicht unmittelbar gegen Dritte zu richten (Abs. 4).

Absatz 5 flankiert den durch Absatz 2 begründeten Schutz durch die Verpflichtung, die Überwachung unverzüglich zu unterbrechen, sobald sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ihre Durchführung unzulässig ist.

Gemäß Absatz 6 obliegt die Überprüfung der Verwertbarkeit der erhobenen Daten dem Gericht. Die Verfassungsschutzbehörde ist lediglich bei Gefahr im Verzug zu einer Sichtung befugt. Zur Frage der vorläufigen Verwertung ist der Datenschutzbeauftragte zu beteiligen.

Absatz 7 normiert eine strikte Zweckbindung. Die Wohnraumüberwachung dient der Abwehr einer dringenden Gefahr für höchstrangige Rechtsgüter. Die aus der Maßnahme erlangten Erkenntnisse dürfen nur für einen solchen Zweck verwendet werden.

Absatz 8 stellt die optische Überwachung innerhalb einer Wohnung der akustischen Überwachung gleich.

## **Zu § 50 Online-Durchsuchung**

Die Online-Durchsuchung greift ebenfalls tief in die Privatsphäre der Betroffenen ein. Absatz 1 verlangt daher eine konkretisierte Gefahr für ein besonders bedeutendes Rechtsgut. Ebenso wie bei der Wohnraumüberwachung besteht eine strikte Subsidiarität der Maßnahme gegenüber dem Rechtsgüterschutz durch die Inanspruchnahme polizeilicher Hilfe.

Absatz 2 beschränkt den Eingriff auf das Maß des technisch Unvermeidbaren; Änderungen im informationstechnischen System sind nach Abschluss der Maßnahme weitestgehend zu beseitigen. Das Schutzniveau entspricht im Wesentlichen demjenigen des § 11 Absatz 1a Artikel 10-Gesetz (G 10).

Ergänzend hierzu ordnet Absatz 4 die entsprechende Anwendung der Vorschriften zum Grundrechtsschutz aus § 49 Absatz 5 bis 7 an.

## **Zu § 51 Richtervorbehalt**

Die Anordnung der Wohnraumüberwachung und der Online-Durchsuchung unterliegt dem Richtervorbehalt. Für die Wohnraumüberwachung ist dies vorbehaltlich von Gefahr im Verzug verfassungsrechtlich zwingend, vgl. Artikel 13 Absatz 4 Satz 1 GG, und entspricht dem bisher geltenden Recht, vgl. § 9 Absatz 1 Satz 4 VSG Bln.

Bei Gefahr im Verzug besteht die Eilbefugnis der Leitung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung. Für die Wohnraumüberwachung entspricht dies dem bisher geltenden Recht, vgl. § 9 Absatz 1 Satz 5 VSG Bln. Gemäß Artikel 13 Absatz 4 Satz 2 GG ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

## **Zu § 52 Mitteilungen, Übermittlungen und Löschfristen**

Aufgrund der besonderen Tiefe des Grundrechtseingriffs ist die G 10-Kommission über die Anordnung einer Wohnraumüberwachung oder einer Online-Durchsuchung zu unterrichten. Die Unterrichtung dient der Überwachung und ordnungsgemäßen Erfüllung der Mitteilungspflicht nach Absatz 2 sowie der Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungspflichten nach Absatz 3 und 4. Das Schutzniveau entspricht insoweit demjenigen von Daten, die aus einer Maßnahme nach dem Artikel 10-Gesetz erlangt wurden.

## **Zu § 53 Auskunftsanspruch**

Absatz 1 gewährt natürlichen Personen einen Auskunftsanspruch. Der antragstellenden Person obliegt es dabei, einen konkreten Sachverhalt und ein berechtigtes Interesse darzulegen (vgl. auch § 15 Absatz 1 BVerfSchG). Hierdurch wird sichergestellt, dass hinter der Anfrage ein konkretes individuelles Anliegen steht. Hierdurch werden konzertierte Anfragen (etwa von Mitgliedern einer verfassungsfeindlichen Organisation), die zum Ziel haben, eine Vielzahl von Auskünften zu erlangen, aus deren Gesamtschau Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zu erlangen wären, erschwert. Die Begrenzung der Auskunftspflicht in Bezug auf Informationen, die nicht der alleinigen Verfügungsberechtigung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen, entspricht § 31 Absatz 1 Satz 2 VSG Bln in der bisherigen Fassung. Die Vorschrift dient der Umsetzung der Verpflichtung aus § 6 Absatz 1 Satz 2 BVerfSchG zum Schutz der Vertraulichkeit von Übermittlungen der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der anderen Länder im Rahmen der Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund.

Absatz 2 verpflichtet die Verfassungsschutzbehörde im Interesse der betroffenen Personen zu einer sorgfältigen Prüfung der Berechtigung. Korrespondierend hierzu schafft die Norm für die Verfassungsschutzbehörde eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, Mittel der Glaubhaftmachung einzufordern. Die Rücknahmefiktion bei Verweigerung der Mitwirkung bezweckt die Vereinfachung des Verwaltungsablaufs.

Die Auskunft ist gemäß Absatz 3 Satz 1 unentgeltlich. Sie kann wiederholt beantragt werden. Absatz 3 Satz 2 normiert insoweit eine Wartefrist von einem Jahr. Dies wirkt wiederholten Auskunftsbegehren entgegen, die in dichter zeitlicher Folge erfolgen und zum Ziel haben, in Erfahrung zu bringen, ob bei der Verfassungsschutzbehörde aktuell Informationen aufwachsen, wodurch Rückschlüsse auf Art und Umfang der Bearbeitung möglich wären.

Absatz 4 regelt den Interessenausgleich bei einem entgegenstehenden öffentlichen Interesse. Die Vorschrift entspricht § 31 Absatz 2 VSG Bln in der bisherigen Fassung.

Gemäß Absatz 5 bedarf die Ablehnung der Auskunft keiner Begründung. Die Ablehnungsgründe könnten aus Geheimschutzgründen ohnehin nur in abstrakter Form dargelegt werden. Sie sind damit für die antragstellende Person nicht aussagekräftig. Zum Zwecke der Überprüfung der Entscheidung – sei es durch die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, sei es in einem gerichtlichen Verfahren – sind die Gründe jedoch zu dokumentieren. Im Übrigen entspricht die Vorschrift § 31 Absatz 4 VSG Bln in der bisherigen Fassung.

### **Zu §§ 54 und 55 Akteneinsicht, Unabhängige Datenschutzkontrolle**

Die §§ 54 und 55 entsprechen den §§ 32 und 32a VSG Bln in der bisherigen Fassung.

§ 54 Absatz 1 normiert den Anspruch auf Akteneinsicht unter Anwendung der Vorschriften des § 53.

Absatz 2 regelt aus Gründen der Praktikabilität eine Ausnahme von der Einsichtnahme in Akten oder Aktenteile.

Absatz 3 stellt klar, dass die Vorschriften des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes subsidiär zu den insoweit spezielleren Vorschriften dieses Gesetzes sind („lex-specialis derogat legi generali“ Grundsatz).

### **Zu § 56 Ausschuss für Verfassungsschutz**

Die §§ 56 bis 59 entsprechen den §§ 33 bis 36 VSG Bln in der bisherigen Fassung. Aus dem bisherigen Verfassungsschutzgesetz werden die Regelungen über Wahl, Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahrensweise des parlamentarischen Kontrollgremiums übernommen.

§ 56 Absatz 1 unterstellt den Senat von Berlin wie bisher der Kontrolle durch den Ausschuss für Verfassungsschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin.

Absatz 2 legt die Besetzung und das Wahlverfahren für die Mitglieder und deren Stellvertretung des Ausschusses fest.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Verfahrensweise bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Ausschuss.

## **Zu § 57 Geheimhaltung**

§ 57 übernimmt die Regelung des § 34 VSG Bln in der bisherigen Fassung zur Geheimhaltung. Nach Absatz 1 Satz 1 bedarf es eines Beschlusses, um die Öffentlichkeit auszuschließen. In diesem Fall sind die Mitglieder des Ausschusses zur besonderen Verschwiegenheit der unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt gegebenen Angelegenheiten verpflichtet (Satz 2). Satz 3 stellt klar, dass diese Verschwiegenheit nicht durch das Ausscheiden aus dem Ausschuss erlischt. Satz 4 regelt die Möglichkeit des Ausschusses unter den genannten Voraussetzungen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit aufzuheben.

## **Zu § 58 Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses**

§ 58 übernimmt die Regelungen des § 35 VSG Bln in der bisherigen Fassung.

## **Zu § 59 Vertrauensperson des Ausschusses für Verfassungsschutz**

§ 59 übernimmt die bisherige Regelung des § 36 VSG Bln zur Vertrauensperson des Ausschusses für Verfassungsschutz.

## **Zu § 60 Berichtspflichten**

Die Vorschrift statuiert Berichtspflichten zum Zwecke der parlamentarischen Kontrolle gemäß den Vorgaben des § 8b Absatz 10 BVerfSchG.

## **Zu § 61 Lauf von Prüf- und Löschfristen**

Die Vorschrift vereinheitlicht den Fristenlauf. Jahresfristen beginnen jeweils mit dem Schluss des Kalenderjahres und enden folglich mit Ablauf des 31. Dezember des Folgejahres; für Monatsfristen resultieren die Stichtage 30. Juni und 31. Dezember.

Der einheitliche Fristlauf verhindert das bisher kalendertägliche Nebeneinander einer möglichen Vielzahl von Prüffristen und erleichtert Planung sowie Kontrolle. Dies betrifft beispielsweise die Fristen in § 52 Absatz 4.

## **Zu § 62 Zuständigkeiten für Entscheidungen**

Absatz 1 normiert die Zuständigkeit für Entscheidungen der Hausleitung. Die Vertretungskompetenz der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs entspricht der Regelung des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes.

Absatz 2 verdeutlicht, dass für die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz stets eine bestimmte Person zur Vertretung berufen sein muss. Mit Blick auf das zu § 2 Satz 2 Ausgeführte sind an die zur ständigen Vertretung berufene Person keine geringeren fachlichen Anforderungen zu stellen als an die reguläre Leitung; auch hier ist eine Befähigung zum Richteramt vorgesehen.

## **Zu § 63 Personalentwicklung**

§ 63 entspricht § 3 Absatz 2 VSG Bln in der bisherigen Fassung. Die Vorschrift soll eine Rotation der Mitarbeitenden der Verfassungsschutzbehörde für Zwecke der Personalentwicklung erleichtern. Wegen der Arbeit des Verfassungsschutzes immanenten Abschottungstendenzen ist eine sonst übliche Rotation erschwert. Die Vorschrift soll diesem Hindernis durch einen solchen Stellenvorbehalt bewusst entgegenwirken. Der Vorbehalt bezieht sich nicht auf Beförderungsämter.

## **Zu § 64 Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes**

Die Vorschrift führt Regelungen zum Berliner Datenschutzgesetz zusammen, die im bisherigen Recht an unterschiedlichen Stellen normiert waren, insbesondere § 38 VSG Bln (Absatz 1), § 2 Absatz 2 VSG Bln (Absatz 2) und § 14 Absatz 5 VSG Bln (Absatz 3).

## **Zu § 65 Strafvorschriften**

Absatz 1 versieht die Geheimhaltungspflichten aus § 22 Absatz 6 und § 28 Absatz 3 Satz 2 mit einer strafrechtlichen Bewehrung. Dies dient sowohl dem Schutz der verdeckten Informationserhebung als auch dem Schutz der von der Maßnahme betroffenen Person. Der Strafrahmen entspricht demjenigen des § 18 G 10.

Straftaten nach Absatz 1 sind gemäß Absatz 2 nur auf Antrag verfolgbar. Das Antragserfordernis stellt sicher, dass eine Verfolgung unterbleiben kann, wenn der Durchführung des Strafverfahrens überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

## **Zu § 66 Einschränkung von Grundrechten**

Die Vorschrift dient der Erfüllung des Zitiergebots aus Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG. Aufgrund der Vorschriften dieses Gesetzes kommt es zur Einschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses sowie des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung.

## **Artikel 2**

Artikel 2 beinhaltet die notwendige Folgeänderung des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes in dem auf den bisherigen § 27 Absatz 1 VSG Bln verwiesen wird. Inhaltlich wird dieser von § 47 Absatz 1 VSG Bln ersetzt, sodass lediglich die Verweisungsnorm redaktionell geändert wird.

## **Artikel 3**

### **Zu Art. 3 In- und Außerkrafttreten**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes bei gleichzeitigem Außerkrafttreten des bislang geltenden Verfassungsschutzgesetzes Berlin. Zwischen Verkündung und Inkrafttreten soll eine Zeitspanne von zumindest fünf Monaten liegen. Der Verfassungsschutzbehörde und den Gerichten soll die Möglichkeit gewährt werden, sich auf die Änderungen vorzubereiten; das neue Recht gestaltet insbesondere mit Blick auf die Eingriffsbefugnisse und begleitende Verfahrensvorschriften (vgl. §§ 30 ff.) die Rechtslage in erheblichem Umfang um.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

#### C. Gesamtkosten:

Für die Verfassungsschutzbehörde entsteht aufgrund der zwingend einzuführenden gerichtlichen Vorabkontrolle ein Prüf- und Vorbereitungsaufwand beim Einsatz eingeschränkter nachrichtendienstlicher Mittel. Erforderlich ist eine Vollzeitstelle. Die Dienstkraft muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Im Haushaltskapitel 0520, Titel 42201, ist daher eine Planstelle A 15 vorgesehen. Die Kosten hierfür betragen gemäß dem Durchschnittssatz ca. 92.270 Euro pro Jahr. Zudem entstehen Entschädigungsansprüche nach § 22 Absatz 4 und Absatz 5 VSG Bln für Auskünfte bestimmter Wirtschaftsunternehmen mit besonderen Auskunftspflichten (insbesondere Anbieter von Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Luftfahrtunternehmen, Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsunternehmen) in nicht bezifferbarer Höhe. Die Umsetzung inklusive der Finanzierung erfolgt jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel des Einzelplans 05.

Beim Amtsgericht Tiergarten ist eine Richterstelle R 1 erforderlich. Die jährlichen Kosten werden ca. 94.270 Euro betragen, die im Haushaltskapitel und Titel 0630/42202 liegen. Weitere Kosten in Höhe von knapp 10.000 Euro fallen für die Anschaffung eines Verwahrglasses beim Amtsgericht Tiergarten an, das zur geheimschutzgerechten Aufbewahrung von Unterlagen für die gerichtliche Vorabkontrolle notwendig ist. Die Umsetzung inklusive der Finanzierung des Vorhabens beim Amtsgericht Tiergarten erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel des Einzelplans 06.

#### D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Mit dem Gesetzentwurf sind keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter verbunden.

#### E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Privathaushalte. Hingegen werden bestimmten Wirtschaftsunternehmen, insbesondere Anbietern von Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Luftfahrtunternehmen, Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsunternehmen durch die §§ 19 bis 21 besondere Auskunftspflichten auferlegt. Zum Ausgleich dessen sieht der Gesetzentwurf Entschädigungsansprüche der Verpflichteten vor, und zwar gemäß § 22 Absatz 4 in Verbindung mit § 20 des Artikel 10-Gesetzes, der auf § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes verweist, und gemäß § 22 Absatz 5 in Verbindung mit § 7 der Nachrichtendienste-Übermittlungsverordnung. Umfang und Ausmaß der Entschädigung entsprechen dem allgemein Üblichen (vgl. etwa Artikel 17 Absatz 3 und 4 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes -Bay VSG- und § 10 Absatz 6 Satz 2 Hessisches Verfassungsschutzgesetz - Hess. VSG).

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Im Verfassungsschutzverbund, auch unter Beteiligung des Landes Brandenburg, ist durch die Novellierung der Verfassungsschutzgesetze eine möglichst weitgehende Angleichung der rechtlichen Regelungen angestrebt. Es kommt zu keiner Veränderung bei der Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Es entstehen keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Es entstehen keine Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln.

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Es entstehen Entschädigungsansprüche nach § 22 Absatz 4 und Absatz 5 VSG Bln für Auskünfte bestimmter Wirtschaftsunternehmen mit besonderen Auskunftspflichten (insbesondere Anbieter von Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Luftfahrtunternehmen, Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsunternehmen) in nicht bezifferbarer Höhe. Die Finanzierung erfolgt den zur Verfügung stehenden Mitteln des Einzelplans 05.

Beim Amtsgericht Tiergarten fallen Kosten in Höhe von knapp 10.000 Euro für die Anschaffung eines Verwahrglasses an, das zur geheimschutzgerechten Aufbewahrung von Unterlagen für die gerichtliche Vorabkontrolle notwendig ist. Die Finanzierung erfolgt aus den zur Verfügung stehen Mitteln des Einzelplans 06.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Für die Verfassungsschutzbehörde entsteht aufgrund der zwingend einzuführenden gerichtlichen Vorabkontrolle ein Prüf- und Vorbereitungsaufwand beim Einsatz eingeschränkter nachrichtendienstlicher Mittel. Erforderlich ist eine Vollzeitstelle. Die Dienstkraft muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Im Haushaltkapitel 0520, Titel 42201, ist daher eine Planstelle A 15 vorgesehen. Die Kosten hierfür betragen gemäß dem Durchschnittssatz ca. 92.270 Euro pro Jahr. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel des Einzelplans 05.

Beim Amtsgericht Tiergarten ist eine Richterstelle R 1 erforderlich. Die jährlichen Kosten werden ca. 94.270 Euro betragen, die im Haushaltkapitel und Titel 0630/42202 liegen.

Berlin, den 23. Mai 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner

Regierender Bürgermeister

Iris Spranger

Senatorin für Inneres und  
Sport

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

### **I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte**

Entfällt, da konstitutive Neufassung.

### **II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften**

## **Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG)**

### **§ 3 Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden**

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,

2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine fremde Macht,

3. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

4. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

(2) Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder wirken mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,

2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,

3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte,

4. bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich bestimmten Fällen,

5. bei der Geheimschutzbetreuung von nichtöffentlichen Stellen durch den Bund oder durch ein Land.

Die Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 sind im Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) geregelt. Bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nummer 5 ist das Bundesamt für Verfassungsschutz zur sicherheitsmäßigen Bewertung der Angaben der nichtöffentlichen Stelle unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder befugt. Sofern es im Einzelfall erforderlich erscheint, können bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nummer 5 zusätzlich die Nachrichtendienste des Bundes sowie ausländische öffentliche Stellen um Übermittlung und Bewertung vorhandener Erkenntnisse und um Bewertung übermittelter Erkenntnisse ersucht werden.

## **§ 4 Begriffsbestimmungen**

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

a) Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihm gehörendes Gebiet abzutrennen;

b) Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß,

der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;

c) Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch bestimmten, ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluß, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluß handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Bestrebungen im Sinne des § 3 Absatz 1 können auch von Einzelpersonen ausgehen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln. In diesem Fall gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Verhaltensweise der Einzelperson darauf gerichtet sein muss, die dort genannten Ziele zu verwirklichen. Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen im Sinne des § 3 Abs. 1 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
- f) der Ausschluß jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

(...)

## **§ 5 Zuständigkeiten des Bundesamtes für Verfassungsschutz**

(1) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf in einem Lande im Benehmen mit der Landesbehörde für Verfassungsschutz Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen im Sinne des § 3 sammeln. Bei Bestrebungen und Tätigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ist Voraussetzung, daß

1. sie sich ganz oder teilweise gegen den Bund richten,
2. sie darauf gerichtet sind, Gewalt anzuwenden, Gewaltanwendung vorzubereiten, zu unterstützen oder zu befürworten,
3. sie sich über den Bereich eines Landes hinaus erstrecken,
4. sie auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland berühren oder

5. eine Landesbehörde für Verfassungsschutz das Bundesamt für Verfassungsschutz um ein Tätigwerden ersucht.

Das Benehmen kann für eine Reihe gleichgelagerter Fälle hergestellt werden.

(...)

### **§ 8b Verfahrensregelungen zu besonderen Auskunftsverlangen**

(8)

(...)

Die Vorgaben für die Erteilung von Auskünften nach § 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, insbesondere ob und in welchem Umfang die Verpflichteten hierfür Vorkehrungen für die technische und organisatorische Umsetzung der Auskunftsverpflichtung zu treffen haben, bestimmen sich nach § 170 des Telekommunikationsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung. Die technischen Einzelheiten, die zur Auskunftserteilung sowie zur Gestaltung des Übergabepunktes zu den berechtigten Stellen erforderlich sind, insbesondere das technische Format für die Übermittlung derartiger Auskunftsverlangen an die Verpflichteten und die Rückübermittlung der zugehörigen Auskünfte an die berechtigten Stellen, richten sich nach den Festlegungen in der Technischen Richtlinie nach § 170 Absatz 6 des Telekommunikationsgesetzes.

(10) Die Befugnisse nach § 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5 stehen den Verfassungsschutzbehörden der Länder nur dann zu, wenn das Verfahren sowie die Beteiligung der G 10-Kommission, die Verarbeitung der erhobenen Daten und die Mitteilung an den Betroffenen gleichwertig wie in Absatz 2 und ferner eine Absatz 3 gleichwertige parlamentarische Kontrolle sowie eine Verpflichtung zur Berichterstattung über die durchgeführten Maßnahmen an das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes unter entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz für dessen Berichte nach Absatz 3 Satz 2 durch den Landesgesetzgeber geregelt ist. Die Verpflichtungen zur gleichwertigen parlamentarischen Kontrolle nach Absatz 3 gelten auch für die Befugnisse nach § 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2. Landesrecht kann für Auskünfte an die jeweilige Verfassungsschutzbehörde des Landes Regelungen vorsehen, die dem Absatz 5 entsprechen, und die auf Grund von Absatz 8 Satz 1 bis 3 erlassene Rechtsverordnung sowie die Vorgaben nach Absatz 8 Satz 4 und 5 für solche Auskünfte für anwendbar erklären.

### **§ 9a Verdeckte Mitarbeiter**

(...)

(3) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung von im Einsatz begangenen Vergehen absehen oder eine bereits erhobene Klage in jeder Lage des Verfahrens zurücknehmen und das Verfahren einstellen, wenn

1. der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen erfolgte, die auf die Begehung von in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Straftaten gerichtet sind, und
2. die Tat von an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet wurde, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich war.

## **Grundgesetz (GG)**

### **Artikel 10**

- (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
- (2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

### **Artikel 13**

- (1) Die Wohnung ist unverletzlich.
- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.
- (3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.
- (4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.
- (5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der

Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

## **Strafprozeßordnung (StPO)**

### **§ 53a Zeugnisverweigerungsrecht der mitwirkenden Personen**

(1) Den Berufsgeheimnisträgern nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 stehen die Personen gleich, die im Rahmen

1. eines Vertragsverhältnisses einschließlich der gemeinschaftlichen Berufsausübung,
2. einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder
3. einer sonstigen Hilfstätigkeit

an deren beruflicher Tätigkeit mitwirken. Über die Ausübung des Rechts dieser Personen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die Berufsgeheimnisträger, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

## **Telekommunikationsgesetz (TKG)**

### **§ 174 Manuelles Auskunftsverfahren**

(1) Wer Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, darf von ihm erhobene Bestandsdaten sowie die nach § 172 erhobenen Daten nach Maßgabe dieser Vorschrift zur Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber den in Absatz 3 genannten Stellen verwenden. Dies gilt auch für Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird

# **Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten (Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz - TDDG)**

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind (...)

2. „Bestandsdaten“ im Sinne des Teils 3 dieses Gesetzes die personenbezogenen Daten, deren Verarbeitung zum Zweck der Begründung, inhaltlichen Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Anbieter von digitalen Diensten und dem Nutzer über die Nutzung von digitalen Diensten erforderlich ist, (...)

## **§ 9 Verarbeitung von Verkehrsdaten**

(1) Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Verpflichtete dürfen folgende Verkehrsdaten nur verarbeiten, soweit dies zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation, zur Entgeltabrechnung oder zum Aufbau weiterer Verbindungen erforderlich ist:

1. die Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse oder der Endeinrichtung, personenbezogene Berechtigungskennungen, bei Verwendung von Kundenkarten auch die Kartennummer, bei mobilen Anschlüssen auch die Standortdaten,
2. den Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen,
3. den vom Nutzer in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienst,
4. die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen, ihren Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen und
5. sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation sowie zur Entgeltabrechnung notwendige Verkehrsdaten.

# **Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz - G 10)**

## **§ 3 Voraussetzungen**

(1) Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dürfen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand

1. Straftaten des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§ 80a bis 83 des Strafgesetzbuches),
2. Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 bis 86, 87 bis 89b, 89c Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuches, § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes),

3. Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 96, 97a bis 100a des Strafgesetzbuches),
4. Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109e bis 109g des Strafgesetzbuches),
5. Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages (§§ 87, 89, 94 bis 96, 98 bis 100, 109e bis 109g des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 des NATO-Truppen-Schutzgesetzes),
6. Straftaten nach
  - a) den §§ 129a bis 130 des Strafgesetzbuches sowie
  - b) den §§ 211, 212, 239a, 239b, 306 bis 306c, 308 Abs. 1 bis 3, § 315 Abs. 3, § 316b Abs. 3 und § 316c Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches, soweit diese sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten,
7. Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 8 des Aufenthaltsgesetzes,
8. Straftaten nach den §§ 202a, 202b und 303a, 303b des Strafgesetzbuches, soweit sich die Straftat gegen die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere gegen sicherheitsempfindliche Stellen von lebenswichtigen Einrichtungen richtet, oder
9. Straftaten nach § 13 des Völkerstrafgesetzbuches  
plant, begeht oder begangen hat.

Gleiches gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand Mitglied einer Vereinigung ist, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind.

(2) Die Anordnung ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Sie darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Verdächtige ihren Anschluss benutzt.

Maßnahmen, die sich auf Sendungen beziehen, sind nur hinsichtlich solcher Sendungen zulässig, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie von dem, gegen den sich die Anordnung richtet, herrühren oder für ihn bestimmt sind.

Abgeordnetenpost von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder darf nicht in eine Maßnahme einbezogen werden, die sich gegen einen Dritten richtet.

## **§ 4 Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungspflichten, Übermittlungen, Zweckbindung**

(1) Die erhebende Stelle prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer Aufgaben allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Zwecke erforderlich sind.

Soweit die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind und nicht für eine Übermittlung an andere Stellen benötigt werden, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen. Die Löschung der Daten unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung nach § 12 Abs. 1 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken; sie dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.

(2) Die verbleibenden Daten sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch den Empfänger aufrechtzuerhalten. (...)

(3) Der Behördenleiter oder sein Stellvertreter kann anordnen, dass bei der Übermittlung auf die Kennzeichnung verzichtet wird, wenn dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung einer Beschränkungsmaßnahme nicht zu gefährden, und die G 10-Kommission oder, soweit es sich um die Übermittlung durch eine Landesbehörde handelt, die nach Landesrecht zuständige Stelle zugestimmt hat. Bei Gefahr im Verzuge kann die Anordnung bereits vor der Zustimmung getroffen werden. Wird die Zustimmung versagt, ist die Kennzeichnung durch den Übermittlungsempfänger unverzüglich nachzuholen; die übermittelnde Behörde hat ihn hiervon zu unterrichten.

(4) Die Daten dürfen an andere als die nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 berechtigten Stellen nur übermittelt werden

1. zur Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten, wenn

a) tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand eine der in § 3 Abs. 1 und 1a genannten Straftaten plant oder begeht,

b) bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine sonstige in § 7 Absatz 2 genannte Straftat plant oder begeht,

2. zur Verfolgung von Straftaten, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Nummer 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat, oder

3. zur Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes oder einer Maßnahme nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes,

soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich sind und in den Fällen der Nummern 1 und 2 daneben die Voraussetzungen der Vorschriften vorliegen, die Übermittlungen der übermittelnden Stelle für die Verhinderung, Aufklärung oder Verfolgung von Straftaten allgemein regeln.

(5) Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, weitere Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig. Über die Übermittlung entscheidet ein Bediensteter der übermittelnden Stelle, der die Befähigung zum Richteramt hat. Die Übermittlung ist zu protokollieren.

(6) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Er prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die übermittelten Daten für diese Zwecke erforderlich sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle unverzüglich über die erfolgte Löschung.

## **§ 9 Antrag**

(1) Beschränkungsmaßnahmen nach diesem Gesetz dürfen nur auf Antrag angeordnet werden.

(2) Antragsberechtigt sind im Rahmen ihres Geschäftsbereichs

1. das Bundesamt für Verfassungsschutz,
2. die Verfassungsschutzbehörden der Länder,
3. der Militärische Abschirmdienst und
4. der Bundesnachrichtendienst

durch den Behördenleiter oder seinen Stellvertreter.

(3) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Er muss alle für die Anordnung erforderlichen Angaben enthalten; im Falle der Durchführung nach § 11 Absatz 1a auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll. In den Fällen der §§ 3 und 8 hat der Antragsteller darzulegen, dass die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

## **§ 10 Anordnung**

(1) Zuständig für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen ist bei Anträgen der Verfassungsschutzbehörden der Länder die zuständige oberste Landesbehörde, im Übrigen das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

(2) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind der Grund der Anordnung und die zur Überwachung berechtigte Stelle anzugeben sowie Art, Umfang und Dauer der Beschränkungsmaßnahme zu bestimmen.

(3) In den Fällen des § 3 muss die Anordnung denjenigen bezeichnen, gegen den sich die Beschränkungsmaßnahme richtet. Bei einer Überwachung der Telekommunikation ist auch die

Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder die Kennung des Endgerätes, wenn diese allein diesem Endgerät zuzuordnen ist, anzugeben.

(4) In den Fällen der §§ 5 und 8 sind die Suchbegriffe in der Anordnung zu benennen. Ferner sind das Gebiet, über das Informationen gesammelt werden sollen, und die Übertragungswege, die der Beschränkung unterliegen, zu bezeichnen. Weiterhin ist festzulegen, welcher Anteil der auf diesen Übertragungswegen zur Verfügung stehenden Übertragungskapazität überwacht werden darf. In den Fällen des § 5 darf dieser Anteil höchstens 20 vom Hundert betragen.

(5) In den Fällen der §§ 3 und 5 ist die Anordnung auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.

(6) Die Anordnung ist dem nach § 2 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a Verpflichteten insoweit mitzuteilen, als dies erforderlich ist, um ihm die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu ermöglichen. Die Mitteilung entfällt, wenn die Anordnung ohne seine Mitwirkung ausgeführt werden kann.

(7) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet die jeweilige Landesbehörde für Verfassungsschutz über die in deren Bereich getroffenen Beschränkungsanordnungen. Die Landesbehörden für Verfassungsschutz teilen dem Bundesamt für Verfassungsschutz die in ihrem Bereich getroffenen Beschränkungsanordnungen mit.

## § 11 Durchführung

(1) Die aus der Anordnung sich ergebenden Beschränkungsmaßnahmen sind unter Verantwortung der Behörde, auf deren Antrag die Anordnung ergangen ist, und unter Aufsicht eines Bediensteten vorzunehmen, der die Befähigung zum Richteramt hat.

(1a) Die Überwachung und Aufzeichnung der laufenden Telekommunikation, die nach dem Zeitpunkt der Anordnung übertragen worden ist, darf auch in der Art und Weise erfolgen, dass in ein von dem Betroffenen genutztes informationstechnisches System eingegriffen wird, wenn dies notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung insbesondere in unverschlüsselter Form zu ermöglichen. Auf dem informationstechnischen System des Betroffenen ab dem Zeitpunkt der Anordnung gespeicherte Inhalte und Umstände der Kommunikation dürfen überwacht und aufgezeichnet werden, wenn sie auch während des laufenden Übertragungsvorgangs im öffentlichen Telekommunikationsnetz in verschlüsselter Form hätten überwacht und aufgezeichnet werden können. Bei den Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 ist technisch sicherzustellen, dass

1. ausschließlich überwacht und aufgezeichnet werden können:

- a) die laufende Kommunikation (Satz 1) und
- b) Inhalte und Umstände der Kommunikation, die auch während des laufenden Kommunikationsvorgangs ab dem Zeitpunkt der Anordnung im öffentlichen Telekommunikationsnetz hätten überwacht und aufgezeichnet werden können (Satz 2),

2. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind,
3. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig gemacht werden.

Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Kopierte Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen. Bei jedem Einsatz sind zu protokollieren:

1. die Bezeichnung des technischen Mittels und der Zeitpunkt seines Einsatzes,
2. die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen,
3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, und
4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.

(1b) Werden nach der Anordnung weitere Kennungen von Telekommunikationsanschlüssen der Person, gegen die sich die Anordnung richtet, bekannt, darf die Durchführung der Beschränkungsmaßnahme auch auf diese Kennungen erstreckt werden. Satz 1 findet keine Anwendung auf weitere Kennungen von Telekommunikationsanschlüssen von Personen, gegen die sich die Anordnung richtet, weil auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der Verdächtige ihren Anschluss benutzt (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Variante 3).

(2) Die Maßnahmen sind unverzüglich zu beenden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen. Die Beendigung ist der Stelle, die die Anordnung getroffen hat, und dem nach § 2 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a Verpflichteten, dem die Anordnung mitgeteilt worden ist, anzuzeigen. Die Anzeige an den Verpflichteten entfällt, wenn die Anordnung ohne seine Mitwirkung ausgeführt wurde.

## **§ 12 Mitteilungen an Betroffene**

(1) Beschränkungsmaßnahmen nach § 3 sind dem Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen. Die Mitteilung unterbleibt, solange eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung nicht ausgeschlossen werden kann oder solange der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist. Erfolgt die nach Satz 2 zurückgestellte Mitteilung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Zustimmung der G10-Kommission. Die G10-Kommission bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die G10-Kommission einstimmig festgestellt hat, dass

1. eine der Voraussetzungen in Satz 2 auch nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme noch vorliegt,
2. sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft vorliegt und

3. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorliegen.

(...)

(3) Die Mitteilung obliegt der Behörde, auf deren Antrag die Anordnung ergangen ist. Wurden personenbezogene Daten übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit dem Empfänger.

## **§ 17 Mitteilungsverbote**

(...)

(3) Erfolgt ein Auskunftsersuchen oder eine Auskunftserteilung nach § 2 Absatz 1 oder Absatz 1a Satz 1, darf diese Tatsache oder der Inhalt des Ersuchens oder der erteilten Auskunft von Personen, die zur Beantwortung verpflichtet oder mit der Beantwortung betraut sind oder hieran mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.

## **§ 18 Straftaten**

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 17 eine Mitteilung macht.

## **§ 20 Entschädigung**

Die nach § 1 Abs. 1 berechtigten Stellen haben für die Leistungen nach § 2 Absatz 1 und 1a eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes bemisst. In den Fällen der §§ 5 und 8 ist eine Entschädigung zu vereinbaren, deren Höhe sich an den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten orientiert.

# **Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (AG G 10)**

## **§ 2 Unterrichtung und Befugnisse einer Kommission**

(1) Die oberste Landesbehörde unterrichtet eine Kommission über die von ihr angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor ihrem Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann die Behörde den Vollzug der Beschränkungsmaßnahmen bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen; die Unterrichtung geschieht dann unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach der Anordnung der Beschränkungsmaßnahmen. Die Kommission entscheidet von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hebt die Behörde unverzüglich auf. Die Kommission ist auch zuständige Stelle im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes.

(2) Die Kontrollbefugnisse der Kommission und von einzelnen durch die Kommission beauftragten Mitgliedern erstrecken sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach dem Artikel 10-Gesetz erlangten personenbezogenen Daten durch die Verfassungsschutzbehörde einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene. Der Kommission und ihren Mitarbeitern sowie den einzelnen durch die Kommission beauftragten Mitgliedern ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen,
2. Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Beschränkungsmaßnahme stehen, und
3. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

Die Kommission kann dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben. Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann auf seinen Antrag mit der Prüfung von Einzelfällen von der Kommission beauftragt werden.

(3) Die oberste Landesbehörde unterrichtet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Einstellung einer Beschränkungsmaßnahme über die von ihr nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes vorgenommenen Mitteilungen an Betroffene oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. Kann zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend über die Mitteilung an den Betroffenen entschieden werden, so wird die Kommission innerhalb einer von ihr festzusetzenden Frist, spätestens jedoch fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme erneut unterrichtet. Einer Mitteilung an den Betroffenen bedarf es nicht, wenn die Kommission einstimmig festgestellt hat, dass

1. diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme noch nicht eingetreten ist,
2. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird und
3. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorliegen.

Hält die Kommission eine Mitteilung an den Betroffenen für geboten, so veranlasst die Behörde sie unverzüglich.

(4) Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und einer der Anzahl der im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen entsprechenden Anzahl von Beisitzern. Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie werden vom Abgeordnetenhaus für die Dauer einer Wahlperiode mit der Maßgabe gewählt, dass ihre Amtszeit erst mit der Neuwahl der Mitglieder der Kommission, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode endet. Die stärkste Fraktion hat das Vorschlagsrecht für die Wahl des Vorsitzenden. Jede Fraktion hat das Vorschlagsrecht für die Wahl eines Beisitzers. Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Vertreter

gewählt. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des in § 3 genannten Ausschusses bedarf.

(5) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Beratungen der Kommission sind geheim. Die Mitglieder der Kommission sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission.

(7) Der Kommission ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung im Rahmen des Haushaltsplans des Abgeordnetenhauses von Berlin zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Abgeordnetenhauses von Berlin gesondert auszuweisen. Der Kommission sind Mitarbeiter mit technischem Sachverstand zur Verfügung zu stellen.

## **Abgabenordnung (AO)**

### **§ 93b Automatisierter Abruf von Kontoinformationen**

(1) Kreditinstitute haben das nach § 24c Absatz 1 des Kreditwesengesetzes zu führende Dateisystem auch für Abrufe nach § 93 Absatz 7 und 8 zu führen.

## **Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz)**

### **§ 3 Verbot**

(1) Ein Verein darf erst dann als verboten (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) behandelt werden, wenn durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, daß seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder daß er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet; in der Verfügung ist die Auflösung des Vereins anzurufen (Verbot).

## **Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)**

### **§ 36**

Der Antrag auf Entscheidung gemäß Artikel 18 Satz 2 des Grundgesetzes kann vom Bundestag, von der Bundesregierung oder von einer Landesregierung gestellt werden.

### **§ 43**

(...)

(2) Eine Landesregierung kann den Antrag nur gegen eine Partei stellen, deren Organisation sich auf das Gebiet ihres Landes beschränkt.

## **Strafgesetzbuch (StGB)**

### **§ 22 Begriffsbestimmung**

Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

### **§ 23 Strafbarkeit des Versuchs**

(1) Der Versuch eines Verbrechens ist stets strafbar, der Versuch eines Vergehens nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt.

(2) Der Versuch kann milder bestraft werden als die vollendete Tat (§ 49 Abs. 1).

(3) Hat der Täter aus grobem Unverstand verkannt, daß der Versuch nach der Art des Gegenstandes, an dem, oder des Mittels, mit dem die Tat begangen werden sollte, überhaupt nicht zur Vollendung führen konnte, so kann das Gericht von Strafe absehen oder die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2).

### **§ 25 Täterschaft**

(1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.

(2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

### **§ 26 Anstiftung**

Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

### **§ 27 Beihilfe**

(1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

(2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

## **§ 30 Versuch der Beteiligung**

(1) Wer einen anderen zu bestimmen versucht, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften, wird nach den Vorschriften über den Versuch des Verbrechens bestraft. Jedoch ist die Strafe nach § 49 Abs. 1 zu mildern. § 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sich bereit erklärt, wer das Erbieten eines anderen annimmt oder wer mit einem anderen verabredet, ein Verbrechen zu begehen oder zu ihm anzustiften.

## **Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG)**

### **§ 9 Zwangsmittel**

- (1) Zwangsmittel sind:
- a) Ersatzvornahme (§ 10),
  - b) Zwangsgeld (§ 11),
  - c) unmittelbarer Zwang (§ 12).

## **Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BInDSG)**

### **§ 13 Befugnisse**

(1) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nimmt im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 die Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 wahr. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kann im Falle von Verstößen gegen Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679, dieses Gesetzes sowie andere Vorschriften über den Datenschutz, diese mit der Aufforderung beanstanden, innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist Stellung zu nehmen sowie Maßnahmen darzustellen, die die Verstöße beseitigen sollen.

(...)

(4) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und ihren oder seinen Beauftragten

1. jederzeit Zugang zu den Diensträumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, zu gewähren und
2. alle Informationen, die für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich sind, bereitzustellen.

## **§ 31 Begriffsbestimmungen**

Es bezeichnen die Begriffe:

(...)

7. „Verantwortlicher“ die juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;

(...)

### **§ 37 Verarbeitung auf Weisung des Verantwortlichen**

Jede einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, darf diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach einer Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet ist.

### **§ 38 Datengeheimnis**

Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

### **§ 39 Automatisierte Einzelentscheidung**

(1) Eine ausschließlich auf einer automatischen Verarbeitung beruhende Entscheidung, die mit einer nachteiligen Rechtsfolge für die betroffene Person verbunden ist oder sie erheblich beeinträchtigt, ist nur zulässig, wenn sie in einer Rechtsvorschrift vorgesehen ist, die geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person bietet, zumindest aber das Recht auf persönliches Eingreifen seitens des Verantwortlichen.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten beruhen, sofern nicht geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechtsgüter sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Personen getroffen wurden.

(3) Profiling, das zur Folge hat, dass betroffene Personen auf der Grundlage von besonderen Kategorien personenbezogener Daten diskriminiert werden, ist verboten.

### **§ 48 Auftragsverarbeitung**

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag eines Verantwortlichen durch andere Personen oder Stellen verarbeitet, hat der Verantwortliche für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz zu sorgen. Die Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Schadensersatz sind in diesem Fall gegenüber dem Verantwortlichen geltend zu machen.

(2) Ein Verantwortlicher darf nur solche Auftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen, die mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen sicherstellen, dass die Verarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird.

(3) Auftragsverarbeiter dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen keine weiteren Auftragsverarbeiter hinzuziehen. Hat der Verantwortliche dem Auftragsverarbeiter eine allgemeine Genehmigung zur Hinzuziehung weiterer Auftragsverarbeiter erteilt, hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen über jede beabsichtigte Hinzuziehung oder Ersetzung zu informieren. Der Verantwortliche kann in diesem Fall die Hinzuziehung oder Ersetzung untersagen.

(4) Zieht ein Auftragsverarbeiter einen weiteren Auftragsverarbeiter hinzu, so hat er diesem dieselben Verpflichtungen aus seinem Vertrag mit dem Verantwortlichen nach Absatz 5 aufzuerlegen, die auch für ihn gelten, soweit diese Pflichten für den weiteren Auftragsverarbeiter nicht schon auf Grund anderer Vorschriften verbindlich sind. Erfüllt ein weiterer Auftragsverarbeiter diese Verpflichtungen nicht, so haftet der ihn beauftragende Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des weiteren Auftragsverarbeiters.

(5) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter hat auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments zu erfolgen, der oder das den Auftragsverarbeiter an den Verantwortlichen bindet und der oder das den Gegenstand, die Dauer, die Art und den Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen festlegt. Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument haben insbesondere vorzusehen, dass der Auftragsverarbeiter

1. nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen handelt; ist der Auftragsverarbeiter der Auffassung, dass eine Weisung rechtswidrig ist, hat er den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren;

2. gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben, soweit sie keiner angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;

3. den Verantwortlichen mit geeigneten Mitteln dabei unterstützt, die Einhaltung der Bestimmungen über die Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten;

4. alle personenbezogenen Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen nach Wahl des Verantwortlichen zurückgibt oder löscht und bestehende Kopien vernichtet, wenn nicht nach einer Rechtsvorschrift eine Verpflichtung zur Speicherung der Daten besteht;

5. dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen, insbesondere die gemäß § 62 erstellten Protokolle, zum Nachweis der Einhaltung seiner Pflichten zur Verfügung stellt;

6. Überprüfungen, die von dem Verantwortlichen oder einer oder einem von diesem beauftragten Prüferin oder Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt;

7. die in den Absätzen 3 und 4 aufgeführten Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters einhält;

8. alle gemäß § 50 erforderlichen Maßnahmen ergreift und
  9. unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in §§ 50 bis 53 und 55 genannten Pflichten unterstützt.
- (6) Der Vertrag im Sinne des Absatzes 5 ist schriftlich oder elektronisch abzufassen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, wenn die Wartung automatisierter Verfahren durch Dritte im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.
- (8) Ein Auftragsverarbeiter, der die Zwecke und Mittel der Verarbeitung unter Verstoß gegen diese Vorschrift bestimmt, gilt in Bezug auf diese Verarbeitung als Verantwortlicher.

### **§ 50 Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung**

- (1) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren für die Rechtsgüter der betroffenen Personen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können unter anderem die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten umfassen, soweit solche Mittel in Anbetracht der Verarbeitungszwecke möglich sind. Die Maßnahmen nach Absatz 1 sollen dazu führen, dass
  1. die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sichergestellt werden und
  2. die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und der Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederhergestellt werden können.
- (3) Im Fall einer automatisierten Verarbeitung haben der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter nach einer Risikobewertung Maßnahmen zu ergreifen, die Folgendes bezwecken:
  1. Verwehrung des Zugangs zu Verarbeitungsanlagen, mit denen die Verarbeitung durchgeführt wird, für Unbefugte (Zugangskontrolle),
  2. Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopieren, Veränderns, Löschens oder Entfernen von Datenträgern (Datenträgerkontrolle),
  3. Verhinderung der unbefugten Eingabe von personenbezogenen Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten (Speicherkontrolle),

4. Verhinderung der Nutzung automatisierter Verarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte (Benutzerkontrolle),
5. Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Verarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich zu den von ihrer Zugangsberechtigung umfassten personenbezogenen Daten Zugang haben (Zugriffskontrolle),
6. Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können (Übertragungskontrolle),
7. Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Verarbeitungssysteme eingegeben oder verändert worden sind (Eingabekontrolle),
8. Gewährleistung, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt werden (Transportkontrolle),
9. Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störungsfall wiederhergestellt werden können (Wiederherstellbarkeit),
10. Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit),
11. Gewährleistung, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität),
12. Gewährleistung, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
13. Gewährleistung, dass personenbezogene Daten gegen Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
14. Gewährleistung, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennbarkeit).

Eine geeignete Maßnahme, die zur Verwirklichung der Zwecke nach Satz 1 Nummer 2 bis 5 und 8 beiträgt, besteht in der Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren.

(4) Vor einer Entscheidung über den Einsatz oder eine wesentliche Änderung einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sind die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen auf der Grundlage einer Risikoanalyse zu ermitteln und in einem Datenschutzkonzept zu dokumentieren. Entsprechend der technischen Entwicklung und bei Änderungen der mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiken ist die Ermittlung der Maßnahmen in angemessenen Abständen zu wiederholen.

(5) Werden Systeme und Dienste, die für automatisierte Verarbeitungen genutzt werden, gewartet, so ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur auf

die für die Wartung unbedingt erforderlichen personenbezogenen Daten zugegriffen werden kann. Diese Maßnahmen müssen insbesondere Folgendes gewährleisten:

1. die Wartung darf nur durch autorisiertes Personal erfolgen,
2. jeder Wartungsvorgang darf nur mit Wissen und Wollen der speichernden Stelle erfolgen,
3. die unbefugte Entfernung oder Übertragung personenbezogener Daten im Rahmen der Wartung ist zu verhindern,
4. es ist sicherzustellen, dass alle Wartungsvorgänge kontrolliert und nach der Durchführung nachvollzogen werden können.

Soweit eine Wartung durch Auftragsverarbeiter erfolgt, muss der Vertrag oder das Rechtsinstrument nach § 48 Absatz 5 Regelungen enthalten, die sicherstellen, dass der Auftragsverarbeiter keine personenbezogenen Daten, die ihm zur Kenntnis gelangen, an andere Stellen übermittelt. Die Durchführung von Wartungsarbeiten mit der Möglichkeit der Kenntniserlangung personenbezogener Daten durch Stellen außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie (EU) 2016/680 ist nur zulässig, wenn sie erforderlich sind und bei einer Übermittlung die Voraussetzungen des § 64 oder 65 vorliegen.

## **§ 69 Schadensersatz und Entschädigung**

- (1) Hat ein Verantwortlicher einer betroffenen Person durch eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die nach einer nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen Vorschrift rechtswidrig war, einen Schaden zugefügt, ist er oder sein Rechtsträger der betroffenen Person zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit bei einer nicht-automatisierten Verarbeitung der Schaden nicht auf ein Verschulden des Verantwortlichen zurückzuführen ist.
- (2) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die betroffene Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.
- (3) Lässt sich bei einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten nicht ermitteln, welcher von mehreren beteiligten Verantwortlichen den Schaden verursacht hat, so haftet jeder Verantwortliche beziehungsweise sein Rechtsträger.
- (4) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden der betroffenen Person mitgewirkt, ist § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.
- (5) Auf die Verjährung finden die für unerlaubte Handlungen geltenden Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

## **§ 70 Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschriften**

Für Verarbeitungen personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen im Rahmen von Tätigkeiten nach § 30 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 findet § 29 entsprechende Anwendung.

## **Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz - PUAG)**

### **§ 3 Gegenstand der Untersuchung**

Der Untersuchungsausschuss ist an den ihm erteilten Untersuchungsauftrag gebunden. Eine nachträgliche Änderung des Untersuchungsauftrages bedarf eines Beschlusses des Bundestages; § 2 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

## **Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG)**

### **§ 8 Grundsatz der Vergütung**

(1) Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer erhalten als Vergütung

1. ein Honorar für ihre Leistungen (§§ 9 bis 11),
2. Fahrtkostenersatz (§ 5),
3. Entschädigung für Aufwand (§ 6) sowie
4. Ersatz für sonstige und für besondere Aufwendungen (§§ 7 und 12).

(2) Soweit das Honorar nach Stundensätzen zu bemessen ist, wird es für jede Stunde der erforderlichen Zeit einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war; anderenfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags.

(3) Soweit vergütungspflichtige Leistungen oder Aufwendungen auf die gleichzeitige Erledigung mehrerer Angelegenheiten entfallen, ist die Vergütung nach der Anzahl der Angelegenheiten aufzuteilen.

(4) Den Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, kann unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere ihres regelmäßigen Erwerbseinkommens, nach billigem Ermessen eine höhere als die in Absatz 1 bestimmte Vergütung gewährt werden.

## **§ 9 Honorare für Sachverständige und für Dolmetscher**

(1) Das Honorar des Sachverständigen bemisst sich nach der Anlage 1. Die Zuordnung der Leistung zu einem Sachgebiet bestimmt sich nach der Entscheidung über die Heranziehung des Sachverständigen.

(2) Ist die Leistung auf einem Sachgebiet zu erbringen, das nicht in der Anlage 1 aufgeführt ist, so ist sie unter Berücksichtigung der allgemein für Leistungen dieser Art außergerichtlich und außerbehördlich vereinbarten Stundensätze nach billigem Ermessen mit einem Stundensatz zu vergüten, der den höchsten Stundensatz nach der Anlage 1 jedoch nicht übersteigen darf. Ist die Leistung auf mehreren Sachgebieten zu erbringen oder betrifft ein medizinisches oder psychologisches Gutachten mehrere Gegenstände und sind diesen Sachgebieten oder Gegenständen verschiedene Stundensätze zugeordnet, so bemisst sich das Honorar für die gesamte erforderliche Zeit einheitlich nach dem höchsten dieser Stundensätze. Würde die Bemessung des Honorars nach Satz 2 mit Rücksicht auf den Schwerpunkt der Leistung zu einem unbilligen Ergebnis führen, so ist der Stundensatz nach billigem Ermessen zu bestimmen.

(3) Für die Festsetzung des Stundensatzes nach Absatz 2 gilt § 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beschwerde gegen die Festsetzung auch dann zulässig ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro nicht übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, solange der Anspruch auf Vergütung noch nicht geltend gemacht worden ist.

(4) Das Honorar des Sachverständigen für die Prüfung, ob ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen, beträgt 120 Euro je Stunde. Ist der Sachverständige zugleich der vorläufige Insolvenzverwalter oder der vorläufige Sachwalter, so beträgt sein Honorar 95 Euro je Stunde.

(5) Das Honorar des Dolmetschers beträgt für jede Stunde 85 Euro. Der Dolmetscher erhält im Fall der Aufhebung eines Termins, zu dem er geladen war, eine Ausfallentschädigung, wenn

1. die Aufhebung nicht durch einen in seiner Person liegenden Grund veranlasst war,
2. ihm die Aufhebung erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt worden ist und
3. er versichert, in welcher Höhe er durch die Terminaufhebung einen Einkommensverlust erlitten hat.

Die Ausfallentschädigung wird bis zu einem Betrag gewährt, der dem Honorar für zwei Stunden entspricht.

(6) Erbringt der Sachverständige oder der Dolmetscher seine Leistung zwischen 23 und 6 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen, so erhöht sich das Honorar um 20 Prozent, wenn die heranziehende Stelle feststellt, dass es notwendig ist, die Leistung zu dieser Zeit zu erbringen. § 8 Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß.

**III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes**

Keine.